RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Entdeckte Gold-Grube in der Accise, Das ist: Kurtzer iedoch gründlicher Bericht von der Accise, Daß dieselbe die allerreichste, politeste, billichste, ja eine gantz nöthige Collecte sey : Wobey auch ein und anders von der Contribution und Schatzung zu befinden ; Zu grossen Aufnehmen aller Obrigkeiten und derer Unterthanen vorgestellet

anietzo zum fünfften mahl gedruckt, Magdeburg: Leipzig: Seidel, 1719

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818774967

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818774967/phys_0001
DFG

76. 3.

I. d. 1023 1-5.

Id

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818774967/phys_0002
DFG

142.

Entdeckte Gold-Grube in der ACCISE,

Das ist:

Kurtzer iedoch gründlicher Bericht von der ACCISE,

Daß dieselbe die allerreichste, politeste, billichste, ja eine gantz nöthige Collecte sey,

Wobey auch ein und anders

von der Contribution und Schatzung

zu befinden,

Zu grossen Aufnehmen aller Obrigkeiten und deren Unterthanen vorgestellet,

anietzo zum fünfften mahl gedruckt,

und vormahls herausgegeben von

CHRISTIANO TEUTOPHILO.

Magdeburg und Leipzig,

Bey Christoph Seideln, Anno 1719.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818774967/phys_0005
DFG

Bibliotheca Seminarii Catechiensis

Dem

Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn Friedrich Wilhelmen,

Marck-Grafen zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerern und Chur-Fürsten, in Preussen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Jägerndorff Hertzogen, Burg-Grafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden und Camin, Grafen zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herrn zum Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütau ꝛc. ꝛc.

Meinem gnädigsten Chur-Fürsten und Herrn.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818774967/phys_0007
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn818774967/phys_0008
DFG

Durchlauchtigster, Großmächtigster Chur-Fürst,

Gnädigster Herr;

ES kan denenjenigen, welche Ew. Chur-Fürstl. Durchl. Heroischen Geist, durch welchen zu so vielen Welt-berühmten Thaten und Rathschlägen Sie Zeit Ihres geführten Regiments getrieben worden, zu erforschen, ein wichtig Stück Ihrer Politique seyn lassen, nicht ohnbekant seyn, mit was ungemeinen Eifer Sie die Accise, auch wider der grösten und verschlagensten Staats-Leute Einwürffe, zum öfftern maintenirt.

Es ist kein gemeines, sondern Heroisches Unterfangen, daß Ew. Churfürstl. Durchl. zu Ihres Staats und

des gantzen Römischen Reichs eintziger Wohlfahrt, einen Militem perpetuum zu unterhalten sich beständig resolviret, und damit andern hohen Reichs-Gliedern das eintzige Mittel gewiesen, wodurch das Römische Reich von dem Untergang und furchtsamen Gewalt der Benachbarten gerettet werden könne. Es ist kein irdischer, sondern himmlischer Trieb, dadurch Ew. Churfl. Durchl. die schändlichen Verwirrungen der lieben Justiz (welche sonder Zweifel die Ertz-Statistischen Päbste durch Erweiterung des Rechts-Processus in ihrem Jure Canonico ebener Gestalt, wie sie die reine Religion mit viel tausend unnützen Ceremonien vielfältig corrumpiret haben) mit schelen Augen ansehen, und gäntzlich persvadiret sind, daß die Justiz, eben wie vormahls die Päbstliche Religion der starcken Reformation nöthig habe.

Es ist eine höchstgepriesene Welt-Politique, welche Ew. Churfürstl. Durchl. bewogen die Commercien in ihren Landen zu stabiliren, und zu deren Beförderung die höchste Sorgfalt anzuwenden, wie solches unterschiedliche Wercke, und sonderlich derjenige neue Graben, dadurch grosse Ströme, ja Meere conjungiret werden, ausweisen.

Alle diese Heroische Unterfangungen aber werden durch die Accise zu der höchsten Vollkommenheit zu bringen seyn, welche sonst ohne und ausser derselben wohl in ihrer Blüte verwelcken könten.

Wann nun die göttliche Direction Ew. Churfürstl. Durchl. von jüngster Jugend auf zu solchen Helden-mäs-

sigen

sigen Vornehmen gewidmet zu haben scheinet, so ist kein Wunder, wann sie die Accise, als einen Saamen grosser ruhmwürdigen Wercke mit höchsten Eifer schützen, und von allen Ein- und Vorwürffen zu befreyen, auch solche in alle Dero Lande zu introduciren suchen.

Nachdem gleichwohl von vielen grossen Leuten der Accise widersprochen wird, wie dann in der That unter dem Nahmen der gemeinen Accise etliche grobe politische Fehler mit unterschleichen, welche nichts wenigers als Accise sind, sondern derselben gantzen Zweck zuwider lauffen, und also in der Wurtzel nichts taugen, worauf sich aber nachgehends zum Præjudiz der rechten Accise die Widerwärtigen gantz obstinate gründen, wie auch aus solchen falschen Ursachen fast alle Land-Stände contra proprium Interesse dieselbe zu hintertreiben suchen, da sie vielmehr in tempore, wenn dieselbe eingeführet wird, vigiliren solten, derselben Abusus und Fehler zu hintertreiben, als deren Usum und Wesen zu verwerffen, welches wohl meistens daher kömmt, daß von der Accise wenig fundamentales und ausführlich noch keiner geschrieben hat, dannenhero auch grosse Leute keine rechte Wissenschafft davon haben, so habe der Mühe werth zu seyn erachtet, die rechten Gründe und Maximen, worauf dieselbe beruhet, zu untersuchen, aus welchen Sonnen-klar erhellen kan, was an der Accise zu loben und zu tadeln, und was insonderheit vor grosse Nutzbarkeiten von der rechtschaffenen zu hoffen sind, welches ich Krafft dessen in diesem Tractätlein aller Welt vor Augen legen wollen. Nun

dann

dann in dessen Abfassung ich mein Absehen fürnemlich dahin gerichtet, Ew. Churfl. Durchl. in deren Landen ich lebe, solche Fundamenta darzulegen, worauf allen Feinden der Accise das Maul gestopffet werden könne, wie ich dann der Hoffnung lebe, es werden Ew. Churfürstl. Durchl. darinnen eines und das andere finden, was zu Dero hohen Vergnügen dienet; Als habe ich mich erkühnet, Ew. Churfürstl. Durchl. dasselbe hiermit unterthänigst zu dediciren, der festen Hoffnung lebend, es werde nicht allein dieses Tractätlein unter Dero hohen Nahmen sichern Schutz finden, sondern auch dessen Author zu hohen Chur-Fürstl. Gnaden stets empfohlen seyn, als

Ew. Chur-Fürstl. Durchl.

Unterthänigster treugehorsamster
Knecht

C. T.

An

An den Leser.



Nachdem alle Dinge unter der Sonnen der Wandelung unterworffen sind, so ist auch kein Wunder, wann unter denen bürgerlichen Händeln, und solche dirigirenden politischen Gründen, die Zeit einige Veränderung mit sich bringet. Eine alte und durchgehends beliebte Maxime ist bißhero gewesen, welche alles Auf- und Abnehmen, allen Wohl- und Ubelstand in einem Lande der Regierungs-Art, so daselbst recipiret, beyleget; Und aus diesem Fundament siehet man noch täglich, daß Franckreichs ietziger höchster Flor der absoluten Macht eines Monarchischen Königs, daß des Römischen Reichs schlechte Progressen einer verwirrten Irregularität dessen Regierungs-Form, daß der Holländer überaus grosser Reichthum und stattliche Commercien ihrer freyen Republic von vielen Politicis zugeschrieben werden. Dem ohneracht wird ietzo von andern diese neue Opinion beliebet, daß eines Landes Aufnehmen am meisten von der Populosität und Menge der Einwohner, und solchen Maximen, wodurch solche Menge causiret wird, dependire, und daß per consequens wenig daran gelegen sey, ob solches Land durch eine Monarchie, Aristocratie, Democratie oder Rempublicam mixtam regieret werde. Diese neue Maxime nun wird darauf gebauet, daß unter allerhand Regierungs-Arten diese Länder und Städte floriret, jene verödet, diese geherrschet, jene unterdrucket worden; Wann aber in einem Lande eine grosse Menge Einwohner angetroffen wird, welche nothwendig viel Handel und Wandel so wohl unter sich selbst, als auch per consequens mit andern Völckern treiben müssen, und welche also zusam-

men mit leichter Mühe die Kosten tragen können, daß dadurch ohne ihre Beschwerde ein miles perpetuus gehalten werde, als welcher nicht allein die alten Länder beständig erhalten, sondern auch neue bezwingen, und allen Nachbarn sich formidabel machen kan. Dann kan es nicht fehlen, daß nicht der gantze Staat floriren, und so wohl die Regenten, als Unterthanen sich in bessern Zustande, als wann alles von Leuten öde und wüste (wann auch das Regiment daselbst in der grösten Vollkommenheit und Ordnung eingerichtet wäre,) befinden solte: Die Unterthanen, weil ihrer viel die grossen Geld-Summen, so die Regenten zu ihrem Staat erfodern, gantz leicht und ohnvermerckt tragen können, was ihrer wenigen sonst gantz ohnmöglich wäre: Die Regenten, weilen sie von vielen Unterthanen die grossen Geld-Summen ohne Mühe erheben, und dadurch ihr Interesse privatum (welches der finis ultimus aller Statisterey,) leicht erhalten können, es mag nun solches bestehen entweder in einer prächtigen Hofhaltung, oder Vermehrung ihrer Domanial- und Land-Güther, oder Aufrichtung grosser Armeen, oder worinnen es wolle, weilen grosse Summen Geldes alles zuwege bringen können. Die erste Maxime hat viele gewaltsame Mutationes in der Welt verursachet, und nebst vielen andern Statisterenen gar sehr des Cæsaris Ausspruch: Si violandum est jus, regnandi gratia violandum est, beliebet: Die andere scheinet dem Gesetz der Natur und der Christlichen Liebe durchaus gemäß, und vermehret über alle massen das Aufnehmen der Regenten in und mit dem erwünschten Zustande der Unterthanen; Dann wo viel Einwohner sind, da kan das privat-Interesse der Regenten erhalten werden, ohne Unterdruckung der Unterthanen, und die Unterthanen selbst können allezeit mehr erwerben, wann ihrer viel sind, eines von dem andern lebt, und einer dem andern die Nahrung in die Hand spielet: Dannenhero dann nach klaren Gründen der Heil. Schrifft die wahre Glori und Ruhm aller Regenten in der Menge der Einwohner bestehet. Ob nun der ersten oder der andern Maxime der Vorzug zu gönnen, darüber wird die Zeit selbst den Ausspruch thun, ich aber werde allezeit diejenige Meynung behaupten, daß so wohl bey der Mon- als Polyarchie eine grosse Menge Volcks sich

nicht

nicht weniger durch einen Zufall befinden, als durch gute Maximen erlanget werden könne, und daß solches der rationi Status Monarchicæ nicht zuwider sey; Unter welchen Maximen nun, so die Populosität und Menge der Einwohner causiren, nicht die geringste zu rechnen ist, wann in einem wohlbestalten Lande diejenigen grossen Kosten, welche zu dessen Aufnehmen, theils wegen der Defension, theils wegen der Bequemlichkeit der Commercien nothwendig erfodert, und ohne dieselben ohnmöglich zuwege gebracht, nicht durch die gewaltsame Contribution und Steuren, sondern durch die sanfftmüthige Accise von denen Einwohnern erhoben und zusammen gebracht werden. Die Ursache aber, warum die Accise die Populosität verursachet, gründet sich auf eben das Fundament, auf welches denen neu-erbaueten Städten, so man mit neuen Bürgern desto eher zu bemannen gedencket, auf zwantzig und mehr Jahr Freyheit von allen Oneribus versprochen wird. Dann wann diese Freyheit von 20. Jahren die Fremden anlocken kan, daß sie sich an einem solchen Ort niederlassen, wie viel besser wird solches die Accise zuwege bringen an einem bewohnten Orte, als welche (wenn sie recht eingerichtet ist,) perpetuirliche Freyheit giebt allen denjenigen, so sonst durch die Contribution hart gedrucket werden, durch welche Freyheit diese Einwohner ein grosses ersparen, und dadurch reicher werden können, und dieses um so viel desto mehr, weilen die Accise zugleich einen unermüdeten, und nimmer schlaffenden Ober-Aufseher und Zuchtmeister abgiebt, welcher denen Einwohnern perpetuirlich diese Vermahnung in die Ohren schreyet, daß sie dasjenige, was sie durch ihr Verschonen und sonst ersparet, beyleibe nicht verthun sollen, anderer gestalt diejenige ohnvermeidliche Straffe ergehen werde, daß wann sie den geringsten Groschen verthäten, sie theils heimlich und ohnwissend, theils öffentlich ein oder zwey Pfenning davon zur Straffe geben müsten. Wo nun die Leute, so was zu erwerben Lust haben, nicht allein perpetuirlich verschonet, sondern continuirlich zur Sparsamkeit angemahnet, und in Verbleibung dessen ohne alle Gnade und Uberseh'n alsobald würcklich bestraffet werden, da kan es nicht fehlen, daß dieselben nicht viel reicher, als anderer Orten werden solten, und sich desto besser ernähren

 könten,

könten, worinnen der Cardo aller menschlichen Sorgen beruhet. Und dann werden sich nicht allein die Einwohner desto besser vermehren, sondern auch die Fremden in grosser Menge an einen solchen Ort, wo bessere Nahrung, als anderswo ist, begeben. Fragst du aber, wann die mit der Accise versehene Einwohner besagter massen verschonet werden, wer denn der Obrigkeit diejenigen Onera, ohne welche sie ohnmöglich bestehen kan, abtragen solle? So must du wissen, daß dieselben bey der Accise nicht allein nicht ermangeln, sondern noch viel reichlicher, als durch die Contribution aufgebracht werden, aber nicht von denen, so ihre Nahrung suchen, und was zu erwerben Lust haben, dann diese muß man bey solcher Lust erhalten, damit sie noch vermögender werden; auch nicht von denjenigen, welche sich durch der Accise continuirliche Anmahnung zur Sparsamkeit bewegen lassen, und derselben gehorchen, dann diese sind gleichfals aller Ehren werth, und also mehr zu belohnen, als zu beschweren; sondern allein von denen lustigen und verwegenen Waghälsen, welche der Accise Vermahnung zur Sparsamkeit nicht folgen, sondern frey wacker in den Tag hinein lassen drauf gehen, und nach ihrer wircklichen Bestraffung nicht das geringste fragen, welcher Art Leute dann bey dieser Grund-Suppe der Welt gar viel, und die meisten, sonderlich aber diejenigen, die mit dem reichen Manne stets im Sause und Schmause leben, und sich alle Tage herrlich und in prächtiger Kleidung sehen lassen; Ja in gewisser Masse alle Menschen sind, indem ein ieder bald im Essen und Trincken, bald in der Kleidung und andern Dingen, zur Pracht, Reputation und Staat mehr drauf gehen lässet, als sichs gebühret, da doch die natura paucis contenta wäre; Mit diesen Leuten nun, wenn sie der Obrigkeit die Onera an statt der Sparsamen allein abtragen müssen, hat kein Mensch Mitleiden, weilen sie selbst mit sich keine Compassion haben, indem sie mit gantz leichter Mühe sich von dieser Last eignes Gefallens befreyen könten, wenn sie nur selbst von ihrer Verthulichkeit abstehen, und sich also selbst befreyen wolten. Solches desto besser zu erklären, habe diese wenige Bogen der Accise zu Ehren durch den Druck dem geneigten Leser vor Augen legen wollen, welcher, wann er daraus keine völlige Satisfaction erlanget, sich damit vergnügen wird, daß so wenig ich zu dieser Ausführung verbunden, ich um so viel desto mehr demselben fernerweit in Zukunfft zu dienen geneigt; Er lebe wohl!

EXOR.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818774967/phys_0016
DFG

EXORDIUM.

Nicht allein in dieser und jener Stadt und Provinz, sondern in allen Landen ist bey denen Unterthanen groß und kleinen ein gemeines Wehklagen, daß des Gebens und Obrigkeitlichen Gefälle kein Ende, sondern die Last immer grösser und gleichsam unerträglich, dadurch iedermann verarme, und fast an den Bettelstab gebracht werde. Weilen aber gleichwohl die Obrigkeiten aus allen Historien gnugsam behaupten können, daß keine Republic ohne einem milite perpetuo weder bey ihrem Flor und Aufnehmen, noch bey ihrer Ruhe lange bestehen könne, so siehet man in der That, daß sie dem Lamentiren der Unterthanen kein Gehör erstatten. Bey diesem Zustande kömmt hauptsächlich die Frage auf die Bahn: ob nicht eine solche Art von Gaben zu finden sey, dadurch die Obrigkeitlichen Onera so wohl zu diesem milite perpetuo, als andern unvermeidlichen grossen Kosten, welche zum Aufnehmen eines Landes erfodert werden, ohne Lamentiren und Enervirung oder Verarmung der Unterthanen aufgebracht werden können? Dann daß man in einem Lande durch allerley Fündchen grosse Geld-Summen häuffe, das ist keine Kunst; daß man aber dieselben erlange ohne Depauperirung der Unterthanen, das ist allerdings eine Sache von grosser Wichtigkeit. Hierzu wird nun die Accise von allen Verständigen das beste Mittel erachtet, derselben aber aus grossen Unverstand von vielen grossen und kleinen vielfältig widersprochen. Demnach ist nicht de lana caprina, sondern eine wichtige, und unter denen Staats-Bedienten hochgeschätzte Frage: Was doch von der Accise zu halten? Und ob dannenhero dieselbe in diesen und jenen Orten einzuführen sey oder nicht? Wann man nun in dieser Sache nur bloß der Auctorität etlicher Juristen und Politicorum, als des Klockii, Latheri und deren Nachfolger trauen, und sich blindhin darauf verlassen will, so wird man

gar bald ein schlechtes Urtheil von der Accise fällen, und sie dannenhero blosserdings verwerffen müssen. Wann man aber hingegen in der That siehet, daß Holland als eine freye Republic (da doch dieselben der Unterthanen Wohlfarth und Aufnehmen allezeit besser als die Monarchien zu Hertzen sich gehen zu lassen angesehen seyn wollen) bey der Accise sich nicht übel befindet, und daß an andern Orten, so nicht so Volck- und Commercien reich als Holland sind, die Accise gleichwohl glücklich und mit der Unterthanen Aufnehmen introduciret worden, da hingegen an vielen Orten, wo die Contribution im Schwange, die Unterthanen mit Hauffen davon lauffen, so scheinet der Mühe wohl werth zu seyn, die Sache genauer zu untersuchen, ob die Unterthanen bey der Contribution, oder bey der Accise besser fahren? Dieses zwar ist nicht zu leugnen, sondern unwidersprechlich wahr, daß wann die Onera publica, so aufgebracht werden müssen, noch dergestalt erträglich sind, daß die Besitzer der Immobilien (davon die Contribution erhoben zu werden pfleget,) noch ziemliche reditus davon geniessen, und ihr darinnen steckendes Capital nach Abgabe der Steuren noch auf 5. oder 4. pro cento nutzen können, so dann die Unterthanen mit der Contribution noch ziemlich zufrieden seyn können, und scheinet also dieselbe nach der Autorum Ausspruch die allerbeste und billigste Collecte, weilen doch iedermann also judiciret, daß der Reiche nach allem Recht und Billichkeit, mehr als der Arme, und iedermann nach proportion seines Vermögens geben müsse, wie solches durch die Contribution zu geschehen pfleget. Wann es aber dahin kommt, daß die onera publica dergestalt sich vergrössern, (wie doch solches nicht nur die blosse ratio status, sondern zum öfftern die vera utilitas Reipublicæ erfodert) daß der Besitzer der Immobilien nach seinem sauren Schweiß und Mühe alles vor Steuren hinweg geben muß, und von seinen Gütern keinen Erwerb und Nahrung übrig hat, dann wird man bald auf die Gedancken fallen, daß die Contribution nicht eben so eine billige Sache seyn müsse, als sie von denen Autoribus insgemein beschrien wird. Dahingegen weil gleichwohl in Holland, und andern Orten, wo die Accise eingeführet, noch viel grössere Summen durch die Accise zu denen oneribus publicis heraus gebracht werden, und zwar ohne Ruin der Unterthanen, als insgemein durch die

Con-

Contribution, und zwar mit Ruin derselben zu geschehen pfleget, so läſſet sich ebenfals mit Händen greiffen, daß die Acciſe was mehrers in der reſerve habe, und nicht so schwartz seyn müſſe, als sie insgemein gemahlet wird. Dieſes hat mich bewogen der Sachen ein wenig nachzudencken, und davon einen kurtzen Entwurff zu machen; damit aber gleich Anfangs in dieſer Sache ein rechtes Fundament zu guten Maximen, auf welchen der Einwohner eines Landes so wohl, als der Obrigkeit Wohlfarth mehr, als in der ſpitzigſten ratione ſtatus ruhet, geleget werde, so kan ſolches nicht beſſer, als von dem fine und Zweck, warum die Obrigkeit in der Welt geordnet, und warum derſelben die onera man zu geben pfleget, hergenommen werden, welcher finis kein ander iſt als dieſer, daß nemlich durch die Obrigkeit eines ieden Menſchen Perſon ſonderlich, und dann auch acceſſorie ſein Haab und Gut ſicher ſey, und also geſchützet werde, so wohl wider die Liſt, Betrug und Gewalt des äuſſerlichen Freundes und Mit-Bürgers, als auch des offenbaren Feindes, und daß vor ſolchen Schutz und deſſen Koſten die Unterthanen der Obrigkeit die onera abſtatten. Aus dieſem Zweck, warum die Obrigkeit eingeſetzet, kan folgendes Axioma zum Haupt-Fundament aller Obrigkeitlichen Collecten geſetzet werden: weilen die Obrigkeiten Krafft ihres Amts, verbunden ſind, derjenigen, ſo unter ihnen leben, Perſon vornemlich, und dann acceſſorie auch ihr Haab und Guth, wider Liſt, Betrug und Gewalt, ſo wohl des vermeynten Freundes, als des offenbahren Feindes zu ſchützen. So ſind auch hingegen diejenigen ſo geſchützet werden, gehalten, die Koſten ſolches Schutzes zu tragen. Ratio weilen dieſe Koſten ſehr groß, welche die Obrigkeit weder ſelbſt hat, noch von iemand anders, als denen der Schutz zum Beſten gereichet, fodern könne, aus dieſem Axiomate können folgende Hypotheſes geſchloſſen werden:

I. Daß der Schutz der menſchlichen Perſon und Lebens vornehmer und wichtiger ſey, als der Schutz des Menſchen Güter, so viel edler das Leben iſt, als alle zeitlichen Güter.

II. Daß unter dem Schutz des Menſchen Perſon und Lebens die wichtigſten Wohlthaten genoſſen werden, v. g. der Gebrauch Kirchen und Schulen, die Bürgerlichen Rechte und Gerichte, auch der Schutz eines militis perpetui, der Medicorum Gebrauch, der Genieß Eſſen

und

und Trinckens, Kleidung und Wohnung, auch der meisten menschlichen Künste, dadurch das menschliche Leben nothdürfftig und beqvemlich bedienet wird.

III. Daß auch diejenigen Dinge, so zur Conservation und Nutz der zeitlichen Güter angewendet werden, v. g. die Schlosse und deren Handwerck, (die menschlichen Mobilien zu verschliessen, und in Verwahrung seines Besitzers zu behalten) die Wagen und Pflüge und deren Handwercker, die Wagner und Schmiede, (den Acker zu bauen und allerley Fuhrwerck zu verrichten) eintzig und allein um des Menschen Person und Lebens willen geschützet werden, weilen so wohl die Immobilien, v. g. die Häuser, Aecker, Gärten, als die Mobilien, den Obrigkeitlichen Schutz nicht vor sich brauchen, und nöthig haben, sondern der Mensch, um dessen Leben und Beqvemlichkeit willen sie geschützet werden.

IV. Daß per consequens der Schutz der menschlichen Güter nur per accidens geschehe, und also gröstentheils unter dem Schutz des menschlichen Lebens begriffen sey.

V. Daß per consequens die Obrigkeitlichen Onera, und deren Collectation mehr darum geschehen, daß des Menschen Person und Leben als dessen Güter geschützet werden.

VI. Daß per consequens diejenige Collecte billich die Ordinar-Collecte seyn müsse, welche auf die Personen und das Leben, und nicht diejenige, welche auf die Güter ein Absehen hat, darum weilen alle Menschen leben und des Lebens Schutz geniessen, aber nicht alle Güter haben, und diejenigen so keine Güter haben, dennoch leben und des Lebens Schutz geniessen, per consequens collectiret werden müssen, diejenigen aber, so Güter haben, wenn sie schon von denen Gütern nichts geben, dennoch nicht verschonet bleiben, weilen sie wegen ihrer Person und Lebens collectiret werden.

VII. Daß per consequens ordinarie alle diejenigen zu collectiren sind, welche unter einer Obrigkeit leben, und deren Person und Leben wider Gewalt geschützet werden, es mag nun solches auf kurtze oder lange Zeit seyn, darum weilen ein Mensch auch in einem Augenblick übern hauffen geschossen und gestochen werden kan, und das ohne eintzige Straffe und Gefahr des Thäters, wann nicht der Beleidigte unter Obrigkeitlichen

Schutz

Schutz lebete. Per consequens sind auch diejenigen billich unter Obrigkeitlichen Ordinar- und Universal-Collecte begriffen, welche nur transitorie darunter leben und durchreisen.

IIX. Daß per consequens unter der Ordinar- und Universal-Collecte nicht allein die würcklichen Bürger, sondern auch die Schutz-Verwandten, item Fremde und Reisende, so lange sie unter dieser Obrigkeit sich aufhalten; nicht allein die Eheleute, sondern auch das ledige Volck, ja die Kinder und Gesinde, nicht allein die Meister, sondern auch die Handwercks-Gesellen; nicht allein die Reichen, sondern auch die Armen, ja Bettler und Vaganten; nicht allein die Erwerbenden, sondern auch die Müßigen und der Obrigkeit Diener, v. g. hohe und niedrige Beamten, ja so gar die Soldaten begriffen sind, weilen alle diese leben und des Lebens Schutz unter der Obrigkeit geniessen; dann auch derjenige, wer einen Bettler umbringet, von der Obrigkeit gestraffet, und per consequens der Bettler geschützet wird.

§. 2. Auf dieses Axioma nun und dessen 8. Hypotheses will ich mich gründen, und sehen, was von denen drey vornehmsten Sorten der Collecten, nemlich (1.) der Accise, (2.) der Contribution, (3.) der Schatzung oder Vermögen-Steuer zu halten sey, worüber ich mich dann durch folgende drey Capitel erklären will.

Das I. Capitel.
Von der Accise.

§. 1.

AUs obigem Axiomate und der 6ten Hypothesi folget gantz leicht, daß der Billichkeit nach in einem Lande die Ordinar- und Universal-Collecte, so zu ordinar- und Friedens-Zeit vorgenommen wird, nicht durch Contribution (als welche nicht alle Menschen betrifft, sondern wenige Leute, indem sie auf die Güter, meistentheils aber auf den Ackerbau, und also auf wenige geleget zu werden pfleget) sondern durch Accise, als welche auf des Menschen Leben

(oder auf Essen, Trincken und Kleidung, als wodurch des Menschen Leib und Leben eintzig und allein in dieser Welt erhalten,) und also auf alle Menschen geleget wird, geschehen müsse, darum weilen die Obrigkeit alle und nicht nur die Begüterten schützet.

§. 2. Damit man aber verstehe, was die Accise sey, so will ich an statt einer Description, folgende sechs Eigenschafften und Substantial-Requisita oder Prædicata davor setzen, woraus deren Natur kürtzlich begriffen werden kan.

I. Die Accise muß alle Einwohner eines Landes, so nur das Leben haben, betreffen, damit hierdurch denen wenigen Begüterten, (so sonst mit der Contribution allein belegt sind) die Last erleichtert, und also die Reichen nicht studio arm gemachet werden.

II. Die Accise muß von keiner Sache erhoben werden, davon der Besitzer seine Nahrung, Nutzen und Profit suchet, damit die Leute zu handeln und zu wandeln, und hierdurch was vor sich zu bringen nicht abgeschrecket werden, (weilen doch sparsamen, nahrhafften und Hauß wirthlichen Leuten nichts empfindlichers wiederfahren kan, als von ihrem Profit was entziehen wollen,) sondern von lauter solchen Dingen, da der Besitzer ohne dem Geld zu verthun Lust hat, damit er von der Verschwendung abgehalten werde.

III. Die Accise muß nicht auf solche Dinge geleget werden, so in selbigem Lande ohne dem theuer und nicht zu entbehren sind, da hingegen kan sie per rationem status auf solche Dinge geleget werden, so sonst gantz verächtlich wohlfeil, bloß zu dem Ende, damit dieselben zu einem rechten und Mittel-Preiß durch die Accise gebracht werden, v. g. wann das Mehl gar zu Schand-wohlfeil; Item: wenn das Holtz in einem Lande gar zu wohlfeil wäre.

IV. Die Accise muß bey den Einwohnern eine durchgehende Sparsamkeit und Fleiß, als das rechte Fundament zum Reichthum und Aufnehmen der Commercien verursachen, weilen die Sparsamen sich ipso facto davon gröstentheils müssen befreyen können, und die Verthulichen sich selbst wircklich dadurch bestraffen.

V. Die Accise muß grosse Summen Geldes aufbringen, und doch die Unterthanen nicht enerviren, indem sie das Contingent bey lauter Pf. und Gr. zusammen trägt.

VI.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818774967/phys_0022
DFG

VI. Die Accise muß ohne alle Execution und Zwang von denen Einwohnern gantz freywillig der Obrigkeit bezahlet werden. Aus welchen Prædicatis doch gar leicht folgende Beschreibung der Accise zusammen gesetzet werden kan: Die Accise ist eine solche Collecte, da alle Einwohner eines Landes, so nur das Leben haben, nicht von ihrem Gewinn und Erwerb, sondern von ihrer Consumtion, das ist, solchen Mobilien, welche sie zu ihres Lebens und Leibes Nahrung und Nothdurfft, auch anderer Bequemlichkeit wircklich verbrauchen, meistentheils bey deren Einkauff den 4ten, 5ten oder 6ten Pfenning des Kauf-Pretii der Obrigkeit ohnwissend, und also gantz freywillig und ohne alle Execution abstatten, dadurch ohne Ruin und Enervirung der Unterthanen eine grosse Summe Geldes eintzeln zusammen gebracht, die Leute zu einer durchgehenden Sparsamkeit und Fleiß getrieben, und hierdurch die Commercien befordert werden.

§. 3. Aus obigen Eigenschafften nun kan leicht erkandt werden, daß viel errores vulgo bey der Accise vorgehen, und daß diejenige Accise falsch sey, da obige Eigenschafften nicht können prædiciret und appliciret werden; Woraus denn ein iedweder, so nur Verstand hat, von allen Dubiis, so bey der Accise vorkommen, und welche unmöglich alle berühret werden können, selbst ohne alle Mühe das Urtheil fällen kan. Damit ich aber etliche Errores specificire, so ist 1. ein Error bey der Ordinar- und Universal-Accise, wenn dieselbe auf etwas anders als das Essen, Trincken und Kleidung geleget wird, darum weilen der Mensch der andern Mobilien zur Nothdurfft alle entbehren, und also das Onus der Obrigkeitlichen Universal-Collecte eludiren kan. Des Essens, Trinckens und Kleidung aber kan er nicht entbehren, so wenig als des Obrigkeitlichen Schutzes.

§. 4. Hier fället mir aber alsobald ein, was ich von einem unbedachtsamen wider das Objectum generalissimum der Accise einwerffen hören, welches ich dannenhero gleich anfangs zu widerlegen vor nöthig erachte. Ein böser Geist in der Hölle, sagte er, hätte doch die Accise erdichtet und ausgesonnen, und wäre ja die unbillichste Sache von der Welt, daß dasjenige, was durch GOttes reichen Segen aus der Erden wüchse, als Brod, Bier und Wein ꝛc. durch die Ac-

ciſe beſchweret, ja gleichſamnoch einmahl bezahlet werden ſolle. Dieſes zu beantworten, ſage ich, daß das Urtheil über die Acciſe und deren Objectum nicht ex rationibus phyſicis, oder ex jure privato, ſed publico hergenommen werden müſſe, dann ſonſt lieſſe ſich per inſtantiam eben ſo von der Contribution ſchlieſſen, v. g. Mein Hauß, Acker, Vieh, koſten mich mein gutes Geld, und meine ſaure Müh und Arbeit, daß ich davon einen Genieß erhalte, und mein Leben dadurch hinbringe; Warum ſoll ich nun meinen ſauren Verdienſt durch die Contribution hinweg geben? Der Schluß iſt beyderſeits gleich, und gehet dennoch bey der Contribution nicht an, ergo auch bey der Acciſe nicht, und muß das Fundament anders woher genommen werden. Solches iſt nun aus der Politic und dem Fundament des Obrigkeitlichen Schutzes, wie oben geſchehen, hervor zu ſuchen. Dann weilen der Obrigkeitliche Schutz ſo viel Koſten erfodert, davon oben, ſo müſſen dieſe Koſten bezahlet werden, ſie kommen auch her wo ſie wollen: Wann dieſes præſupponiret wird, ſo läſt ſich alſobald mit Händen greiffen, daß ſolche Koſten beſſer und rechtmäßiger von der Acciſe, als von der Contribution genommen werden. Dann zu der Contribution geben nicht alle Leute, ſo geſchützet werden, ſondern nur wenige, und nicht der ſechſte Theil derjenigen, ſo des Schutzes genieſſen, wie unten erwieſen werden ſoll; Die Acciſe aber müſſen alle tragen, ſo des Nutzen genieſſen. Daß dann die Acciſe eben auf Eſſen, Trincken und die Victualien geleget wird, ſolches geſchicht nicht die Victualien, als GOttes Segen zu beſchweren, ſondern weil kein Objectum füglicher gefunden werden kan, occaſione deſſen alle Menſchen geben müſſen, als die Victualien. Dann die Victualien ſind es, ſo kein Menſch entbehren kan, ſo wenig, als des Obrigkeitlichen Schutzes. Gleichwie nun das ein kluger Medicus iſt, welcher einen widerſpenſtigen Patienten die Medicin in ſolchen Dingen, die der Patient liebet, beyzubringen weiß, ſo iſt auch die Acciſe, oder deren Erfinder, einem guten Medico zu vergleichen, welcher die Obrigkeitlichen Onera, ſo doch ohne dem nothwendig, wie ſauer ſie auch denen Unterthanen ankommen, aufgebracht werden müſſen, occaſione der Victualien, welche mit Luſt von denen Unterthanen gekauffet und genoſſen werden, erhebet

bet und aufbringet. Solte aber dieses Gleichniß dem Unbedachtsamen noch nicht Genüge thun, so bilde er sich per fictionem mentis ein, daß er in America, oder einem andern ungebaueten Lande unter den wilden Leuten wäre, da er auch in einem glückseligen Lande Noth leiden, und sich aller Gefahr besorgen müste, gleichwohl ohne Kosten bloß von der reichen Güte der Natur leben könte; In solchem Lande aber wäre eine wohlgebauete Niederländische Stadt, da er alle menschliche Bequemlichkeit und Nothdurfft haben könte, wäre auch von allem Uberfall der Wilden daselbst sicher und frey, gleichwohl müste er die Accise daselbst abgeben. Was gilts, er würde sich bald darzu resolviren, lieber die Accise zu geben, und des Obrigkeitlichen Schutzes zu genieſſen, als ohne denselben der Accise entübriget zu seyn. Warum ist ihm denn in einer Christlichen Republic in Europa, da der Obrigkeitliche Schutz so viel Geld, und noch mehr als in einem reichen America kostet, die Accise so sehr zuwider, daß er davon so unbedachtsam urtheilet; Demnach bleibets darbey, daß die Accise nicht so unbillich auf die Victualien geleget wird, als ein Unverständiger sich einbilden darff.

§. 5. Es ist II. ein Error bey der Ordinar- und Universal-Accise wann dieselbe auf allerley Essen und Trincken, und nicht nur dasjenige, was wircklich consumiret und verzehret, geleget wird; Dann diejenigen Speisen und Tranck, so ein oder etliche Jahr conserviret, ehe sie verzehret, oder wohl gar in die dritte und vierdte Hand wieder verhandelt wird, gereichet nicht zu der unentbehrlichen Leibes- und Lebens-Erhaltung. Per consequens muß die Universal-Accise auf nichts anders gelegt werden, als das Getreide, so wircklich in der Mühle gemahlen wird, und also nicht weiter verhandelt werden kan, sondern nothwendig gebacken und gessen werden muß, und das Getränckе, so wircklich zum verschencken eingeleget wird, es sey nun einheimisch oder fremdes, darum weilen diese zweyerley kein Mensch entbehren kan, so wenig als des Obrigkeitlichen Schutzes.

§. 6. Es ist III. ein Error bey der Universal-Accise, wann dieselbe auf solche Sachen geleget wird, welche in die andere, dritte und vierdte Hand wieder verkaufft werden, und damit einigerley weise noch Han-

del getrieben wird, v. g. allerhand Hocker-Waaren, an Butter, Käse, Speck, Schmeer, Schullen, Stockfisch. Ratio weilen solche Dinge in einer grossen Stadt guten theils an andere Krämer und Bürger in kleinen Städten, auch die Bauren auf den Dörffern wieder verhandelt, und also wieder zu der Stadt hinaus geführet werden. Weilen nun diese Kramer und Bauren, und sonderlich die ersten, diese Sachen anderswo, da die Accise nicht drauf geleget ist, wohlfeiler kauffen können, so leiden per consequens diejenigen, so in grossen Städten mit diesen Dingen handeln, nothwendig so viel Abbruch an ihrer Handlung, so viel sonst von denen gedachten Leuten wieder hinaus geführet würde.

§. 7. Es ist IV. ein Error bey der Ordinar-Accise, wann dieselbe auf gar zu vielerley Dinge geleget wird, weilen eine generalis ratio verbietet, quod entia præter necessitatem non debeant multiplicari. Wann nun das verlangte quantum, so durch die Accise aufgebracht werden soll, durch eine Auflage auf wenige Dinge, so doch von allen Menschen gebrauchet werden (dann diese Universalitas ist de necessitate der Accise) heraus gebracht werden kan, und zwar bequemlich ohne sonderbare Beschwerde, so hat man ja nicht nöthig, auf alles oder vieles die Auflage zu thun.

§. 8. Es ist V. ein Error bey der Universal-Accise, wann dieselbe auf allerley geringe Victualien geleget wird, v. g. Erbsen, Linsen, Bonen, Hirsen, Kraut, Möhren, Rüben, Sallat, Gurcken, Eyer ꝛc. und allerley dergleichen geringe Dinge, so auf den Marckt gebracht werden; Ratio theils weilen in solchen geringen Victualien keine grosse Verschwendung und Verthulichkeit vorgehet, theils weilen sich die Armen und Sparsamen derselben gröstentheils bedienen, welche billich in etlichen und sonderlich diesen Dingen zu verschonen sind, damit ihnen die Gelegenheit zur Sparsamkeit und frugalität nicht entstehe, theils weilen solche Sachen gar zu vielerley und genaue Untersuchung brauchen, wann keine Ungerechtigkeit und Unterschleiff vorgehen soll, aus welcher Untersuchung selbst doch folgende grosse Inconvenientien entstehen: (1) daß gar zu vielerley Accise-Bedienten gehalten werden müssen, welche doch so wohl viel in Besoldung kosten, als auch præsumtive, weilen sie Gelegenheit darzu haben, die Leute sehr im ein- und ausgehen der Victualien beschwe-

schweren, aufhalten und molestiren. (2) Daß solche Accise, weilen sie in gantz ungewissen Einkünfften bestehet, gröstentheils in der ungetreuen Accise-Bedienten Beutel fället, und dem Lands-Herrn zu wenigen Vortheil gedeyet. (3) Dennoch weilen diese geringe Victualien den gröstem Lerm machen, indem sie von vielen Käuffern und Verkäuffern tractiret werden, die darinnen vorgehenden Exorbitantien die Accise, so doch in andere Wege sehr nutzbar ist, verächtlich, und die Unterthanen unwillig machen können. (4) Diese Accise nur in den grossen Städten eingeführet werden kan, nicht aber in denen kleinen Städten und Dörffern, als wo diese Victualien guten theils selbst gebauet werden, per consequens daselbst ein ander modus collectandi gebrauchet werden muß, welche Diversitas collectandi aber nicht wenig Unterschleiff und andere Molestien causiret.

§. 9 Es ist VI. ein Error bey der Ordinar-Accise, wann dieselbe auf allerley Kauffmanns-Güter und Waaren so daß sie der Kramer bezahlen muß, geleget wird, weilen (1) dieses abermahl, wie bey den geringen Victualien im vorigen §. grosse Mühe und genaue Untersuchung erfodert, daraus eben die Inconvenientien wie im nächsten §. entstehen. (2) Diese Accise in denen Städten alles über die Noth und Billichkeit theurer macht, weilen die Kaufleute nicht unterlassen auf die Waaren allezeit höher solches, als sich gebühret zu schlagen, dadurch dann die Unterthanen und sonderlich die armen Käuffer doppelt beschweret werden. (3) Diese Accise die Commercien und Handlung destruiret, dann weilen dadurch alles zur Ungebühr theurer wird, so müssen die Armen manches ungekaufft lassen, welches sie doch wohl nöthig hätten, die Reichen aber nehmen Gelegenheit selbst auf die Messen zu reisen, lassen es daselbst oder andern Orten zerschneiden oder gar zurichten, damit sie die Accise vermeiden, welches dann alles dem Kauffmann abgehet; wo nun der Kauff-Handel an einem Orte Schaden leidet, da wird ein Haupt-Error politicus begangen.

§. 10. Es ist VII. noch ein grösserer Error bey der Universal-Accise, wann dieselbe auf ausgehende Waaren geleget wird, weilen dadurch die Commercia vollends über den hauffen geworffen werden. Dann darinnen bestehet eben das gröste Aufnehmen eines Landes, daß man

daraus

daraus vielerley Manufacturen und andere Waaren mit Profit exportiren und Geld ins Land bringen kan. Wann aber auf die ausgehenden Waaren eine Accise geleget wird, (da wohl im Eingehen es daran gleichfals nicht ermangelt hat) so müssen die exportanda nothwendig dadurch theurer werden; dann bleiben dieselben wohl unexportiret, weilen iedermann daselbst käuffet, wo er am wohlfeilsten kauffen kan.

§. 11. Es ist IIX. in specie ein sehr grosser Error bey der Accise in Teutschland, wenn man auf das ausgehende Korn und Getrayde eine Auflage machet, dann weilen dessen in Teutschland so viel wächst, daß man davon eine grosse Quantität entbehren kan, so giebt dessen Exportation eine ziemliche Handelschafft und ein grosses fundament zu andern Commercien. Es ist schon eine von den grösten Fauten Teutschlandes, daß so vielerley Zölle auf den Strömen sind, und dadurch unsere exportanda dergestalt vertheuret werden, insonderheit das Korn, das die Holländer, ob schon nicht mit geringer See-Gefahr und sehr ferne, dennoch dasselbe wohlfeiler aus der Moscau, als aus Teutschland holen können, dannenhero unser Teutsches Korn uns über dem Halse liegen bleibet. Wann nun über solche vielfältige Zölle noch vollends Accisen geleget werden, so wird hierdurch das Fundament unserer Commercien ruiniret. NB. Weilen ich hier auf Teutschlandes Commercien zu schreiben komme, so kan ich mich nicht enthalten dieses zu erinnern, daß zwar keine Hoffnung zu machen, daß solche Zölle in Teutschland zu Beförderung der Commercien abgeschaffet werden solten. Weilen es aber viele Mißbräuche der Zölle giebet, welche nicht allein dem gantzen Reiche, sondern in specie denen Besitzern und Eigenthums-Herren der Zölle selbst schaden, so halte ich vor gantz keine unmögliche, sondern gar leichte Sache, daß solche Mißbräuche zu Regenspurg proponiret, und durch einhelliges Reichs-Gutachten geändert würden. Wann ich dann unter solchen Mißbräuchen nicht den geringsten diesen befinde, daß auf das entweder aus einer Stadt oder Provinz in die andere des Reichs, oder gar aus Teutschland ausgehende Korn ein Heller Zoll geleget, und dadurch die Exportation schwerer wird, so solte billich ein solcher Reichs-Schluß gemachet werden, daß auf das gedachte ausgehende Korn nicht ein Heller Zoll geleget werde.

Fra-

Frageſt du aber, wodurch ſolcher durch Verſchonung des ausgehenden Korns entſtehende Schaden denen Beſitzern der Zölle erſetzet werden könne? ſo gebe ich zur Antwort: (1) daß auf das in Teutſchland eingehende Korn (wie dann nichts unbekanntes, daß wohl gar Moſcowitiſches und Polniſches Korn in Teutſchland ſelbſt gebracht worden) ein groſſer Zoll zu legen, damit ſolches nicht wohlfeiler in Teutſchland gebracht werden könne, als unſer Korn koſtet. (2) Daß auf die aus Teutſchland ausgehende Wolle, und hingegen eingehende Tücher und Zeuge ein deſto gröſſerer Zoll zu legen, damit hierdurch denen Fremden die Luſt unſere Teutſche Wolle zu verarbeiten, und der Profit ihre gemachte Zeuge und Tücher in Teutſchland zu vertreiben entſtehen, wir Teutſchen aber, wann uns auf ſolche Weiſe die Wolle über dem Halſe liegen bleibet, par force gezwungen werden, Handwercker und Arbeiter zu ſchaffen, welche unſere Wolle ſelbſt verarbeiten; Ecce! auf ſolche Weiſe glaube ich, daß wann die beſchwerlichen Zölle auf den Strömen und ſonſt in Teutſchland nicht quoad ſubſtantiam abgeſchaffet werden können, daß doch das Intereſſe denen teutſchen Potentaten die Augen öffnen werde, den Korn Zoll totaliter aufzuheben, ſie auch andere Mißbräuche per concluſum Imperii ändern können und werden.

Nicht weniger iſt ein groſſer Haupt-Error, wann auf das Getreide und ander Geſäme, ſo in den Acker und Gärten geſäet wird, wie auch die Früchte, an Wein, Korn und Heu, ſo auf dem Lande erbauet wird, etwas zur Acciſe geleget wird. Dann gründlich von der Sachen zu reden, wird das ausgeſäete Geſäme nicht conſumiret, kan auch nimmermehr mit einiger Verſchwendung verthan werden, ſondern es wird auf Hoffnung guten Gewinns gleichſam ausgeliehen, und die erbaueten Früchte ſind der Gewinn, der auf groſſe Unkoſten und Arbeit rechtmäſſig erfolget. Nun iſt oben erwieſen, daß von Sachen da Profit gemachet wird, keine Acciſe gegeben werden muß. Es müſſen ſolche Leute, ſo den Saamen der Erden anvertrauen, und die Früchte bauen, ohne dem Unkoſten genug machen, und zum öfftern erfahren, daß nach aller angewandten Mühe ſie wohl gar propter caſus fortuitos ihren Saamen nicht einſtens wieder bekommen, oder aber die Fructus kaum denen Unkoſten gleich ſind. Sollen ſie nun noch von ſolchen Saamen

und Früchten Accise geben, so werden sie öffters desperat, und lassen den Acker gar unbestellet liegen, welches alles wider den Zweck und Natur der rechten Accise läufft, als welche denen Leuten den Erwerb, Gewinn und Nahrung nicht sauer und schwer, sondern leicht machen muß, damit sie die Unkosten darauf zu wenden nicht abgeschreckt werden.

§. 12. Der allergröste Error, so bey der Accise begangen werden kan ist IX. Wann die Ordinar-Accise, sowohl auf die Immobilien, v. g. Acker, Wiesen, Gärten und Häuser, als auch die Moventien, das nutzbare Vieh, und endlich auf die Gewerbe und Handthierungen (und also gewisse Handels- und Handwercks-Accisen, oder Steuren bey der Accise Monathlich) geleget werden. Dann 1) ist diese Accise in effectu nicht anders als eine Contributions- und Steuer-Anlage, welche nicht alle Leute trifft, sondern nur etwa den sechsten Theil der Einwohner, dannenhero nicht ordinarie und conjunctim nebst der Accise, sondern nur extraordinarie (wie unten folget) vorgenommen werden darff. 2) Läufft dieselbe wider die neueste Politic und Commercien-Principia, welche dahin eintzig zielen, daß man ein Land Volckreich mache, als wodurch ein Herr von einem kleinen Lande mehr erheben kan, als von 2. grossen, so nicht genugsam populiret sind. Wann nun die Obrigkeit dieses zuwege bringen will, so muß sie vor allen Dingen dahin trachten, daß sie dreyerley Stände, als worauf das Aufnehmen und Reichthum des gantzen Staats bestehet, bey Friedens-Zeiten und also ordinarie verschone, damit er sie hernach bey Krieges-Zeiten und einer Landes-Noth desto besser angreiffen könne, und also an denselben eine versicherte Reserve habe. Diese drey Stände sind erstlich und vornemlich der Kaufleute, dann der Handwercker, und endlich die Ackerleute, und aller deren, die Immobilien besitzen. Dann wann diese Leute in einem Lande quatenus tales (dann als Menschen werden sie gleichwohl durch die Accise collectiret) verschonet werden können, als daß sie ordinarie von ihrer Handlung und Kauffmanns-Waaren, von ihrem Handwerck und Manufacturen, von ihrem Ackerbau, oder andern Immobilien und Moventien, auch erbauten Früchten daselbst nichts geben dürffen, so wird es nicht fehlen, daß sie, als welche nach der alten Politique am meisten, ja gantz allein an andern Orten durch die

Contri-

Contribution beschweret werden, daselbst nicht mehr Profit machen und sich in einem solchen Staat niederlassen solten, welchen die Tagelöhner von sich selbst folgen, und dadurch das Land Volck- und Commercien-reich machen werden. Ja es kan mit gutem Fug gesagt werden, daß die Accise zu dem Ende erfunden sey, daß die Immobilien nicht belästiget, sondern verschonet werden dürfften, und wer nun auf solche Immobilien und die Gewerbe eine Accise legen will, der pecciret gantz contra scopum der Accise. Dann weilen die Leute, in specie die Land-Güther und Ackerbau haben, so sehr empfindlich darüber werden, wann sie so grosse Steuren geben müssen, so tichten und trachten sie auf alle Wege dahin, daß sie sich von diesem Orte hinweg unter andere Herrschafft wenden möchten, und hält dieselben nur dieses davon ab, daß an andern Orten die Contribution so wohl, als bey ihnen im Schwange ist. Wann aber hingegen in einem benachbarten Orte die rechte Accise wäre, und also die Contribution und Last auf die Immobilien totaliter cessirte, so würde es nicht fehlen, daß die Leute nicht Hauffenweise von dem Orte der Contribution sich hinweg, und hingegen in das Gebiethe der Accise wenden, und wann sie ihre Immobilien dort nicht verkauffen können, dieselben gar verlassen und pro derelictis halten werden. Dieses Hinweglauffen und Verlassen der Güther und Häuser, sonderlich bey den Bauren, lehret gnugsam die Erfahrung, und darff dannenhero keines grossen Beweises. Wolte st du aber sagen und einwerffen, wie wann die Accise das Contingent nicht aufbringen könte, wie dann die Accise in gantz ungewissen Intraden bestehet, so müste sodann effective doch die Contribution zu Completirung des Contingents zu Hülffe genommen werden, welches doch am beqvemsten unter dem Nahmen der monathlichen Accise auf die Immobilien und Moventien geschehen würde? Resp. Dieses ist der gemeine Einwurff und Einbildung, ich antworte aber hierauf: Durchaus nicht, und ist diese Einbildung selbst der allergröste Error bey der Accise. Denn ausser dem, daß die Ordinar-Accise hinlänglich genug seyn wird, das Contingent aufzubringen, wie ietzo alsobald §. 15. ausgeführet werden soll, so müsten doch auf widrigen Fall lieber und besser die Extraordinar-Accisen, welche zu dem Ende ersonnen, davon unten §. 28. seq. hervor gesu-

 chet,

chet, als die Contribution nebst der Accise wider ihre Natur bey Friedens- und ordinar-Zeiten cumuliret werden.

§. 13. Wann nun an einigen Orten bißhero die Accise ist schädlich erfunden worden, und darwider von denen Unterthanen gemurret wird, so ist gewiß bey solcher Accise nebst andern erzehlten Erroribus auch dieser Haupt-Error begangen worden, daß dieselbe auf die Immobilien zugleich geleget, und also in effectu Accise und Contribution beysammen gewesen, welches bey Friedens- und Ordinar-Zeiten eine unerträgliche Sache ist, und noch viel schädlicher und empfindlicher, als die Contribution gantz alleine. Damit mir aber nicht vorgeworffen werde, als wann ich diesen Schluß allein ex proprio cerebello erdichtet, so halte ich vor dienlich zwey wichtige Autoritates, nebst dere Rationibus anzuführen und dadurch diesen Ausspruch zu behaupten. Die erste ist Hrn. Joh. Wilhelm Neumeyers von Ramsle in seinem Tractat von Schatzungen, Cap. 7. p. 485. dessen Worte also lauten: Es ist wider alle Vernunfft, wann man einer Obrigkeit die Acker neben dem darauf hafftenden Erb-Zinsen, Geschoß, Frönen und andern Bürden, und also den Grund oder die Erde versteuret, daß man auch hernach die Früchte absonderlich, und also ein Ding doppelt oder dreyfach versteuren soll, nemlich wann einer Gerste auf seinen Acker erbauet, und solche hernach brauen will, daß er von ieden Scheffel, der ohngefehr 88. Pfund am Gewicht hält, 7. 8. auch 9. Meißnische Groschen zur Tranck-Steuer geben muß. Ist eine unbarmhertzige unbilliche Steuer, iniquum enim est, duplici onere premi atque gravari causa unius rei tantum l. Titia §. Qui in vita de leg. 2. Eben solche Meynung hat es auch mit den Weinbergen, dann weilen man den Grund versteuren, auch andere Onera, als Erb-Zins und Geschoß davon entrichten muß, so ists gantz unrecht, daß man den Wein, den man mit grossen Unkosten darinnen erbauet, und offt in 10. Jahren nicht einmahl geräth, auch versteuren und verzehenden muß. Also wird zwar in Franckreich und andern Orten das Getränckе auch versteuret, aber doch was man nur einkaufft, und eintzeln wieder ausschencket, oder verzapfft, oder Faß-weise verkauffet; Was aber einer mit seinem sauren Schweiß und Unkosten selbst erbauet, davon zahlet man gantz nichts, man trincke ihn selbst, oder

oder verkauffe solchen, dann man giebt ja die Steuer und andere Onera nicht von der blossen Erde, die ohne erbauet keinen Nutzen bringen kan, sondern von Nutz, den man davon nimmt; Dergleichen könte man auch von Vorwergen und Schäffereyen sagen. Dann wann man insgemein einen Teich, Vorwerck und Schäfferey versteuret, so wäre ja wider die Vernunfft, daß man von den Fischen, Pferden, Vieh und Schafen nach den Häuptern, wie etliche thun, hernach auch absonderlich Steuer geben solte, dann sie sind ja der Nutz und Frucht des Teiches, Vorwerckes und Schäfferey. Die andere Autoritas ist Herrn J. C. Burggravens, in seinem Tractat de summa rerum lib. 2. cap. 14. p. 403. Dessen Worte sind: Intolerabile, imo nequissimum est, sub nomine & obtentu assisiarum & licentiarum populo non tantum ea quæ rebus consumendis imponuntur, sed & alia insuper onera obtrudi, veluti Grundschatzungen, Giebel-Steuer, Camin- und Schorstein-Geld für ieden Rauch- und Feuerstäte; Vieh-Schatzungen, Anlagen auf Bürger und Handwercker, quæ tamen sunt distinctissima: Sicut nec ullo cordato Politico unquam, opinor, in mentem venit, isthæc confundere, aut vocem assisiarum seu Licentem eo usque extendere quasi omne genus prædandi Rempublicam conplectatur. Audiamus potius illustrem Dn. Seckendorfium, quando in additionibus des deutschen Fürsten-Staats prudenter ait: beydes aber mit einander einzuführen, nemlich starcke Grundschatzungen, und wochentliche oder monatliche Anlagen auf Bürger, Handwercker und Unterthanen, und zugleich auch Accisen auf Getränckе, Brod und Fleisch zu setzen, das kan in die Länge nicht dauren, noch dem Lande die Nahrung und gedeyliche Vermehrung der Unterthanen fördern, sondern eines wird das andere verderben, die Häuser leer, und die Güther öde machen.

§. 14. Dahingegen erhellet nunmehro, daß dasjenige eine rechte Universal-Accise sey, welche auf Brod, (oder das Korn in der Mühle) und Bier (oder alles Getränckе dannenhero auch der Wein, und sonderlich der Brandtewein darunter begriffen,) und endlich das Fleisch geleget wird, also daß in allem nicht mehr, als dreyerley Dinge sind, welche unter die Ordinar- und Universal-Accise gehören, und welche also

beschaffen, daß sie alle Menschen nothwendig betreffen muß, und per consequens auch die Kaufleute, Handwercker und Ackerbesitzer, iedoch mit diesem Unterschied, daß dieselben damit getroffen werden, nicht qt. tales, nemlich als Kaufleute, als Handwercker, als possessores immobilium, sondern als Menschen, welche leben, und welche deswegen von ihrem Leben und dessen Schutz der Obrigkeit die Last abtragen, damit sie wider Gewalt und Unrecht geschützet werden, sonst aber allerley Beqvemlichkeiten des Orts gebrauchen und frey handeln und wandeln mögen. Es ist auch klar, daß eben diese Universal-Accise das rechte Fundament der neuesten Politique und Commercien-Principien seye. Dann weilen durch dieselbe die Onera publica dergestalt aufgebracht werden, daß die drey Fundamental-Stände, welche ein Land Volck- und Geld-reich machen können, qt. tales gantz verschonet werden, und also bey Friedens-Zeiten reich werden können, so lassen sich auch so gar von fremden Orten dieselben in einem solchen Staat, da diese Accise recipiret ist, in grosser Menge nieder, und greiffen bey Krieges-Zeiten einem Landes-Herrn desto williger und nachdrücklicher unter die Arme, damit sie durch Feindes-Gewalt derjenigen Reichthümer, so sie in dem Frieden erworben, und nach Dämpffung des Feindes weiter zu erlangen hoffen, nicht auf einmahl beraubet werden. Hier wird sich fragen lassen, ob dann solche dreyfache Universal-Accise auch an solchen Orten practiciret werden könne, da schon 1. Pfennig auf das Fleisch, und 1. Pfenning auf das Maas Bier, als eine gewisse Patrimonial- und Cammer-Intrade eingeführet ist; Und ist hierauf die Antwort, daß dem ohneracht zum Onere extraordinario 1. Pfenning zur Accise auf solche Stücke gar wohl geleget werden könne.

§. 15. Diese dreyfache Ordinar-Accise nun, so geringe, als sie auch scheinen möchte, wird dennoch hinlänglich genug seyn, eine grosse Summe Geldes, und also ein grosses Contingent von denen Unterthanen ohne die geringste Beschwerde und fast gantz unvermerckt aufzubringen. Die Ursachen sind klar, dann (1) kan leicht aus dem Exordio hypoth. 8. deduciret werden, weilen zu der Accise zum wenigsten sechs mahl so viel Leute geben, als zu der Contribution, daß die

damit

damit belegten sie nicht empfinden müssen, weil ihrer sechse dasjenige leicht, und gleichsam unempfindlich tragen werden, was einem fast unmöglich zu tragen wäre. (2) Weilen sich die Accise nach dem Humor der Leute zu accomodiren weiß, und also das Contingent erhebet nicht von dem Gewinst, (dann darauf ist iedermann gleichsam erpicht, daß er viel gewinnen möge, dannenhero es allzuempfindlich ist denen Leuten von ihrem Gewinst was abbrechen, und denselben schmälern wollen,) sondern von der Leute ihren Aufwand und Verthun, wann nemlich die Menschen etwas zu ihrer Lust oder Noth aufwenden und ausgeben, welches von iedermann mit Lust, zum wenigsten freywillig geschicht, so gar, daß auch die Geitzigen selbst so gesinnet sind, daß wann sie frey viel Profit und Gewinst machen, sie auch hingegen desto besser lassen drauf gehen. Weilen nun, wo die rechte Accise nach den obigen veris principiis eingeführet ist, die Contribution totaliter cessiret, so kan es nicht fehlen, daß nicht daselbst die Leute mehr gewinnen, (weilen die Obrigkeit von ihrem Profit durch die Onera publica nichts entziehet,) per consequens besser drauf gehen lassen. Und weilen die Accise alsdann bey dem drauf gehen ihr Contingent erhebet, da die Leute nichts darnach fragen, wenn sie v. g. 6. 7. 8. 9. oder 10. Thaler Unkosten bey einer Gasterey, oder sonst machen, ob sie einen Thaler unter solchen 10. tacitè dem Publico geben, so ists gantz klar, daß die Leute diese Last fast nicht fühlen. Damit man aber den Modum dessen, auf was Art nemlich die Accise ein grosses Contingent ohnvermerckt zusammen bringe, verstehen könne, so will ich zwey Hypotheses setzen, aus welchen nachgehends vielerley Conclusiones können deriviret werden; Die erste soll seyn, von einer Stadt da 1000. Häuser in der Ringmauer sind, und also tausend Bürger wohnen; Die andere soll seyn von einem Dorffe, da nur etwa 20. Anspänner und 20. Kosäter drinnen wohnen. Wenn eine solche Stadt des Jahres zwantzigtausend Thaler durch die gewöhnliche Art der Contribution oder Steuren aufbringen solte, so bin ich versichert, daß darinnen ein solch desperates Lamentiren seyn würde, als wenn alle müsten davon gehen und den Bettelstab ergreiffen. Die Erfahrung lehrets, und darff dannenhero keines Beweises. Wann aber das gesetzte Contingent

durch

durch die belobte Ordinar-Accise collectiret wird, so bin ich versichert, daß es fast nicht gefühlet werden soll von denen Leuten; Dann in einer solchen Stadt, da 1000. Bürger in der Ring-Mauer wohnen, werden gar gerne 6000. Menschen sich aufhalten; Ratio, es können daselbst leicht ein hundert oder drey andere Ehe-Leute sich aufhalten, so nicht Bürger, sondern zur Miethe innen sind, das wären per consequens 13. hundert Köpffe mit den tausend Bürgern. Weilen nun von diesen iedweder ein Weib hat, so sind solches 2600. Köpffe; Die Fremden, so täglich ab- und zureisen, will ich nur anstatt 400. Köpffe, so beständig da wohnen, rechnen. Wenn nun von denen 1000. Bürgern einer gar leicht ein paar Gesellen, oder Knechte, oder Diener haben wird, so mögen dieses leicht ein paar tausend Köpffe austragen; Ferner auf ieden Bürger eine Magd, dann kommt die Anzahl der 6000. Menschen heraus. Dann was einer oder der andere Haus-Wirth weniger hat, das hat der andere desto mehr, und hat man bey dieser Infection wahrgenommen, daß v. g. zu Eißleben, da doch die Anzahl der Bürger schwerlich 1000. gewesen, über funffzehen tausend Köpffe gezehlet worden, (wie solches ex fama quanquam incerta bekannt,) und davon bey zehen tausend Menschen gestorben. Dann weilen die obgesetzten dreyzehen hundert paar Ehe-Leute eine gute Quantität Kinder haben können, so ist kein Wunder, daß wann die Anzahl der Bürger kaum tausend, dennoch in einer solchen Stadt 10. 15. 20. tausend Seelen, und mehr gezehlet werden können. Ich will aber hypothetice nur 6. tausend erwachsene Menschen setzen, damit meine Rechnung desto weniger falliren möge, ohnerachtet oben erwiesen, daß zu der Accise nicht allein die Erwachsenen, sondern auch die Kleinen beytragen müssen, weilen diese ja so wohl essen und trincken als jene, dannenhero sich niemand auf diese Rechnung exacte, als auf ein gewisses fundiren darff, daß nicht scil. noch ein mehres heraus kommen solte, sondern ich setze nur das geringste hypothetice um ein gewisses Conclusum heraus zu bringen, weilen ich von einer Stadt in individuo zu schreiben, und dadurch andern zu scrupuliren Ursach zu geben, Bedencken trage. Die Obrigkeit aber darff sich nur von Jahren zu Jahren die Einwohner und Seelen eines ieden Hauses von dem Hauß-Wirth specificiren lassen; Was gilts

es

es werden ihrer viel mehr, als ich gesetzt, heraus kommen. Weilen nun bey Haußwirthen bekant, daß auf einen erwachsenen Menschen in der Stadt, so meistentheils nicht so starcke Arbeit als die Bauren thun, einen um den andern zum geringsten jährl. 9. Scheffel Korn Magdeburgisches Gemässes (welches 10. Northäuser oder 6. Hallische austrägt) gerechnet werden, so ässen diese 6000. Menschen des Jahres 54. tausend Scheffel. Wann nun auf ieden Scheffel in der Mühle 4. Groschen Accise geleget würden, welches etwa auf 2. Pfund Brod (so die tägliche Portion eines Stadt-Menschens) einen Pfennig austrüge, so könten von dieser blossen Brod-Accise jährlich 9000. Thaler aufgebracht werden. Ferner, wann ein ieder Mensch von diesen 6000. des Tages nur ein Maas Bier tränckе, und auf iedes Maas nur 1. Pfennig Accise geleget würde, so trüge diese Bier-Accise von einem Menschen des Jahres 30. Groschen, von 6000. Menschen 7500. Thaler. NB. Wann die Obrigkeit nachrechnen will, wieviel sowohl in der Stadt, als in des Raths Keller von Bier jährlich ausgeschencket worden, so wird sie leicht finden, daß mehr Faß und Maas, als ich hier gesetzet, consumiret worden sey. Den Wein, so in einer solchen Stadt consumiret würde, darauf man doch ein grosses, und zwar zum wenigsten auf das Maas Francken, Rhein- und Spanischen 6. Pfennige, auf das Maas Land-Wein aber 3. Pfennige legen muß, gar wohl aber noch eins so viel darauf geleget werden kan, wie auch daß man auf das fremde Bier gar wohl 2. Pfennige auf das Maas legen könte, und daß auf das Maas Brandtewein, guter Policey wegen, 1. Groschen zum wenigsten geleget werden muß, welches in allen eine notable Summe ertragen kan, will ich bey dieser hypothesi der aufzubringenden 20000. Thaler nicht einmahl rechnen. Endlich will ich setzen, daß ieder Mensch durchgehends die Woche nicht mehr als 4. Pfund Fleisch äsſe: wenn nun auf iedes Pfund Fleisch 1. Pfennig Accise geleget würde, so trüge diese Fleisch-Accise auf einen Menschen des Jahres 17. Groschen, und 6000. Menschen jährlich 4250. Thaler. Ecce, da hast du eine Summe von 20750. Thaler, welches noch mehr, als die hypothetice erwehlte Summe der 20000. Thaler austrägt. Die andere hypothesis ist von einem Dorffe, da nur etwa 20. Anspänner und 10. Kosäter drinnen wohnen, welches Dorff eine Summe von 600.

Thaler jährlich zum Contingent aufbringen solle. Wann dieses durch die gewöhnlichen Contributions-Anlagen, Land-Steuren, Termine, Lehnungen, oder wie es Nahmen haben mag, eingetrieben wird, so wird es gewiß mit grosser Beschwerde und Lamentiren der Bauren geschehen. Ich setze aber, daß diese 30. Bauren mit ihren 30. Weibern an statt aller Kinder, deren sie mehrentheils in grösserer Menge als die Bürger haben, nur 60. erwachsene Kinder hätten, so wären solches schon 120. Personen; ferner daß ein ieder von denen 20 Anspännern einen Knecht und Magd hätte, ein Kosäter aber nur eine Magd, so wären solches 170. erwachsene Menschen. NB. Es mag nun diese Anzahl auf diese oder eine andere Manier herauskommen, so verschlägt mirs nicht, denn ich schreibe nur hypothetice und abstractive, die Obrigkeit aber, die solches practiciren will, kan schon durch Zehlung der Personen genauer hinter die Sache kommen, und die Repartition darnach einrichten. Wann nun auf diese 170. Personen (a 13. und einen halben Scheffel vor iede von diesen arbeitsamen Bauren) 2295. Scheffel Korn gerechnet, und auf den Scheffel 4. Groschen Accise geleget werden, so träget solches 382. Thaler 12. Groschen. Wann ferner auf das Maas Bier 1. Pfennig Accise, und die Woche nur 4. Maas auf die Person gerechnet würden, welches die Obrigkeit aus dem Jährlichen Aufgange gar leicht wissen und ausrechnen kan, so trüge solches auf die Person 17. Groschen 4. Pf. und auf 170 Personen 122. Thal. 18. Groschen. Endlich wann auf die Person die Woche 4. Pfund Fleisch, und auf das Pfund 1. Pfennig Accise gerechnet würde, wie dann die Bauren zum öfftern mehr Fleisch, sonderlich geräuchertes und Schweinen-Fleisch essen, als in denen Städten die geringen Bürger, so trüge solches von 170. Personen des Jahrs eben so viel, nemlich 122. Thaler 18. Groschen. Ecce, da hast du die Summe der 628. Thaler ohne Lamentiren, und daß es der Bauer revera nicht empfinden wird.

§. 16. Aus obigen 2. hypothesibus nun können viel andere Conclusiones herausgezogen werden, v. g. daß es ein Error, welcher doch bey vielen, ja den meisten angetroffen wird, daß nemlich die Accise nur in den grossen Städten, keinesweges aber in denen kleinen und Dörffern practicabel sey. Dann wenn nach den veris und oben gesetzten Principiis

cipiis die Universal- und Ordinar-Accise auf nichts mehr, als nur Bier, Brod und Fleisch geleget wird, so kan iedermann mit Händen greiffen, daß der Bauer diese drey Stücke sowohl nöthig hat, und nicht entbehren kan als der Bürger, und per consequens, daß die rechte Accise sowohl auf den Dörffern als Städten, grossen und kleinen practicabel sey. Und wann nun auf solche Weise diese dreyfache Accise auch in denen Dörffern eingeführet würde, so bin ich versichert, daß sodann von so vielen öden und wüsten Bauer-Güthern nicht solte zu hören seyn; Ratio, wann die Obrigkeitlichen Onera solchergestalt auf Essen und Trincken geleget sind, so werden nicht allein die Kosäter und andere geringe Leute, so sich auf denen Dörffern aufhalten, so doch keine Bauren-Güther haben, gleichfals beschweret, und also denen Anspännern, welche die Bauer-Güther besitzen, die Last vermindert, sondern es kan auch auf solche Güther keine Summe auflauffen, weilen die Accise das Contingent, wie unten folget, gantz eintzeln von Tage zu Tage, und von solchen Dingen einbringet, deren man nicht entbehren kan. Wann nun auf solche Bauren-Güther keine Steuren und Retardaten auflauffen, so haben die Bauren nicht Ursach solche stehen zu lassen und davon zu gehen.

§. 17. Es folget auch dieses, daß bey der Universal-Accise ein Error sey, wann auf diese drey nothwendigsten Stücke des menschlichen Lebens, Bier, Brod und Fleisch gar zu wenig, und noch ein geringers, als ich gesetzet, geleget wird, v. g. etwa auf den Magdeburgischen Scheffel Korn in der Mühle nur 1. Groschen oder 6. Pfennige. Dann (1) trägt diese Auflage nicht viel aus das Contingent zu compliren, dadurch man verursachet wird auf vielerley andere Victualien die Accise zu legen, welches aber, wie oben erwiesen, ausser der Noth ein Error ist. (2) Trägt 1. Groschen auf den Scheffel kaum in der Austheilung auf 7. oder 8. Pfund Brod 1. Pfennig, und dennoch nehmen die Becker und Brodhändler dadurch Anlaß, wohl auf 2. oder anderthalb Pfund 1. Pfennig zu legen, und solchen Profit vor sich zu nehmen, welches die Accise alles entschuldigen muß, und dannenhero dieselbe denen Unterthanen verhasset machet, weilen sie auf solche Weise doppelt beleget werden. Dieses wird ex praxi genug wahrgenommen. Hier wird aber gleich ieder-

mann schreyen und sagen: Es wäre über alle Masse, daß auf einen Scheffel Mehl Magdeburgisches Gemässes 4. Groschen geleget würde, welches dann die armen Tagelöhner, und andere geringe arbeitsame Leute, so das Brod am wenigsten entbehren können, am allerschärffsten drucken würde. Es dienet aber hierauf zur Antwort, daß dieses aus vielen sonderbaren und wichtigen Ursachen geschicht, nemlich (1) damit man diejenigen Errores der Accise so §. 7. & 8. benennet und deren grosse Inconvenientien vermeiden könne. (2) Daß man die Accise auch in denen Dörffern und bey denen Bauren practiciren könne, welches ausser einer ziemlichen Meh-Accise nicht müglich, wie §. 16. zu sehen. (3) Damit man ein bequemes Mittel habe die gar zu wohlfeile Zeit, welche allen Ständen beschwerlich, zu dämpffen, und das geringe müßige Volck so dann zur Arbeit zu bringen, davon unten §. 39. n. 4. ein mehrers. Daß aber diese Mehl-Accise denen armen Tagelöhnern und andern geringen nicht so beschwerlich falle, davor ist unten §. 24. ein Mittel angewiesen. So dürffen sie sich auch erinnern, daß sie hergegen von andern geringen Victualien, deren sie sich meistentheils bedienen, gar keine Accise geben dürffen, wie dann eben zu dem Ende die Mehl-Accise hier erhöhet worden, damit so viel andere geringe Victualien nicht beschweret werden dürffen, wodurch also diesem Einwurffe genugsam begegnet seyn wird. Nur wird dieses noch zu erinnern seyn, daß wenn der Scheffel Magdeburgisch 1. Thaler gilt, alsdann solche Mehl-Accise gantz aufgehoben, und solche anderweitig ersetzet werde, davon unten §. 38. ein mehrers zu sehen. Obiter und zufälliger Weise kan auch allhier die Frage erörtert werden: Wann und zu welcher Zeit die Accise am bequemsten zu introduciren? Dann hierauf dienet zur Antwort: Nicht alsdann wann unser HErr GOtt so zu reden selbst eine Accise macht, wann nemlich das Getreide im steigen ist, v. g. wann der Scheffel Magdeburgisch Korn oder Gerste, wie ietzt gedacht, 1. Thaler gilt, weilen in solcher Zeit selbst die introducirte Accise billich cessiret: sondern alsdann, wann der Preiß des Getreides wieder im fallen ist, v. g. wann es 1. Thaler und mehr gegolten, und nunmehr wieder biß 16. Groschen herunter gestiegen; dann alsdenn kan die Accise dergestalt bequem auf die Victualien gelegt werden, daß es die Unterthanen nicht mercken, indem der

Preiß,

Preiß, so durch die Theurung gestiegen, durch die Accise nicht iedoch nach Proportion erhalten werden darff. v. g. Das Bier hätte ordinarie 3. Pfennige das Maas gegolten, durch die Theurung aber wäre es auf 5. Pfennige gestiegen. Wenn es nun wieder auf 4. Pfennige gefallen, so kan es durch Introducirung der Accise bey diesem Preiß der 4. Pfennige erhalten werden, daß die Unterthanen re vera die Accise nicht mercken, oder dawider murren.

§. 18. Es folget auch dieses, daß ein Error sey bey der Universal-Accise, wann auf das Scharren-Schlachten und Backen, oder das Fleisch und Brod, so von dem Fleischer und Becker verkauffet wird, noch einmahl so viel, als auf das Haußschlachten und Haußbacken gelegt wird. Dann dieses wird niemand leugnen, daß dem Fleischer und Becker ein Profit gehöre, vor seine Mühe und Verlag. Wann nun der Hauß-Wirth bey seinem Backen und Schlachten, mit dem Becker und Fleischer gleich hoch mit der Accise beleget wird, so hat doch der Hauß-Wirth so viel noch zum Vortheil, so viel dem Becker und Fleischer zu seinem Profit gebühret, per consequens ist der Hauß-Wirth mit dem Fleischer und Becker gleich zu belegen, dann sonst hätte derselbe doppelten Profit, nemlich denjenigen, so der Becker und Fleischer vor ihren Verlag haben, und dann den andern, so viel weniger er Accise geben müste, als der Becker und Fleischer.

§. 19. Es kan auch aus obigen Hypothesibus und dem gemachten Anschlage das Fundamentum decisionis genommen werden, desjenigen Puncts: Wie doch das Contingent der Accise einzurichten? Darbey dann unterschiedliche wichtige Fragen erörtert werden müssen, als: 1. Ob bey der Accise eben dasjenige Contingent einer Stadt, Amts, oder Kreises in einer Provintz erhalten werden kan, welches dieselben in ihren Antheil der Contribution vormahls gegeben, oder aber ob das alte Contingent geändert werden müsse? Hierauf dienet nun zur Antwort aus obigen Anschlage, weilen bey der Accise gantz ein ander Fundament, als bey der Contribution, so muß das Contingent allerdings auch geändert werden. Bey der Contribution müssen alle diejenigen Stücke, so einigen Nutzen und

Gewinn abwerffen, gerechnet, bey der Accise aber müssen alle Personen, so nur das Leben haben, und welche essen und trincken können betrachtet werden. Nun können wohl in einer Stadt oder Amt viel nutzbare und trächtige Aecker, Wiesen, Gärten, Häuser ꝛc. gefunden werden, und doch dabey wenig Leute, dagegen kan in einer andern Stadt und Amt wenig tragbarer Boden, und darbey eine grosse Anzahl Leute gefunden werden. Solte nun die Volck-reiche Stadt das geringe Contingent, so ihr wegen ihres geringen unfruchtbaren Bodens vormahls zukommen, bey der Accise erhalten, und hingegen die fruchtbare und tragbare Stadt, so wenig bemannet, bey der Accise mit dem vorigen grossen Contingent belästiget bleiben, so würde beyderseits eine Ungerechtigkeit vorgehen. Gleichwie nun das Fundament der Accise in den consumirenden Personen, und deren Anzahl bestehet, also kan die Obrigkeit gar bald zum rechten Contingent der Accise kommen, wann sie alle Jahr auf eine gewisse Zeit denen Hauß-Wirthen auferleget, die Personen eines ieden Hauses, nach deren Anzahl und Alter zu specificiren, da dann aus deren Uberschlag das Contingent von sich selbst heraus kommen muß. II. Ob zu dem Accise-Contingent zu kommen eine Landes-Revision und Ausmessung der liegenden Gründe erfodert werde? Dann weilen die rechte Accise zum Fundament nur die consumirenden Personen præsupponiret, so ist hierauf leicht zu antworten, daß solch eine curieuse und kostbare Ausmessung zu der rechten Accise gantz nicht nöthig. III. Ob das Contingent der Accise von fünff Jahren zu fünff Jahren (wie der Census bey den Römern nach denen Lustris, und die Catastra nach unserer Landes-Art) und wo nicht, ob dasselbe eher oder später zu ändern? Dann hierauf dienet zur Antwort, weilen die liegende Gründe, und andere nutzbare Stücken sich in gar zu kurtzer Zeit nicht verändern, so werden die Catastra bey der Contribution öffters in 10. 20. und mehr Jahren nicht mutiret, und ist auch die öffters Revision wegen der grossen Mühe und Kosten nicht wohl möglich. Weilen aber die Personen eines ieden Hauses alle Jahr ohne Mühe specificiret werden können, ingleichen die Anzahl der Personen sich öffter als die liegenden Gründe verändern, so wird nicht unrecht, auch gar leicht seyn, daß das Contingent

der

der Accise alle Jahr nach der Menge der Consumenten geändert werde.

§. 20. Und dieses Anführen nun wird verhoffentlich klar genug seyn, denen Feinden der Accise die Augen zu öffnen, und zu weisen, daß sie in einem grossen Irrthum bißhero gestecket, wenn sie die Accise blosserdings vor eine schädliche Sache gehalten, und deren Einführung vielerley Einwürffe, und sonderlich diesen in Weg legen: Es wären in unsern Teutschen Fürstenthümern die Städte und Aemter eines Herrn, meistens unter des andern vermischt, oder grentzten zum wenigsten an einander. Wann nun die Accise in einer Stadt dieses Fürstenthums eingeführet würde, da sie in der benachbarten nicht recipiret, so würden die Einwohner, und sonderlich die Kramer und Handwercker sich aus der Accise-Stadt hinweg, und in die benachbarte Stadt wenden, dann es würden die Edelleute und Bauren auf dem Lande alles lieber dort kauffen, wo die Accise nicht, weilen daselbst es wohlfeiler, als da, wo die Accise eingeführet ist, weilen daselbst alles theurer wäre als sonst. Dann aus obigem ist genugsam erwiesen, daß wo die rechte, nemlich die belobte dreyfache Accise eingeführet, daselbst die Kaufleute und Handwercker qr. tales gantz verschonet würden, per consequens sie ihre Waaren nicht theurer, sondern wohlfeiler geben können, dannenhero schnurstracks das Contrarium erfolget, als der Einwurff behaupten wollen, daß nemlich die Reichen und Wohlhabenden, auch die Kramer und Handwercker aus denen benachbarten Städten, wo die Accise nicht eingeführet, sich hinweg und dahin wenden werden, wo die Accise ist, weilen sie da verschonet sind, und also ihr Capital in Erkauffung Aecker und Gärten, auch in der Handlung besser nutzen können. Und wann nun an einem solchen Orte mehr Leute sind, so werden die Bauren daselbst allerhand Victualien desto besser los werden, da hingegen die Nothdurfft an Manufacturen und Kram-Waaren wohlfeiler erkauffen können, per consequens lieber da kauffen, als an dem benachbarten Orte, da die Kaufleute und Handwercker mit Contribution vor andern beschweret sind, und also es wiederum auf die Waaren schlagen.

§. 21 Da hingegen erhellet aus eben diesem was theils schon oben erwiesen, daß diejenige Accise, da auf allerley angehende Kauffmanns-

Waaren,

Waaren, so wohl als die ausgehenden (sc. also daß der Kramer und Verkäuffer dieselbe erlege) etwas geleget wird, totaliter zu verwerffen. Denn eben diese ists, worauf sich die Feinde der Accise nicht ohne Ursache beruffen, welche die Commercien ruiniret, und worbey alles dasjenige die lautere Wahrheit ist, was ietzo wider die Accise eingeworffen worden. Dann wann auf Kauffmanns-Waaren, als Waaren, eine Accise geleget ist, so wird es nicht fehlen, daß die Accise-Bedienten denen Kaufleuten bey dem Einführen der Güter, indem sie alles durchsuchen und durchwühlen, grosse Molestien machen, welche die Kaufleute ärger als die Execution hassen; und ist gewiß, daß so dann freylich die Kauffleute lieber anderswo sich hinwenden werden, als da verbleiben, wo sie dasjenige, was ihnen empfindlicher ist, als die Execution, nicht vermeiden können. Und eben diese Accise, weiln sie in gantz ungewissen Intraden bestehet, ist s auch, da die Accise-Bedienten treffliche Brüche machen und sich bereichern können. Dahingegen können solche Brüche und andere Inconvenientien totaliter bey der belobten dreyfachen Accise vermieden werden. Dann indem diese Accise auf gantz wenige Dinge geleget ist, so dürffen bey dem Eingehen in den Thoren nicht allerley Dinge untersuchet werden, sondern nur etliche, und sonderlich die Säcke, daß nicht etwa gemahlen Mehl, welches nicht veracciset wäre, in die Stadt eingienge. Zu dem kan auch einem ieden Haußwirthe durch Zehlung der Personen, und die Hypothesin, wie viel Scheffel Korn ein ieder ohngefähr des Jahres aufesse, nachgerechnet, und wann er darüber seine Accise-Zettel nicht aufzuweisen hat, derselbe darüber zur Rede gesetzet werden. Das einheimische Bier kan ohnmüglich ohne Accise-Zettel gebrauet werden, und das fremde kan durch die Thore nicht eingehen, daß man die Fasse nicht wahrnehme; so kan auch das Vieh von denen beeydigten Schlächtern nicht eher geschlachtet, oder das Fleisch von dem Fleischer verkauffet werden, biß der Accise-Zettel gelöset ist; dann können weder die Leute die Accise betriegen, noch die Bedienten viel in ihre Beutel stecken, weiln alle Einwohner gezehlet, und diese Dinge, so veracciset werden müssen, nachgerechnet werden können, auch die Jahre nach Proportion der Personen (deren Numerus der Obrigkeit allezeit bekannt seyn kan) gröstentheils überein treffen werden.

§. 22.

§. 22. Und wann nun die Accise auf solche Weise, wie berühret, eingeführet, da hingegen die dabey angezogene Errores vermieden werden, (welches bey der ersten Einführung an einem Orte, da man zuvor von der Accise nichts gewust, um so viel desto mehr, ja allerdings nöthig ist,) so zweiffele ich nicht, es werden die Obrigkeiten daraus genugsam erkennen können, daß sie sich und ihrem Lande und Unterthanen eine grosse Wohlthat thun, wann sie die dreyfache Accise einführen werden, und die Exempel etlicher Orten, da die Accise denen Unterthanen geschadet, sich nicht abschrecken lassen, wann sie aus diesem, daß daselbst vielerley Errores bey der Accise und deren ersten Einführung vorgangen, und also an solchen Schaden nicht die Accise, sondern die darbey ergangenen Errores Ursach seyn, mit Händen greiffen können. Non obstat, daß man wider die beygebrachten Errores einwerffen möchte, es wäre gleichwohl in Holland, da die Accise in vollem Schwange, und bey deren Praxi man dißfals sich erholen müste, nicht allein auf allerley Victualien, sondern auch so gar auf die Kaufmanns-Güter die Accise gelegt. Dann hierauf dienet zur Antwort, daß in keinem Lande unter der Sonnen solche grausam hohe Contingents, als von denen Städten in Holland aufgebracht werden müssen; Dannenhero alle Accisen, sie seyn auch so vielfältig als sie wollen, nicht hinlänglich sind, das Contingent daselbst aufzubringen, und müssen noch über dieselben die Schorstein-Gelder, und 200sten Pfenning-Anlagen (da der Unterthanen Mobilien und Immobilien nicht nach dem Ertrag und Nutzen, sondern nach dem Werth Eydlich angegeben, ein halb pro Cento auf eine Anlage erleget, und solcher Anlagen etliche des Jahres bezahlet) practiciret werden, daß man sich also nicht wundern darff, warum die Accise auf allerley geringe Victualien, ja gar durch die Convoy-Gelder auf die Kaufmanns-Waaren daselbst geleget sind. Die Noth entschuldiget solches alles. Aber darum müssen wir Teutschen es denen Holländern nicht nachthun, weilen (1) wir in einem viel grössern Lande, als die Holländer wohnen, und in unserm gantzen Reiche fast keine so hohe Kriegs- und Wasser-Kosten, als die Holländer in ihrem kleinen Lande aufwenden dürffen. (2) Wir in dem begriffen sind, daß

wir die Commercien in Teutschland erst stabiliren wollen, dannenhero wir viel behutsamer bey der Accise gehen müssen, als die Holländer, welche ihre Commercien schon zu dem höchsten Flor gebracht, und von denen sie sich sobald nicht hinweg wenden, wenn sie schon daselbst etlicher massen wider die vera principia beschweret werden. Weilen aber die Holländer selbst solches ausser dem Fall der Noth vor die gröste Faute erkennen, und sich befürchten, es möchten andere Nationes durch Verschonung der Kauffmanns-Güter die Commercien und Manufacturen sonderlich an sich ziehen, dahero ihre verständigsten Politici ihr eigenes Verfahren genugsam bestraffen, welches aber die Obrigkeiten nicht ändern wollen, weilen sie nicht können, so wäre die gröste Thorheit von der Welt, daß wir Teutschen der Holländer ihre Fauten zu unsern Commercien-Principiis machen wolten. Uber dieses so brauchen die Holländer noch darbey diese Cautel, daß die Accisen, welche in gantz ungewissen Intraden bestehen, um ein gewisses Geld von der Obrigkeit verpachtet, denen Pachtern aber gewisse Accise-Ordnungen vorgeschrieben werden. Wann nun die Pachter darwider handeln, und die Unterhanen sich darüber beschweren, so werden die Pachter von der Obrigkeit gestraffet. Durch diese Verpachtungen nun werden nicht allein die vielen Accise-Bedienten und deren Besoldung und Brüche vermieden, sondern es können auch die Unterthanen nicht über die Gebühr und wider die Ordnung beschweret werden. Dieses aber läßt sich in Teutschland bey Introduction der Accise nicht wohl practiciren, aus Ursachen, daß allenthalben in der Nachbarschafft etliche Städte seyn werden, da die Accise nicht, sondern die Contribution eingeführet; wann nun Kauffmanns-Güther und allerhand geringe Victualien mit der Accise beleget sind, dann erfolget dasjenige gewiß, was oben wider die Accise mit gutem Grunde objiciret worden. In Holland aber da die Accise durchgehends im Schwange und da die Waaren allenthalben von denen Kaufleuten aus der ersten Hand erhandelt, und nach Beschwerung der Convoy-Gelder dennoch viel wohlfeiler können verkaufft werden, als von unsern Teutschen Kauff-Leuten, hat es deswegen keine Gefahr, daß etwa 1. oder 2. pro Cento so auf die Kauffmanns-Güter daselbst geschlagen sind, die Commercien ruiniren werden.

Alles

Alles dieses der Holländer ihr Verfahren nun, und da in einer freyen Republic von denen Städten mehr als fünffmahl grössere Contingente, als in Teutschland ohne Murren und ohne Lamentiren aufgebracht werden, confirmiret genugsam, was ich unten weiter berühren will, daß durch vieles Geben ein Land nicht depauperiret werde, sondern daß die Armuth und Lamentiren aus der ungleichen und ruinirenden Erhebung durch die Steuren, auch unrechtmäßige Ausgebung des Geldes entstehe. Dieses wird man klar aus der Niederländischen Historie wahrnehmen, da die Niederländer guten Theils darum, daß sie den Hertzog von Alba den so genannten 10ten Pfennig von Kauffmanns-Gütern geben, und seine Spanischen Soldaten, welche wider die Capitulation ins Land gebracht, und ihre Freyheit dadurch unterdrucket würde, damit bezahlen solten, einen Aufstand gemacht, und diese Collecte vor unerträglich gehalten, da sie doch ietzo in der Freyheit auf eine andere Art wohl doppelt so viel freywillig geben, und nicht über Armuth, oder unrechtmäßige Beschwerung klagen. **Das macht, sie sehen genugsam, daß die Accise alle betrifft, und das von der Obrigkeit erhobene Geld zu des Landes und der Unterthanen besten angewendet wird.**

§. 23. Ferner kömmt wider die Accise dieses auf die Bahn: Es wäre dieselbe eine neuerliche Sache, davor man sich allerdings zu hüten. Es wäre dieselbe ein heimlicher Dieb, ja ein fressender Wurm, welcher die Unterthanen dergestalt aussauge, daß sie gantz ruiniret würden. Damit nun dieses beantwortet werde, so muß vor allen Dingen præsupponiret werden, quod idem non sit omnibus idem, und daß dannenhero dasjenige, was einem nützlich, dem andern wohl schädlich, & vice versa, was einem schädlich, dem andern nützlich seyn könne. Aus dieser Ursache läst sich nun nicht schliessen; die Accise ist dieser Gräntz-Stadt, in deren Nachbarschafft die Accise nicht üblich, und woselbst sie nicht nach den veris principiis eingerichtet, sondern durch Belästigung der Immobilien mit der Contribution conjungiret, schädlich gewesen, und hat deren Einwohner ruiniret, ergo ist dieselbe absolute schädlich. Es ist demnach zu dem Ende, und solchen Einwurff zu ver-

meiden, aller Orten anfangs keine andere, als die belobte dreyfache Acciſe einzuführen, welche an keinem Orte und auf keinerley Weiſe schädlich seyn kan. Ja im Gegentheil, wann die Nachbarn nicht nachfolgen, und ſie gleichfals recipiren wollen, ſo wird die dreyfache Acciſe ſich einem Schwamme vergleichen laſſen, welche die Einwohner der benachbarten Städte an ſich ziehen wird. Daß nun die Acciſe ein heimlicher Dieb genennet wird, ſolches Gleichniß importiret nicht den Ruin der Unterthanen, ſondern es wird hierdurch nur angedeutet, daß die Acciſe meiſtentheils (ſc. t. die ſo auf die Victualien geleget iſt) von den Leuten unwiſſend und heimlich bezahlet werde, indem ſie von dem Verkäuffer erhoben, und auf die Eß-Waaren wieder geſchlagen wird, daß nemlich der Käuffer ſie um ſo viel theurer bezahlen muß, ſo viel durch die Acciſe die Obrigkeit erhoben hat; dannenhero wird durch dieſes Gleichniß des Diebſtahls denjenigen Einfältigen, welche vermeynen, die Einwohner eines mit der wahren Acciſe belegten Staats würden gar verſchonet, und geben der Obrigkeit faſt gar nichts, geantwortet, daß allerdings ſolches geſchehe, es gienge aber gantz heimlich, und gleichſam verſtolner Weiſe zu, daß es die Leute, als einen verborgenen Diebſtahl nicht einſten mercken. Dieſes dienet aber vielmehr zu dem Lob, als den Vorwurff der Acciſe, denn es iſt allerdings beſſer einen gantz kleinen und unvermerckten Diebſtahl durch die Acciſe zu leiden, als gleichſam eine offenbare Gewalt und Raub des Seinigen durch die Execution der Contribution. Ebener geſtalt iſt auch das Gleichniß von einem freſſenden Wurm nicht ſo zu verſtehen, daß die Acciſe gleichſam ein Wurm ſey, der den Kern des Politiſchen Staats ſteche, davon der gantze Baum verdorren müſte, dañ dieſes wäre ein handgreifflicher falſum, weilen unten erwieſen werden ſoll, daß die rechte Acciſe gantz ohne allen Zwang und freywillig, nicht bey groſſen Summen, ſondern einzeln, nicht zur Unzeit, ſondern wenn die Leute Luſt darzu haben, nicht von etlichen wenigen, als etwa dem ſechſten Theil der Einwohner, ſondern von allen, ſo eine menſchliche Seele haben, das quantum erhebe, wie ſolte denn dieſelbe den Kern des Politiſchen Staats auf einmahl ſtechen, daß er über den Hauffen fiele. Sondern es iſt nur dieſes der Verſtand, daß eben wie ein geringer und verächtlicher Wurm durch continuirliches Freſſen mit der Zeit dennoch einen groſſen

grossen Baum fällen kan, welches wohl ein starcker Löwe mit der gröſten Gewalt nicht verrichten könte, also könne auch die Acciſe, indem ſie continuirlich und allgemählig an dem aufzubringenden quanto arbeitet, das groſſe Contingent zuſammen bringen, welches wohl die ſtärckeſte Gewalt der Contribution nicht zu verrichten vermöchte. Alſo ſiehet man hieraus, daß ſolche Gleichniß einen ſchwachen Beweiß führen, und öffters den Verſtand verwirren, dannenhero wie insgemein geſaget wird, quod omne ſimile claudicet, ſo kan ſolches gar wohl, inſonderheit von dem eingeworffenen Gleichniß bey der Acciſe appliciret werden.

§. 24. Weiter wird wider die Acciſe auch dieſes objiciret, es lieffe auf den armen Mann hinaus, welcher durch die Acciſe gedrucket würde, nun lieffe wider die Billichkeit, daß die Armen v. g. die Tagelöhner ordinarie collectiret würden, als welche durch ihren sauren Schweiß ohnedem kaum ſo viel erwerben könten, als ihres Lebens Unterhalt erfodert. Weilen nun die Acciſe, und ſonderlich die Brod-Acciſe dieſe ordinarie und beſtändig treffen würde, und zwar ſo ſehr als die Reichen, ſo würden dieſe Leute darüber zu ſeufzen und zu lamentiren Urſach haben, daß zwiſchen ihnen und den Reichen kein Unterſcheid gemachet würde, da es doch jene beſſer thun könten, als ſie. Es dienet aber hierauf zur Antwort, daß die Acciſe die Armen ſonderlich, und mehr als die Reichen treffe, iſt nicht ſo, dann ja die Reichen viel mehr und mehrerley Sachen, als die Armen conſumiren; Ja die Acciſe iſt gröſten theils auf ſolche Sachen gelegt, welche die Reichen allein conſumiren. Daß aber die Acciſe die Armen zugleich mit betrifft, iſt wahr. Sie betrifft aber dieſelben nicht als Armen, ſondern als Menſchen, welche leben und des Lebens Schutz (davon oben im Exordio mit mehrern) ſowohl von der Obrigkeit genieſſen, als die Reichen, warum ſolten ſie nicht hactenus collectiret werden können? Sie leben ja eben ſowohl als die Reichen, und iſt dawider nichts zu ſagen, wann nur das rechte Fundament der Obrigkeitlichen Onerum, wie anfangs im Exordio geſchehen, geſetzet wird, daß nemlich ſolche ordinarie und principaliter vor den Schutz des Lebens, und nicht der zeitlichen Güter, als nur acceſſorie gegeben werden. So unbillich es nun ſolchen Leuten ſcheinen möchte, daß ſie bey

der Ordinar-Collecte mit, sowohl als die Reichen getroffen würden, so unbillich ist hingegen wahrhafftig nach dem vero fundamento des geniessenden Schutzes, daß die Reichen und Güther besitzenden allein, die Armen aber gantz nicht collectiret werden sollen. Ist dann die Obrigkeit allein den Reichen und nicht auch den Armen zum Schutz gesetzet? Oder aber ist die Obrigkeit nur zum Schutz der zeitlichen Güther geordnet, und nicht vielmehr des edlen Lebens, welches die Armen sowohl als die Reichen haben. Sie geniessen auch alle Obrigkeitliche Wohlthaten (davon oben im Exord. hyp. 2.) sowohl als die Reichen. Ergo sind sie allerdings zu collectiren, ob schon nicht so starck als die Reichen. Aber eben darinnen ist die Accise ein solcher Richter, welcher ohne eintzige Affecten die Gerechtigkeit administriret. Dann indem die Reichen viel mehr als die Armen consumiren, so werden sie auch durch die Accise viel mehr collectiret als die Armen, daß also auch wegen der Proportion die Armen über die Accise sich nicht zu beklagen haben. Die Begüterten aber haben zu Friedens-Zeiten über die Steuren allerdings zu klagen, darum weilen sie die Last allein tragen, daran ihrer wohl noch fünff andere, wie oben erwiesen, zu tragen verbunden wären. Uber dieses wann man das Interesse politicum (welches heutiges Tages alle Fundamenta zu überwegen pfleget) zu Rathe ziehet, ja solcher Tagelöhner eigenes Interesse, so wird sich befinden, daß ihnen die Accise selbst zuträglicher sey, als die Steuren. Dann weilen durch die Accise die Reichen qt. tales, nemlich als Kaufleute, Handwercker und Possessores immobilium verschonet bleiben, so kan es nicht fehlen, daß sie ihr Capital nicht wohl nützen solten. Alsdann werden sie allerley nutzbare Dinge verlegen, und Kosten machen, dieses oder jenes zu bauen und in Schwang zu bringen, wodurch sie den Armen und Tagelöhnern vollauf zu thun geben werden. Wo aber die Reichen mit der Contribution, oder falschen Accise, so auf die Immobilien und Gewerbe geleget ist, gedrucket werden, dann haben sie bey allen Sachen Schaden, und sparen also die Kosten auf solche Dinge zu wenden, woran sie nichts anders als handgreifflichen Schaden haben, und dann bekommen die Tagelöhner wenig zu thun. Gesetzt nun, es gäbe ein Tagelöhner durch die Accise der Obrigkeit des

Tages

Tages 2. Pfennige, als etwa vor 2. Pfund Brod, (welches die Portion eines Tages) 1. Pfennig, und 1. Pfennig vor ein Maas Bier, dann wann er mehr als ein Maas consumiren wolte, so kan er wohl durch gute Haushaltung und Sparsamkeit sich davon entlasten, Kovent trincken, und so wohl die Accise, als andere ihm unanständige Kosten sparen. Warum solte dieser Tagelöhner nicht lieber diese 2. Pfennige geben, wann er täglich seine Arbeit wüste, so ihm wohl und des Tages mit 4. 5. oder mehr Groschen bezahlet würde, als dieses Oneris entbähren, und darbey etliche Tage müßig gehen, theils bey der Arbeit desto geringern Lohn, als etwa des Tages, 3. drittehalben oder wohl gar nur 2. Groschen zu gewarten haben. Uber dieses, so dienet auch die Accise denen Tagelöhnern darinnen zum grossen Vortheil bey wohlfeilen und Mittel-Zeiten, daß sie von dem Müßiggang abgehalten und zur Arbeit getrieben werden, dahingegen wo die Accise bey solchen Zeiten nicht üblich ist, solche Leute, wann sie einen Tag gearbeitet, den andern müßig gehen, und ihr Lohn wohl zu versauffen pflegen; und davon wird sie kein Obrigkeitlicher Befehl abhalten können. Die Accise aber kan sodann ihr wolmeynender Zuchtmeister seyn, und sie entweder vom sauffen gar abhalten, oder doch dadurch selbst sie mercklich bestraffen, und zur folgenden Arbeit antreiben. Damit aber dennoch auch solche Tagelöhner, und andere Armen sich keinerley Weise über die Mehl-Accise zu beschweren haben, dann von der andern können sie sich durch Kovent trincken, Zugemüse und andere geringe Victualien essen, ohne dem entlasten, so schlage ich dieses Mittel vor, daß man bey uns zweyerley Art des Mahlens einführe, erstlich die bekannte und gewöhnliche, da das Mehl gantz zart und weiß gemahlen wird; und darauf können, zumahlen bey wohlfeilen Zeiten, darauf ich mich sonderlich fundiret, mit höchster Raison, wie oben erwiesen, die bestimmten 4. Groschen auf den Magdeburgischen Scheffel in der Mühle geleget werden. Die andere Art soll seyn, daß das Mehl gantz grob auf die Westphälische Art zubereitet sey, und davon in der Mühle nur 2. Groschen von dem Magdeburgischen Scheffel gegeben werde, dergleichen Art Brod dann, so grösser als das andere seyn würde, auch die Becker zu verkauffen haben müsten. Welcher Armer nun sich darüber, daß die Mehl-Accise der 4. Groschen zu hoch sey, sich

beschwe-

beschweren will, der darff nur die grobe Art Mehl nach seinem Gefallen erwehlen; da er nur die Hälffte geben darff, und kan also nach Eigenschafft der rechten Accise durch Sparsamkeit auch davon sich entlasten. Fragst du aber was der Obrigkeit daran gelegen, ob einer grob oder schön weiß Brod esse, so must du wissen, daß allerdings sehr viel daran gelegen, denn ie härter sich die Leute im Essen gewöhnen, ie stärcker, gesunder, und hurtiger sie zur Arbeit werden, wie an den Westphälingern und Holländern klar zu sehen, dadurch dann der Republic vielerley Nutzen entstehet, theils daß solche sparsame und arbeitsame Leute desto eher was vor sich bringen, und im Fall der Noth desto besser der Obrigkeit unter den Arm greiffen können, theils daß solche Leute desto fähiger sind, mehr und gesundere Kinder zu zeugen, und zu ernehren, und also das Land zu populiren, worinnen wie oben erwiesen, der gröste Vortheil und Macht eines Landes bestehet.

§. 25. Es kommen auch etliche mit dieser kahlen Objection aufgezogen, weilen an einem Orte, wo die Accise eingeführet, theurer Zehren wäre, so trügen die fremden Fuhr- und andere Handels-Leute Bedencken dahin zu kommen, und wendeten sich also von da hinweg und wo anders hin, welches dann die Gast-Höfe und Wirths-Häuser am allermeisten empfinden, und ihre Nahrung denselben gantz entzogen würde. Es ist aber dieser Einwurff so geringe, daß mich verdreust denselben mit Rationibus zu widerlegen, und sage ich nur per modum instantiæ darauf: Welcher vornehmer Kauffmann in Teutschland und sonst läßt sich verhindern nach Holland und Amsterdam zu reisen, und daselbst die Waaren aus der ersten Hand zu kauffen, ob schon daselbst die schwereste Accise von der Welt ist? Oder aber welcher Kramer allhier in unser Nachbarschafft läst sich abschrecken selbst nach Leipzig zu reisen und daselbst einzukauffen, wann schon das Maas Wein daselbst zum geringsten 6. Groschen, und das Maas Bier 9. Pfennige gilt? Keiner. Dann wer an einem solchen Orte sich dencket einen Profit von etliche tausend, oder hundert, oder auch nur dreyßig biß zwantzig Thaler zu machen, der wird nicht ansehen, wann er an so einem Orte etliche Groschen mehr, als sonst verzehren müste. Man lege nur die Accise nicht ohnzeitig auf diejenigen Dinge so exportiret werden sollen, damit dieselben in guten und wohlfeilen Einkauffe

kauffe an solchem Orte bleiben, so bin ich versichert, daß der Fuhrmann um etlicher Zehrungs-Groschen mehr oder weniger nicht ausbleiben wird.

§. 26. Zum allerletzten treten wider die Accise auf mit grossen Hauffen alle bekinderte, oder mit Kindern reichlich gesegnete Eltern, welche der Republic allerdings dadurch, daß sie mit ihrem grossen Verdruß und Last ihre Kinder gezeuget, ernähren und zur künfftigen Hoffnung auferziehen, den grösten Dienst thun, dergleichen die allerheiligsten Kloster-Münche in Ewigkeit nicht werden thun können. Diese sagen mit vollem Nachdruck: Sollen uns dann unsere Dienste, so wir durch unsere Kinder-Zucht dem Publico thun, und das Land zu seinem grossen Aufnehmen populiren, dergestalt belohnet werden, daß unsere Last durch die Accise nur verdoppelt oder verdriefachet wird? Soll uns GOttes Segen zur unerträglichen Bürde gedeyen? O dann werden wir und alle unsere Kinder wider die Accise seufzen! Dieses ist fürwahr ein harter Knoten, welchen die Patronen der gemeinen Accise schwerlich auflösen werden. Dann ob schon die oben gesetzte Regula wahr bleibet, daß auch die Kinder unter Obrigkeitlichen Schutz leben, und also auch die Obrigkeitlichen Onera durch die Accise ertragen solten, so ist doch hingegen auch dieses wahr, daß die Kinder-Zucht, als die Wurtzel alles Aufnehmens der Republic, nicht gekräncket werden muß dann sonst werden sehr viel Leute von dem Ehestand und dem Kinderzeugen abgeschrecket. Damit aber auch diesem Einwurff begegnet werden möge, so sage ich, daß dieser Einwurff theils erheblich, theils unerheblich. Unerheblich in der Bier- und Fleisch-Accise, dann über diese haben die bekinderten Eltern sich nicht zu beschweren, weilen sie davon sich gar leicht entlasten können, wann sie wollen, indem sie ihre Kinder nur zu dem geringsten Getränck, und andern unbeschwerten geringen Victualien, davon oben gedacht, anhalten, und also geringe und hart erziehen können, welches auch den allervornehmsten Eltern nicht übel, sondern gantz wohl anstehen wird, theils daß das Interesse publicum durchaus erfodert, die Kinder so hart immer möglich zu erziehen, theils daß auch die vornehmsten Bedienten, bürgerlichen Standes nicht wissen können, wie ihre Kinder gerathen, und also, ob sie grosse oder geringe Leute werden; sind sie nun deli-

cat erzogen, so gehet es solchen Kindern nach der Eltern Tod sehr hart ein, wenn sie nach des Vaters Art ihren Tisch nicht fortführen können: Sind sie aber hart erzogen, so können sie allezeit der Delicatesse gewohnen, wann ihr Stand ein solches ihnen zuläst. Was aber die Brod- oder Mehl-Accise betrifft, so ist sie erheblich, weilen das Brod nicht gesparet werden kan, und wird also alle Billichkeit erfodern, daß auf iedes Kind, welches sich nicht selbst ernähren, oder sein Brod verdienen kan, nach Proportion seines Alters denen Eltern ein Frey-Zettel auf so viel Scheffel Mehl, als es consumiret, gegeben werde, iedoch nur von dem grob-gemahlnen, dann wann die Eltern eigensinnig seyn, und ihre Kinder delicat, und mit weissen Brod erziehen wollen, so dürffen sie die Last niemand anders, als sich selbst zuschreiben.

§. 27. Und also vermeyne ich nun alle ohngegründete, und übel præconcipirte Opinionen von der rechten dreyfachen gleich durchgehenden Universal- und Ordinar-Accise abgewendet, und genug erwiesen zu haben, daß die Accise zweyfacher Ehren werth sey. Weilen aber durch die vorgeschlagene halbe Accise des grobgemahlnen Mehls bey den Armen, und die gäntzliche Befreyung davon bey denen bekinderten Eltern ein grosses von dem gemachten Anschlage §. 15. abgehen, und also der gemachte Calculus falliren dürffte, so will ich nunmehro solchen Abgang durch die Extraordinar-Accise zu ersetzen suchen.

§. 28. Und so viel nun von der Universal- und Ordinar-Accise, dadurch wie oben §. 15. erwiesen, fast ohnvermerckt eine ziemliche grosse Summe Geldes an 20. tausend Thalern von einer Stadt von tausend Bürgern erhoben werden können. Weilen aber, wie ietzt gedacht, von solchen 20 tausend Thalern, durch Befreyung der bekinderten Eltern an der Mehl-Accise ein merckliches abgehet, oder auch wann von diesen 1000. Bürgern bey Friedens- und Ordinar-Zeiten (in welchen auf keine Weise zur Contribution zu schreiten ist, wie unten mit mehren angeführet werden soll) dennoch eine weit grössere Summe Geldes zu des Landes Besten, v.g zu Stabilirung der Commercien, Schiffreichmachung der Flüsse ꝛc. aufgebracht werden solte, als die gedachte Summe der 20. tausend Thaler, v.g. 40. 60. 80 oder gar 100 tausend Thaler, fraget sich, wie solches anzufangen, daß gleichwohl die Unterthanen nicht ruiniret werden?

Hier-

Hierauf dienet nun zur Antwort, daß in solchem Fall gar wohl eine und die andere Extraordinar-Accise practiciret werden könne. Damit nun solches desto besser verstanden werde, so folgen auch nun weiter die Extraordinar-Accisen.

§. 29. Unter diesen Extraordinar-Accisen will ich zuförderst die Kleider-Accise, davon oben Vertröstung geschehen, vornehmen, diese habe ich eine Extraordinar-Accise genennet, darum, weilen dieselbe in dem Verstande, wie ich meyne, hactenus meines Wissens ein Non Ens, und weder in Holland noch anderswo recipiret ist, daß aber auf die Kleider eine durchgehende und Universal-Accise, eben wie auf die Victualien geleget werden könne, erhellet daher, weilen niemand lebet, der nackend gehen könne, sondern iedermann nothwendig gekleidet ist. Und weilen nun insgemein die Leute ein grosses durch die Kleidung verthun, eben wie mit Fressen und Sauffen, so könte insonderheit auf kostbare Kleidung mehr geleget, und dadurch die Leute von der Pracht und Verschwendung entweder abgehalten, oder damit ipso facto bestraffet werden. Daß also dahin stehet, ob nicht diese Kleider-Accise, sonderlich an denen Orten, wo der Pracht überhand genommen, als eine Ordinar-Accise nebst der dreyfachen passiren könne, und ordinarie einzuführen sey, wie ich dann vermeyne, daß dieselbe ein grosses eintragen, und ohne eintzigen Schaden der Commercien diejenige Accise, so imprudenter auf die Kaufmanns-Waaren von etlichen geleget wird, sufficienter suppliren könne. Dann weilen alle Tücher und Zeuge endlich und zuletzt darzu emploiret, daß der Mensch daraus Kleider und andere Mobilien machen lässet, und auf diese Weise dieselben consumiret werden, so kan dieses vor eine rechte und kluge Consumtions-Accise bestehen, wann die Auflage darauf nicht bey dem Kaufmann, als woselbst man nicht weiß, wie lange sie noch ohne verkaufft liegen bleiben, it. ob sie nicht noch in die dritte und vierdte Hand verhandelt werden, sondern bey dem Schneider geschicht, dergestalt daß der beeydigte Schneider das Kleid nicht eher machen dürffte, biß auf die Materialien ein abgelöseter Accise-Zettel vorgewiesen würde.

§. 30. Die Haupt-Intention dieser Kleider-Accise bestehet darinnen,

innen, daß man die Accise der Kaufmanns-Güther, welche ich denen Commercien so schädlich befinde, entbehren, und dennoch diesen Abgang des Publici ohne Schaden der Commercien suppliren könne. Dann wie oben gedacht, wann die Accise auf die Kaufmanns-Güther, als Waaren geleget wird, so werden die Kaufleute nicht allein im Ein- und Ausgehen der Waaren von denen Accise-Bedienten trefflich molestiret, sondern es schlagen auch die Kaufleute occasione solcher Accise doppelt so viel auf die Waaren, wodurch die Waaren über die Gebühr vertheuret, und die Fremden abgehalten werden an solchem Orte zu kauffen. Wann aber die Accise auf die Kleider geleget wird, wie dann ohne dem die rechte Accise nur bloß auf die Consumtion angesehen ist, so wird gleichwohl von solchen Kaufmanns-Waaren ein Grosses erhoben werden können, iedoch nicht als von Waaren, und also nicht von denen Kaufleuten, sondern von denen Käuffern, welche diese Waaren verbrauchen und consumiren, wodurch dann sowohl das beschwerliche und ruinirende Visitiren der Kaufmanns-Güther vermieden wird, als auch die Fremden, so ihre eingekauffte Waaren nicht in dieser Stadt zu Kleidern und andern Mobilien verarbeiten lassen, verschonet, und also die Waaren wohlfeil einzukauffen, nicht abgehalten, die Einheimischen selbst auch mit solchen Waaren nicht über Gebühr vertheuret werden.

§. 31. Und wann nun auf diese Weise die Accise von Kram-Waaren nicht bey dem Kaufmann, sondern bey dem Schneider erhoben würde, so bin ich gar nicht dawider, daß nicht auf den Thaler 1. Groschen zur Accise geleget werden könte, sondern ich halte vielmehr dafür, daß noch ein weit mehrers davon zu heben sey, und solches zugleich zu trefflicher Beförderung guter Policey in puncto des Kleider-Prachts gedeyen, insonderheit denen Herren Geistlichen, welche den Pracht der Welt zu bestraffen sichs so sauer werden lassen, und doch weniger dann nichts ausrichten, ihr Amt erleichtern werde; Wann ich nun meine Meynung darüber erklären soll, so hielte ich davor, daß zu besserer Unterdrückung des verschwenderischen Kleider-Pracht- auf die kostbaren Sachen doppelt so viel, als auf die geringen zu legen sey; Und könte also von einem Kleide, das 10. Thal. und etwas drunter an

Kram-

Kram-Waaren mit Seide, Knöpffen und Zeug kostete, nur etwa 1. Thaler zur Accise, von einem Kleide aber, das 20. Thaler und mehr kostete, doppelt so viel nach Proportion, nemlich 4. Thaler, und so fort genommen werden, also daß sich die Leute, weilen es ihr eigener Muthwill, sich kostbar oder sparsam zu kleiden, nicht darüber zu beschweren hätten, und wann also v. g. eine Magd oder Knecht, oder andere solche geringe Leute, ein Kleid vor 5. Thaler machen liessen, denen würde nicht sonderlich schwer fallen, einen halben Thaler davon zur Accise zu geben; so würde sich auch ein erbarer Bürger, Jungfer oder Junggeselle, so ein Kleid etwa vor 15. Thaler machen liesse, bey weitem nicht so sehr beschweren, wann sie ein Thaler oder drey zur Accise von diesem Kleide, als wann sie so viel zu einer Steuer-Anlage von ihrer Haabe geben müsten. Und diese Kleider-Accise nun, ohneracht sie nicht halb so empfindlich, würde dennoch ein weit mehrers, als 1. Groschen vom Thaler von Kaufmanns-Waaren eintragen, weilen diese nur 4. Thaler von hundert, jene aber von geringen Kleidern 10. von kostbaren aber 20. von hundert dem Publico zum Besten abwürffe. Und ob man schon den Ertrag dieser Accise nicht leicht wird ausrechnen können, so glaube ich doch, daß nach der gesetzten Hypothesi von einer Stadt von 1000. Bürgern, oder 6000. Einwohnern, gar leicht 6000. Thal. des Jahres einbracht werden solten.

§. 32. Es dürffte aber hier objiciret werden, es würden die Einwohner der Stadt nicht allein ihre Kleidung anderswo, sondern auch in der Stadt selbst bey heimlichen Winckel-Schneidern und Fuschern machen lassen, und also diese Accise mercklich hintergehen. Resp. Erstlich würde es bey der Accise nicht viel Winckel-Schneider geben, weilen bey derselben ein ieder, der sich angebe, ohne grosse Kosten von der Obrigkeit unter die Anzahl aufgenommen würde, wann nun vorsander alle Schneider beeydiget würden, so könte diesem Betrug leicht begegnet werden, also daß denen sämtlichen geschwornen Schneider-Meistern darüber die Inspection aufgetragen, und unter dieselbe die gantze Stadt dergestalt repartiret würde, daß ein ieder über gewisse Gassen oder Häuser Achtung gebe, sonderlich an denen Sonntagen, wann die Leute aus und in die Kirche gehen, ob sie etwa an diesem oder

jenem ein neu Kleid, welches keiner unter den geschwornen Meistern gemacht, observiren könten, da sie dann bey ihrem Special-Eyde der Obrigkeit solches anzeigen, und derjenige, so die Accise defraudiret, dieselbe nicht allein doppelt, sondern auch dem Schneider, der es deferiret, das Lohn, als wann er das Kleid selbst gemachet, zu bezahlen angehalten werden müste, auf welche Art diese Kleider-Accise niemand leichte betriegen können würde.

§ 33. Endlich wann ich gefraget werde, was vor Dinge mit der Kleider-Accise beleget werden sollen? so antworte ich, alles dasjenige, was der Schneider zum Kleide verbrauchet, darüber der Accise-Zettel nicht eher vom Rath-Hause ertheilet, biß durch des Kramers Auszug der Werth dieser Materialien, was sie gekostet, dociret würde. Weilen aber öffters, zumahlen an Ehren- und Frauenzimmers-Kleidern die Ausstaffirung mehr, als das Kleid selbst kostet, und diese Dinge v.g. das Band, Spitzen, güldene oder silberne Posamenten zurück gehalten werden dürfften, so könten solche ordentlich ausser dem Anschlage mit Fleiß gelassen werden, iedoch daß ein ieder der v.g. Spitzen oder Band oder Posamenten trüge, jährlich ein gewisses erlegte, v.g. vom Bande 1. Thal. von denen Spitzen 1. oder 2. Thaler, nachdem dieselben köstlich, von denen Posamenten 1. oder 2. Thal. und würde der Accise-Zettel des zu machenden neuen Kleides nicht eher ertheilet, biß wegen des Bandes und Spitzen, so im vorigen Jahre getragen worden, Abtrag geschehe. Eben so könte es auch mit denen Perucken und andern dergleichen Sachen, als denen Kutschen, so zum Pracht in der Stadt gebrauchet, gehalten werden, daß wer sie trüge oder führte, jährlich 1. oder 2. Thal. erlegen müste. Und könte also durch diese Kleider-Accise der Pracht viel besser, als durch Kleider-Ordnungen gedämpffet, oder würcklich bestraffet, die Demuth und Sparsamkeit auch, davon unten mit mehren, mercklich befordert werden. Merckts ihr Herren Geistlichen, und helffts befördern.

§. 34. In specie will ich hier noch erinnern, daß vonnöthen auf die silbern Knöpffe und Degen eine starcke Accise zu legen, weilen damit eine grosse Prodigalität (welche denen Besitzern) und Mißbrauch des Silbers (welches denen Commercien schädlich ist) gepflogen wird. Dann (1) ist gantz falsch, wie doch die meisten sich durch diese Opinion verführen

ren lassen, daß bey solchen gegossenen Knöpffen etwas ersparet werden könne, weilen man v. g. einer vor 20. Thal. silberne Knöpffe am Kleide trägt, in solchen müßigen Capital schon jährlich 1. Thaler Zins stecket; wann nun solche Knöpffe wegen continuirlicher Aenderung der Mode auch von den sparsamsten Leuten über 5. Jahr nicht getragen zu werden pflegen, und an iedem Loth ein Groschen oder drey wegen der Arbeit im Umschmeltzen eingebüsset werden müssen, welches an einer gantzen Tour, so zum Kleide gehören, leicht ein Thal. oder fünffe, und also auf das Jahr Eintheilungs-weise 1. Thal. austrüge, dannenhero mit dem Thal. an entbohrner Zinse zwey Thal. machet, zu geschweigen, daß solche Knöpffe jährlich ausgesotten, und darauf wohl ein halber Thal. gewendet werden muß, so wird iedermann leicht sehen, daß vor solche 2. oder drittehalb Thal. die schönsten seiden, Camelhärnen, oder andere Knöpffe getragen werden könten. (2) Ist gewiß, daß an solchen seidenen und andern dergleichen Knöpffen 5. Knopffmacher arbeiten und sich ernähren könten, da von solchen silbernen sich nur ein Silberschmidt ernähren kan. (3) Welches das vornehmste, so wird durch soche Knöpffe das Silber, und sonderlich die alten Thaler in grosser Menge verthan, welches doch sonst nothwendig an Gelde bliebe, zu Behülff der Commercien gebrauchet und dieselben dadurch befördert werden könten. Wann aber so viel Silber an Knöpffen, Degen, Stöcken und andern unnöthigen Silberwerck verbrauchet wird, so kan es nicht fehlen, es muß des Geldes weniger, per consequens das Silber theurer, die Müntze geringer, die Interessen und Zinsen erhöhert, und hierdurch alle Waaren vertheuret werden; welches alles denn mit der täglichen Erfahrung genugsam bestärcket wird, da wir keine Thaler mehr sehen, sondern immer geringere Müntze. Wider solche Mißbräuche wäre nun kein besser Mittel, als daß auf solche gegossene Knöpffe, Degen ꝛc. eine starcke Accise gleich der Kleider-Accise geleget würde, daß v. g. von Knöpffen, so 10. Thaler gekostet, einer, und von denen, so 20. gekostet, 4. Thaler zur Accise gegeben werden müsten. Was gilts, dieser grosse Mißbrauch des Silbers würde unterbleiben.

§. 35 Und so viel auch von der Kleider-Accise, welche doch mehr vor eine Ordinar- als Extraordinar-Accise passiren kan. Nun will ich auch die rechten Extraordinar-Accisen nach einander vornehmen,

men, ob ich nun schon oben zu der Ordinar-Accise nicht mehr als dreyerley objecta, nemlich Brod, Bier und Fleisch, und auf iedes nemlich 2. Pfund Brod 1. Pfenning, 1. Maas Bier, und 1. Pfund Fleisch 1. Pfen. zur Accise geleget habe, so halte ich doch davor, daß bey einem grössern nöthig habenden quanto (I) die dreyfache Ordinar-Accise verdoppelt, und also auf die Ordinar-Objecta 2. Pfen. geleget werden können, welches alsobald an statt 20. tausend 40. tausend austragen wird. Diese Verdoppelung wird einem nicht seltzam düncken, wenn er berichtet wird, daß in Francken etlicher Orten ein Kreitzer auf das Maas Bier, und das Pfund Fleisch geleget ist, welches mehr als 60. tausend Thal. austrägt, und von denen Unterthanen leichter erdultet wird, als wann anderer Orten 20 tausend durch Steuren aufgebracht werden müssen. (II) Die Kleider-Accise gleichfals erhöhert würde. (III) Wann auch dieses nicht reichen will, so kan, welches zwar oben ausser dem Fall der Noth vor einen Error gehalten worden, auf allerley Waaren, so von dem Kramer und Handwercksmann verkauffet, eine Accise geleget werden, iedoch mit folgenden Cautelen, welche die gantze Natur dieser Accise verändern: (I) daß nicht der Kramer und Handwercksmann bey dem ein- oder ausgehen solcher Waaren, davon die Accise erlege, (theils weiln der Kramer davon seinen Profit und Nahrung suchet, davon nach der andern Regul oben die Accise nicht gegeben werden darff, theils weilen dieses sehr vielen visitirens und per consequens vieler Accise-Bedienten nöthig haben würde, wie oben erwiesen, und also daselbst die Accise auf Kram-Waaren verworffen worden,) sondern der letzte Käuffer, welcher diese Sachen würcklich brauchet und consumiret, dannenhero billich so wohl der Kramer aus einer kleinen Stadt, welcher solche Waaren aus der grossen Stadt abholet, und wieder verkauffet, als auch der Handwercksmann in der grossen Stadt selbst, welcher seine Waaren bey dem Kramer käuffet, und verarbeitet, v. g. der Tischer, so seine Brete bey dem Holtzhändler oder Fuhrmann zum verarbeiten einkaufft, mit dieser Accise verschonet werden müste, damit nicht die Accise von einer Sache zwey oder dreymahl bezahlet, und dadurch die Waaren als Waaren vertheuret würden, welches eine von denen nothwendigsten Cautelen dieser Accise ist, und doch in Holland selbst nicht zum genauesten observiret wird.

wird. Sed inventis facile est addere und pflegen auch die Meister selbst von ihren Schülern nachgehends etwas zu lernen kein Bedencken zu tragen. Und ob iemand hier sagen möchte, wann diese Accise der Kramer und Verkauffer erlegte, wie bey den Eß-Waaren, so würde solche von dem Käuffer, der davon nichts wüste und sie doch in Effectu tragen müste, desto freywilliger erleget; so dienet doch hierauf zur Antwort, daß über obangezogene Ursachen diese Kram-Waaren-Accise besser wissent- und öffentlich, als heimlich und also von dem Kauffer bezahlet werde, darum, (1) damit ein Unterscheid sey zwischen den Eß- und Kram-Waaren, und indem die Accise von den Eß-Waaren guten theils unwissend bezahlet wird, und also den grösten Theil der Einwohner verborgen ist, die Accisen nicht so vielfältig scheinen. (2) Weilen auf solche Weise der Käuffer wohlfeiler einkauffen und so viel effective an dem Preiß der Waaren erhandeln kan, als er zur Accise geben muß, indem der Kauffmann nichts zur Ungebühr auf die Waaren schlagen darff, welches sonst allerdings geschehen würde, wann der Kramer dieselbe erleget, und der Käuffer solches, wie viel es gewesen, nicht wissen könte. (3) Weilen die Kram-Waaren zu des Menschen Unterhalt nicht so nöthig als die Eß-Waaren, und also die Accise davon mehr als eine Anmahnung zur Sparsamkeit, oder würckliche Straffe der Verthulichkeit angesehen werden muß, in welchem Fall es besser, daß der verthuliche Käuffer seine Straffe öffentlich wisse, welches aber bey den täglichen und gemeinen Eß-Waaren anders bewandt, dahero rathsamer, daß dieselbe Accise denen Käuffern, und also dem grösten Theil der Leute unbekandt sey, und also die meisten nicht wissen mögen, daß die Accise daran Ursache, daß alle Victualien theurer als anderswo seyn. (4) Weilen die Kram-Waaren mehr an Thalern und Groschen in den Laden, die Eß-Waaren aber mehr zu Groschen und Pfennigen auf öffentlichen Marckte eingekaufft werden, dannenhero bey den Eß-Waaren keine Möglichkeit die Accise von dem Käuffer zu nehmen, sondern nothwendig von dem Verkäuffer, dadurch, daß er nicht eher, als er die Accise gegeben, zum Thore hinaus gelassen wird, bezahlet werden muß, welches aber bey den Kram-Waaren möglich, wie ietzo gleich folget daß nemlich

II. von dem Magistrat einem iedweden Kramer und Handwercksmann

eine verschlossene Büchse zugestellet werde, darin der Käuffer, nachdem er aufs genaueste mit dem Verkäuffer gedungen, und die Waare erhandelt, vom Thal. Kauff-Pretii der erhandelten Sachen 1. Groschen in die Accise-Büchse zu stecken gehalten, und der Kramer oder Handwercksmann diese Büchse wöchentlich aufs Rath-Hauß zu bringen verbunden wäre. Damit auch der Kramer und Handwercksmann in denen Stücken, so er selbst aus seinem Laden in sein Hauß brauchet, diese Accise nicht defraudirte, so müste er einen Zettel denjenigen Tag da er ein Stück Guths zu seinem Gebrauch aus dem Laden genommen, in die Büchse werffen, und solchen Zettel bey der Obrigkeit, wann die Büchse eröffnet würde, mit baaren Gelde durch Erlegung der Accise auslösen, da dann die Obrigkeit, wann sie diese Zettel wöchentlich notirte, leicht am Ende des Jahres wahrnehmen, auch nach Gelegenheit denselben darüber zu Rede setzen könte, ob er nicht mehr von seinen Kram-Waaren, als er angegeben, consumiret. Wann auch der Kramer seine Waaren schon dem Käuffer creditiret hätte, so müste doch der Käuffer die Accise davon baar zu erlegen gehalten seyn. Wann nun alle Kramer und Handwercksleute darauf specialiter, und zwar jährlich vereydet würden, daß sie dem Käuffer keinesweges connivi-ren, und die Accise erlassen, sondern denselben bey ihrer Pflicht dazu halten wolten, daß er vom Thaler 1. Groschen auszahlen, und solchen vor ihren Augen in die verschlossene Accise-Büchse selbst einstecken müste, so würden dadurch viel Accise-Bedienten ersparet, und aller Unterschleiff leicht vermieden werden können. III. Daß die Edelleute und Bauren auf dem Lande, iedoch von diesem Territorio, so in der Stadt kaufften, weilen sie sonst anderswo kauffen möchten, nur die halbe Accise, v. g. vom Thal. 6. Pfennige, die gantz Fremden aber gantz nichts von dieser Accise bezahlten, iedoch daß sie sich durch ein Attestatum legitimiret, und einen Frey-Zettel, welcher an statt der Accise in die Büchse geworffen würde, von dem Magistrat abgelöset; Dann wann die Fremden mit dieser Kram-Waaren-Accise totaliter verschonet werden, so wird es nicht fehlen, (weilen die Kaufleute gleichfals verschonet sind, weder Steuren noch Accise von ihren Kram-Waaren geben, und also darauf nichts schlagen können) daß diese Waaren in

einer

einer solchen Stadt die Fremden viel wohlfeiler, als anderswo einkauffen, und dadurch sich die Commercien daselbst überaus vermehren solten; welches eine von den wichtigsten Ursachen, warum diese Accise nicht von dem Kramer, sondern dem Käuffer bezahlet werden soll, weilen sonst der fremde Käuffer nicht verschonet werden könte, welches doch allerdings nöthig die Commercien zu befördern. IV. Damit auch die Einwohner diese Accise nicht defraudiren könten, wann sie auf den Messen oder andern Orten die Waaren vor sich selbst kauffiten, oder wohl gar andern wieder verhandelten, so dürfften nur alle Kisten und verschlossene Sachen, welche nicht denen Kramern zustünden, im Eingehen bey der Stadt visitiret werden, da dann solche Leute diese Accise, nemlich 1. Groschen vom Thaler, eben so wohl, als bey dem Kramer erlegen müsten, und würde also diese Accise nicht leicht defraudiret werden können, solches auch dazu dienen, daß denen Kaufleuten und Kramern zum Schaden nicht so viel Störer auf denen Messen einkaufften, und denen Kramern zum Præjudiz, sich damit ernährten.

§. 36. Wolte auch dann die Kram-Waaren-Accise, so ietzo beschrieben worden, noch nicht hinreichen, wie doch dieselbe in vielen Stücken, v. g. denen fremden, und sonderlich Frantzösischen Waaren verdoppelt oder verdreyfachet werden könte, also daß vom Thal. des Kauf-Pretii 2. oder 3. Groschen gegeben würden, welches auch bey etlichen Gewürtze, und sonderlich dem Zucker practiciret werden könte, bey welchem wohl gar 1. Groschen auf das Pfund zu legen wäre, wie auch auf den Toback 3. biß 4. Groschen auf das Pfund; so kan V. insonderheit auf das Saltz eine starcke Accise geleget werden, v. g. auf die Lüneburgische Tonne, oder dergleichen Quantität anders Saltzes, 1. Thal. damit nun diese Saltz-Accise recht verstanden werde, so will ich davon folgende Erinnerungen thun: (1) daß eine solche Saltz-Accise einer Obrigkeit viel einträglicher als der Saltz-Handel seyn würde; Dann wann ein Herr in seinem Lande das Saltz-Monopolium stabiliren will, so hat er hierzu theils eine grosse Anzahl Bedienten und Factoren, als zum Einkauff, zum Fortbringen, zur Verwahrung, zum Verkauff des Saltzes, und endlich zur Berechnung der darauf gewen-

deten Unkosten, und gemachten Profits oder Uberschusses, theils viel kostbare Magazinen und Saltz-Häuser vonnöthen, und muß noch darzu vielerley Gefahr wegen des Saltzes ausstehen, welches den Profit dergestalt vermindert, daß wann v. g. das Saltz zwey Thaler theurer verkauffet, als eingekauffet würde, der Profit von der Tonne nicht ein Thaler, und also nicht der halbe Theil seyn wird. Wo aber die Saltz-Accise eingeführet würde v. g. von der Tonne ein Thaler, so würden alle die vorigen Unkosten und Gefahr ersparet, per consequens der Profit der Obrigkeit vermehret, der Preiß aber des Saltzes und der Unterthanen Beschwerung noch darzu vermindert werden. Dann weilen die vorgedachten grossen Kosten ersparet werden, so kan es nicht fehlen, daß bey der Saltz-Accise mit grössern Profit die Tonne vor drey oder vierdtehalb Thaler, als bey dem Saltz-Monopolio vor vier oder fünfftehalb Thaler verkauffet werde.

(2) Daß diese Saltz-Accise bey einem grössern nöthig habenden Quanto ohne Schaden der Commercien, und sonderbare Beschwerde der Unterthanen auf 2. 3. oder 4. Thal. von der Tonne, und mit einem Worte so hoch vermehret werden könne, daß das Pfund Saltz um 1. Groschen zu stehen komme, dann weiten alle Menschen des Saltzes nöthig haben, indem fast keine Speise ohne Saltz seyn kan, da hingegen dasselbe nicht in so grosser Menge als Brod und Bier verbrauchet wird, so wird es die Unterthanen nicht gar zu empfindlich beschweren, wann auch das Pfund davon schon um 1. Groschen zu stehen käme. Wem dieses zu hoch daucht, der stelle sich zum Exempel vor, daß in Franckreich ein Minor Saltz, welches am Gewichte 55. Pfund ist, von dem Könige vor 48. Francken oder 16. Thal. denen Unterthanen verkaufft wird, nach welchem Preiß das Pfund auf 7. Groschen zu stehen kömmt, und dann wird er Ursach haben, die teutsche Freyheit zu rühmen und zu lieben, wenn er bey eingeführter Saltz-Accise das Pfund Saltz vor 1. Groschen kauffen kan, welches ausser solcher Accise wohl etwa vor 6. 8. oder 9. Pfennige zu stehen käme. (3) Daß solche Saltz-Accise von dem Saltz bezahlet wird, nicht an dem Orte, wo das Saltz gemachet, und in die Fremde verschicket wird, dann daselbst muß es als Kauffmanns-Gut gantz frey und verschonet bleiben, damit die Fremden es abzuführen, nicht abgeschre-

cket

cket werden, sondern an dem Orte, wo es consumiret, und also nicht weiter Handelung damit getrieben wird.

§. 37. Und wann nun auch die Saltz-Accise noch nicht hinreichen will, so kan V. auch die Pappier-Accise eingeführet werden, welches ins gemein das gestämpelte Pappier genennet wird. Dann weilen alle Menschen handeln und wandeln, und also bey vorfallenden Gelegenheiten zu Qvittungen und Obligationen solches Pappier nöthig haben, so werden sie ohne sonderbare Beschwerde einen solchen Bogen vor 2. 3. oder 4. Groschen bezahlen. Es ist aber hiebey wohl zu bedencken, daß solche eben nicht viel abwerffe, und dannenhero ohne hohe Noth nicht einzuführen; weilen solche Dinge, so die Unterthanen verdrossen machet, und dennoch nicht viel nützen, lieber zu entbähren, als nachzuahmen sind.

§. 38. Von der Ordnung dieser Extraordinar-Accisen läst sich sonderlich fragen, welche der andern vorzuziehen, und ob nicht die dritte, nemlich die Kram-Waaren-Accise vor der ersten und andern zu practiciren. Es dienet aber hierauf zur Antwort, daß, so lange das Contingent durch die erste und andere füglich zusammen gebracht werden kan, zu der dritten nicht leicht zu schreiten, welches dann bey wohlfeilen Zeiten also beständig gehalten werden kan. Wann aber theure Zeiten einfallen v. g. da der Scheffel Korn Magdeburgisch gantz oder bey nahe 1. Thaler gölte, und bey solchen Zeiten dennoch das Contingent durch die Ordinar-Accise nicht aufgebracht werden könte, auf solchen Fall würde die dritte, nemlich die Kram-Waaren-Accise gar füglich vor der ersten Extraordinar-Accise practiciret werden können. Wo aber die erste, nemlich die Verdoppelung oder Verdreyfachung der Ordinar-Accise practiciret wird, da muß allezeit gantz genau in acht genommen werden, daß die geringen Victualien, vermöge des §. 4. totaliter verschonet bleiben, damit die Armen sich derselben zu ihrem Vortheil bedienen können. Die vierdte und fünffte sind eben an die Ordnung nicht gebunden, nur daß diese zwey letzten zu practiciren, wann das Extraordinar-Contingent nicht gar hoch, die ersten drey aber, wann dasselbe groß und dem Ordinar-Contingent gleich oder höher ist. Alle diese Extraordinar-Accisen aber sind keinesweges dergestalt, daß davon eine ordentliche Intrade gema-

chet werde, sondern nur solchergestalt von den mittelbaren Obrigkeiten und Landständen nach Gelegenheit und Beschaffenheit des nöthig habenden Contingents zu gebrauchen, damit man nemlich nicht genöthigt werde, bey Friedens- und Ordinar-Zeiten zu der Steuer und Contribution zu schreiten. Dann dieses ist ein Principium principiorum vor einen Staat, der die Commercien stabiliren will, daß die drey mehr gedachten Haupt-Stände, so ein Land Volck- Geld- und Commercien-reich machen können, qt. tales, bey Friedens-Zeiten totaliter (es sey auch das verlangte Contingent so groß es immer wolle) verschonet, und von der Steuer ausser dem wircklichen Kriege nichts gehöret werde. Wann aber ein wircklicher Krieg angehet, und dann alle Ordinar- und Extraordinar-Accisen zu dem verlangten Contingent nicht zureichen wolten, (wie ich doch versichert bin, daß nach obiger Hypothesi von einer Stadt da 1000. Bürger oder 6000. Menschen in der Ring-Mauer wohneten, durch die gedachten Ordinar- und Extraordinar-Accisen eher und ohne Klagen eine Tonne Goldes, als durch die Contribution und Steuer-Anlagen mit vielen lamentiren und Executionen zwantzig tausend Thaler aufgebracht werden solten; Und wer dieses glaubet, oder vielmehr aus dem vorhergehenden §. 15. & 36. an den Fingern abzehlen kan, der wird sich nicht wundern, oder vor eine Lügen halten, daß die eintzige Stadt Amsterdam durch die Accise des Jahres mehr als 60. Tonnen Goldes aufbringet, wann er berichtet wird, daß deren Einwohner, so theils beständig darinnen wohnen, theils in aller Welt trafiquiren, und daselbst ihre meiste Zeit hinbringen, weit über 400000. nahrhaffte Menschen sind,) alsdann erst kan zu fernerer Completion die Contribution vorgenommen werden.

§. 39. Diese belobte Ordinar- und Extraordinar-Accise nun ist die allerbeste Collecte, darum (I) weilen sie gantz herrliche Politische Nutzbarkeiten und Wirckungen nach sich ziehet. Dann

I. Verursachet sie an denen Orten, da sie eingeführet ist Libertatem Commerciorum, also daß ein ieder und also auch ein Fremder, in einer solchen Stadt und Land frey handeln und wandeln darff, ob er schon nicht eben an solchem Orte Bürger ist. Dieses siehet man ex praxi in Holland,

land, da iederman ohne Bürger-Recht seine Kost und Nahrung zu suchen verstattet, ja das Bürger-Recht selbst entweder gantz nicht, oder gantz gering erkauffet wird. Das Fundament rühret eintzig allein her aus der Accise, dann weilen an selbigen Orten kein Mensch einen Tag leben kan, daß er nicht esse und trincke, und also der Obrigkeit davon nach Proportion der Zeit, da er sich aufhält, eine Particulam zu den Oneribus publicis ipso facto beyträgt, so ist es bey einem solchen Fremdling nicht erst nöthig, daß er durch Gewinnung des Bürger-Rechts zuvorhero zu Abtragung der Bürgerlichen Last angehalten werde; wann aber an einem Orte die Accise nicht, sondern die Steuer eingeführet ist, so ist gantz billich, daß denen Fremden daselbst Handel und Wandel verboten wird, darum weilen zu den Steuren kein Fremder, so nicht Bürger ist, einen Heller giebt, sondern die wircklichen Bürger dieselbe allein tragen müssen. Wer nun die Onera allein trägt, der muß auch billich den Genieß und Vortheil allein haben. Daher siehet man bey uns aus der täglichen Experienz, daß in unsern Städten niemand Fremdes Bürgerliche Nahrung treibet, ja der fremde Handwercks- und Handelsmann nicht das geringste frey ein- oder verkauffen kan, daß er nicht alsobald von denen Bürgern verfolget, aufgetrieben und verjaget werde, und zwar eben nicht unbillich, weilen dieser Fremdling nicht einen Heller zu denen Steuren beyträgt, warum soll er dann einigen Vortheil geniessen, und solchen Bürgern entziehen. Wann aber hingegen an einem Orte die Accise recipiret ist, so giebt der Fremde die Onera publica so wohl, als der Einheimische, per consequens ist nicht unrecht, daß demselben auch die Nahrung, Handel und Wandel gantz frey und ungehindert verstattet werde. Da hingegen irren diejenigen Obrigkeiten, welche zwar die Zünffte aufheben, und Libertatem Commerciorum verstatten, darbey aber die Contribution erhalten wollen. Weilen wir dann mit Händen greiffen können, daß die Holländischen Städte bey ihrer Libertate Commerciorum besser floriren, als unsere bey ihrer neidischen und mißgönstigen Restriction, so müssen wir, wann wir zu solcher Libertät gelangen wollen, auch hierzu das Mittel, welches die Accise ist, nothwendig ergreiffen, und die Steuer gäntzlich verwerffen.

II. Daferne aber ja die totalis Libertas eines und des andern Com-

Commercii schädlich und eine Restrictio desselben ex utilitate publica befunden wird, so kan doch Restrictio nicht wohl durch die Prohibition, als welche öffters contra jus gentium, oder jura quæsita läufft, aber wohl dergestalt künstlich und meisterlich durch die Accise geschehen, daß die Libertas Commerciorum zum wenigsten äusserlich und dem Schein nach nicht gekräncket wird, und also die Benachbarten sich nicht darüber im Rechten beschweren können. Als zum Exempel, es wäre eine vornehme Stadt bißhero in dem jure praxandi gantz nachläßig gewesen, und hätte davon allen entstehenden Nutzen und Nahrung denen benachbarten kleinen Städten, ja Edelleuten und Bauren, deren Biere sie vor sich und in den Vorstädten consumiret, und wohl gar ihre gemeinen und Stadt-Keller einigen überlassen, daß sie darinnen ihre Biere ausgeschencket, zu grossem Nachtheil solcher Stadt. Nachdem aber die Zeit, so alles ändern kan, durch eine eingefallene Landes-Noth des Krieges oder Peste, derselben vornehmen Stadt die Art und Weise gelehret, wie sie selbst einige gute und schmackhaffte, so wohl braune als weisse Biere brauen könne (welches sie vor diesem ausser der Noth vor unmöglich gehalten,) so sehe sie, daß sie durch die fremden eingeführten benachbarten Biere, so wohl der Städte als Dörffer (daran sich die Einwohner guten theils gewöhnet, und welche auch so wohlfeil, daß die grosse Stadt ohne Schaden sie selbst nicht um geringern Preiß geben könte) in ihrem Vorhaben der Brau-Nahrung sich selbst besser zu bedienen mercklich oder totaliter gehindert werden dürffte. Solte sie nun diese fremden Biere öffentlich verbieten, so würde sie Contradiction die Menge so wohl extra von denen benachbarten Städten und Dörffern (die sich theils mit ihrem jure possessionis schützen, theils bey der Landes-Obrigkeit solche rationes ex quadam utilitate publica vorstellen, daß solches Verboth leicht aufgehoben würde) als intra von ihren eigenen Bürgern, die sich an solche Biere gewehnet, finden, daß sie also von ihrem löblichen Vorsatz abstrahiret werden dürffte. Quid consilii ergo? Ecce alle diese Difficultäten und verdrießliche Processe, so daraus entstehen könten, oder vor diesem schon entstanden wären, kan die Accise auf einmahl, gleichsam wie der Hahn über die Kohlen läufft, gäntzlich überschreiten,

ten, welches auf folgende Weise geschehen soll. Ich will demnach folgende Hypothesin setzen, v. g. das current und unannehmliche einheimische Stadt-Bier gälte das Maas drey Pfennige, das neu-introducirte wohlschmeckende aber das Maas vier Pfennige, beyden Bieren wäre schädlich das fremde, jenem zwar das Dorff- und Stadt-Bier, so nur 3. Pfennige kostete, diesem aber die andern fremden, so 4. Pfennige kosteten, welche denen Einwohnern, zum wenigsten denen, so sich daran gewehnet, annehmlicher schmäckten, und also verhinderten, daß beyderley einheimische Biere nicht abgiengen. Dieses gantze Werck nun kan die Accise gantz verändern, wann nemlich der Magistratus loci auf alle Biere die Accise leget, iedoch mit dem Unterscheid, daß auf das Maas einheimische Bier nur 1. Pfennig, auf das fremde Stadt- und Dorff-Bier aber 2. Pfennige zur Accise geleget würde. Auf diese Weise würde das einheimische unannehmliche das Maas nunmehro 4. Pfennige kosten, das æmulirende fremde aber 5. Pfennige; Das einheimische neu-eingeführte würde nunmehro 5. Pfennige kosten, das æmulirende fremde aber 6. Pfennige. Ecce, dann hätte das einheimische in dem Pretio vor dem fremden überaus grossen Vortheil, und würde sich also ab intra die Gewohnheit des fremden Bieres leicht verlieren, zumahlen wann auch das currente unamehmliche einheimische auf die Art und Geschmack des neuen, iedoch geringer im Hopffen und Maltze gebrauet, und also geändert würde; ab extra aber würden die fremden, deren Bier nicht verboten, sondern in ihrer libertate und possessione ohngehindert gelassen würden, wider diese Accise nichts sagen dürffen, weilen damit nicht die fremden Bier-Verkäuffer, sondern der Stadt Einwohner, so das Bier consumiren, belästiget werden, welches die fremden nicht hindern können, dadurch aber die fremden Biere in effectu mehr als das schärffste Verbot verjaget würden. Solte nun die gedachte vornehme Stadt an ihrem Vornehmen dadurch noch gehindert werden, daß einige ihrer Vorstädte, welche das Jus municipii a part hätten, durch ein widriges Verfahren, daß sie nemlich die Accise nicht gleicher Weise auf die einheimischen und fremden Biere legten, alle Nahrung und Bierschanck an sich ziehen könten; so müste die vornehme Stadt zu vorhero mit sol-

chen Municipiis gewisse Pacta communia zu beyderseits Vortheil eingehen. Lägen auch gantz nahe an dieser vornehmen Stadt etliche Schencken oder gar Dörffer, so unter anderer als der Stadt Jurisdiction gehöreten; so müste die Stadt alle Mittel und Wege suchen, solche Schencken entweder eigenthümlich oder Pacht-weise, solte es auch durch einen ungewöhnlichen hohen Preiß oder Pacht-Zins zugehen, an sich zu bringen, dadurch sie also gantz leicht zu ihrem Zweck wird gelangen können, und die Accise zur Urheberin dieser ihrer Wohlfahrt rühmen müssen, welcher ausser derselben wohl schwerlich angehen dürffte. Noch eins wird hier zu erinnern seyn: Wie wann der Magistrat in dem Raths-Keller das Monopolium des fremden Bieres hätte, dann würde er selbst nicht zugeben, daß die 2. Pfennige auf das fremde Bier geleget, und ihr Profit dadurch geschwächet würde? R. Wo dieses also sich befindet, dann wird die Bürgerschafft schwerlich zu ihrer Intention gelangen, sie vergleiche sich dann absonderlich mit dem Magistrat, daß das neu-introducirte Bier, so vorhin ohne dem nicht in usu, in des Raths Keller verschencket, und also der Schaden des verringerten fremden Bierschancks durch das einheimische neu-introducirte ersetzet werde.

III. Ist schon oben erwehnet, und fliesset aus der itztgedachten Libertate Commerciorum, daß die Accise das rechte Fundament lege, einen Staat Volck- und Commercien-reich zu machen. Dann weilen darbey zu Friedens-Zeiten die drey Haupt-Stände der Kaufleute, Handwercker und Ackerleute qt. tales verschonet werden, so müssen sie, wann sie sich nicht selbst durch ihre Prodigalität beschweren wollen, (welches aber, wann sie es thun, sie sodann nicht achten, und bey der Accise dem Staat abermahls nothwendig Nutzen bringen muß,) ohnfehlbar reich werden; alsdann werden dieselben die Kosten nicht ansehen allerley nutzbare Dinge zu bauen, zu verlegen, und in Schwang zu bringen, auch Handel und Wandel zu stabiliren, wodurch die Armen Arbeit die Menge bekommen. Wo nun Arbeit die Menge, da finden sich nicht allein die Armen in grosser Menge ein, sondern es wenden sich auch die Reichen dahin von andern Orten, da sie mit der Contribution gedrucket werden, weilen sie daselbst ihr Capital

tal besser nutzen, und mehr Profit machen können. Wo nun Profit zu machen ist, da nimmt der Kauf-Handel und die Commercien mercklich zu. Wann dann die Holländer in ihrem Lande die Accise vor andern Collecten eingeführet, so darff man nicht dencken, daß solches nur bloß darum geschehen, daß sie die grossen Contingente, so ihr Staat erfodert, aufbringen möchten; Nein, es lieget ein gröſſer Secretum darhinter verborgen, nemlich eine listige Maxime die Commercien zu befördern und zu erhalten. Dann weilen sie aus der Erfahrung gelernet, was vor eine grosse Macht und Reichthum in den Commercien bestehe, und daß dieselben durch ein grosses Capital und Geld-reiche Leute getrieben werden müssen, so sind sie auf alle Mittel und Wege dahin bedacht gewesen, daß durch die Landes-Collecta nicht solche reiche Leute allein (wie durch die Contribution und Schatzung geschicht) gedrucket, und also gleichsam studio arm gemachet, sondern ein solcher Modus collectandi erfunden, dadurch alle Menschen getroffen würden, und also denen Reichen von solcher Last so viel abgienge, so viel darvon denen übrigen Menschen, welche durch die Steuren verschonet werden, und leicht fünff 6. Theile von dem gantzen austragen, zuwüchse. Dieser Modus collectandi nun ist die mehrgedachte Accise, dadurch die benannten Stände, und sonderlich die Kaufleute qt. tales gäntzlich verschonet werden, und also reich werden müssen. Wer nun denen Holländern es nachthun, und den Kauf-Handel befördern will, der wird hieraus leicht sehen, daß der Grund darzu in der Accise geleget, und die Contribution, wie auch die falsche und irrige Accise auf die Immobilien und Gewerbe gäntzlich bannisiret werden müsse, und wann die dreyfache Ordinar-Accise zu dem Contingent aufzubringen nicht zureichen will, so müsten doch ehe so viel Extraordinar-Accisen eingeführet, und lieber alles hervorgesuchet werden, als bey Friedens-Zeiten zu der Contribution zu schreiten. In transitu muß ich allhier gedencken, daß der Holländer ihre überaus grosse Commercien auch von den klügsten Politicis bloß admiriret, und vor inimitabel gehalten werden, indem ein kluger und berühmter Engeländer darüber dieses Urtheil fället, daß der Holländer ihre Commercien keine Wirckung seyn einer menschlichen Klugheit, oder

der Natur, oder etlicher gemeinen Zufälle, sondern daß allerley Umstände, welche in grosser Menge in Holland zusammen lieffen, und sonst in keinem Lande von der Welt sich beysammen gefunden, auch vielleicht sich nimmermehr an einigen andern Orten wieder beysammen finden würden, solches conjunctim verursachet, dabey er aber doch nicht undeutlich zu verstehen giebt, daß der gemeine und durchgehende Fleiß und Trieb zur Arbeit eines Volckes, und darbey die Sparsamkeit das rechte Fundament der Commercien und Reichthums eines Landes sey, welchen er also den Vorzug vor allen andern Umständen giebt, und weilen sich diese zwey Tugenden bey andern Nationen nicht erzwingen liessen, den Holländern aber durch lange Gewohnheit gleichsam wie angebohren wären, so schliesset er nicht undeutlich, daß es denen Holländern in ihren Commercien niemand nachthun werde noch könne. Wann ich aber der Sachen weiter nachdencke, so dürffte ich fast die Kühnheit nehmen, zu behaupten, daß alle die vielen Umstände, welchen conjunctim dieser berühmte Engeländer der Holländer ihre grosse Commercien zuschreibet, aus der Accise ihren ersten und eintzigen Ursprung nehmen. Dann wann in einem Lande alle Onera publica durch die Accise aufgebracht werden, wie in Holland geschicht, so muß nothwendig daraus erfolgen, daß alle Victualien ohnfehlbar theuer werden; Und daß in Holland die Theurung der Victualien daselbst nicht von der Menge des Volcks, oder einiger andern Ursache, sondern eintzig und allein von der Accise herkomme, erhellet Sonnen-klar daraus, daß von solchen Victualien daselbst kein Mangel, sondern ein solcher Uberfluß, daß bey grossen Schiffen voll davon noch anders wohin sowohl als von Manufacturen und Kaufmanns-Gütern verkauffet wird. Wo nun die Victualien eintzig und allein wegen der Accise theuer seyn, als wie itzt gedacht in Holland, so dürffen hingegen die Immobilien, Kaufmanns-Güter und Manufacturen eines Landes nicht mit den Oneribus publicis belästiget werden, per consequens können die Reichen so Immobilien haben, oder mit Kaufmanns-Gütern umgehen, grössern Profit machen, weilen die Obrigkeit nichts davon durch die onera publica entziehet. Wo nun viel Profit zu machen, da wenden sich die Reichen mit Hauffen hin, wie

oben

oben erwiesen; Wo sich viel Reiche hinwenden, dahin folgen auch die Armen in grosser Menge nach, darum weilen die Reichen sodann den Armen zu thun und zu arbeiten geben, und die Armen dadurch etwas verdienen können. Und also entspringet aus der Accise die grosse Menge Volcks, und dadurch das Fundament zu dem Unterhalt der Handwercker und Kaufleute. Wann nun ferner an einem solchen Orte, wo die Accise ist, viel Armen seyn, so können dieselben unmöglich müßig gehen, (zumahlen wann das Betteln wie in Holland verboten ist,) sondern müssen nothwendig arbeiten, weilen sie sonst die Victualien, welche daselbst so theuer sind, ohnmöglich bezahlen, und also ihr Leben daselbst hinbringen können. Und also entspringet aus der Accise der Fleiß und Arbeitsamkeit. Weilen auch die Reichen sehen, daß die Obrigkeit von ihren Gewinst nichts durch die Onera publica entziehet, sondern von ihren Verthun und Aufwand, wann sie nemlich viel Leute und Gesinde haben, vor sich selbst auch viel drauf gehen lassen, so lehret solche Leute ohne grosses Nachdencken die Natur selbst, daß sie ihren Aufgang einziehen, und nicht so reichlich leben. Ja sie nehmen dadurch Anlaß des Tages nur einmahl ordentlich zu speisen, welches sonst durch keine Policey-Ordnung zu erzwingen wäre, an solchen Orten aber, als eine gemeine Gewohnheit gantz bekannt und üblich ist; Und also erwächset auch daraus die Sparsamkeit. Und hiermit nun vermeyne ich nach eigener Hypothesi des gedachten Autoris nicht ohndeutlich erwiesen zu haben, daß der Holländer Commercien nicht inimitabel, sondern dieselben eine Wirckung seyn einer menschlichen Klugheit, welche Klugheit die Accise zum Haupt Fundament geleget hat, und von andern Nationen so wohl als den Teutschen insonderheit, wann sie auf solch Fundament bauen wollen, nachgeahmet werden kan; nicht daß ich eben sagen wolte, wo die Accise eingeführet, daselbst müsten die Commercien nothwendig floriren, oder als wann in Holland nicht auch die Zufälle der benachbarten Kriege und Verfolgungen die grosse Menge Volcks verursachet; sondern daß ich gäntzlich davor halte, es könne durch die rechte Accise ein Land Volckreich, die Leute arbeitsam und sparsam gemachet werden, welche drey Umstände das Haupt-Fundament seyn, nach eigenem Ausspruch des gedach-

ten Engeländers, ein Land Commercien-reich zu machen, und daß per consequens, wann etliche Zufälle darzu kommen, ein ander Land so wohl, als Holland, sehr grosse Commercien erlangen könne.

IV. Giebt sie der Obrigkeit ein Mittel an die Hand, zwey gefährliche Extrema in der Zeit zu vermeiden; Das eine ist, wann das Korn in einem Lande etliche Jahr nach einander gar zu wohlfeil ist, so entstehet bey allen Leuten, und sonderlich bey dem Hauß-Wirth vielerley Klagen, daß ihm kein Gesinde gehorchen wolle, und keine Tagelöhner zu kriegen; dann weilen zu einer solchen Zeit das gemeine Volck wohlfeil leben kan, auch sich ernähren, so thut es kein gut, sondern gehet lieber im Müßiggang, welcher aller Laster Anfang. Das andere Extremum ist, wann das Korn gar zu theuer, so werden dann diese nothdürfftigen Leute desperat, und entstehet daraus auch denen wohlhabenden und der Obrigkeit grosses Unheil. Diese beyden Extrema kan die Obrigkeit, welche die Accise eingeführet hat, gar wohl vermeiden; Dann zu der Zeit, da das Korn gar zu wohlfeil ist, v. g. da der Magdeburgische Scheffel nur etwa 4. 5. 6. 7. oder 8. Groschen gilt, kan die Obrigkeit gar wohl auf den Scheffel 8. 7. 6. oder 5. Groschen Accise in der Mühle legen, und dadurch bey einer so bequemen Gelegenheit nicht allein eine grosse Summe Geldes vor das Publicum, und im Fall der Noth sich dessen zu bedienen, sammlen, oder alte Schulden damit bezahlen, sondern auch zuwege bringen, daß der Scheffel nothwendig einen halben Thal. in der Consumtion koste. Dann v. g. wann der Scheffel 4. Groschen auf dem Marckte kostete, und 8. Groschen müsten in der Mühle zur Accise gegeben werden; und so nach Proportion, wann es 5. Groschen kostet, 7. Groschen Accise, und so weiter, so kömmt der Scheffel allezeit einen halben Thaler, und wird das geringe Volck und Tagelöhner hierdurch in solchen Schrancken gehalten, daß sie zum Müßiggang nicht Anlaß kriegen. Wann aber hingegen das Korn so theuer wird, daß der Scheffel Magdeburgisch über 1. Thaler kostet, v. g. 27. biß 30. Groschen oder gar anderthalben Thaler, dann kan die Obrigkeit die Accise von dem Brod nicht alleine gar hinwegnehmen, und theils auf das Fleisch und Bier legen, theils dieselbe von dem gesammleten Schatz, oder davon gantz allein bezahlen,

len, sondern auch denen gantz Armen zu einer solchen Zeit von dem Schatz, welchen sie bey der wohlfeilen Zeit, von der Mehl-Accise gesammlet, eine Brod-Spende reichen lassen, und dadurch die Desperation solcher Leute vermeiden. Damit aber dieser Punct, welcher einer von den wichtigsten in der gantzen Politic ist, ein wenig deutlicher und klärer erörtert werde, so ist dieses als eine ausgemachte Sache anzunehmen, daß der Universal-Justiz und Wohlfarth des menschlichen Geschlechts eine grosse Beförderung geschehen würde, wann alle menschliche Dinge ein certum & determinatum pretium hätten. Weilen aber wegen vieler stets ändernden Umstände ein solches mehr zu wünschen als zu hoffen, so wird doch ein grosses gethan seyn, wann das Brod-Korn (nach welchen die übrigen Victualien sich fast alle reguliren) in so weit ein gewisses Pretium erhielte, daß der Scheffel Magdeburgisch nicht unter 12. Groschen consumiret werden könte. Dann wann das Korn unter diesen Preiß v. g. 4. 5. 6. Groschen eine Zeitlang, als etwa 3. 4. oder mehr Jahr verkauffet wird, so ist ein solcher Geld-Mangel unter denen Leuten, daß darüber mehr Klagen, als über der Theurung selbst entstehet; Daß aber das Korn auch bey den fruchtbarsten Zeiten dennoch 12. Groschen gelten solte, darüber läst sich kein Reichs-Kreiß- oder Land-Tags-Schluß machen; dann wann solche Zeiten und etliche fruchtbare Jahre nach einander einfallen, daß des Landmanns Boden gefüllet werden, so muß er dasselbe hingeben, was es gelten will, damit er nur Geld bekömmt, und davor seine andere Lebens-Nothdurfft anschaffen kan. Die Accise aber kan dieser Sache einen guten Ausschlag machen, wann die Obrigkeiten bey solchen wohlfeilen Zeiten allezeit so viel auf den Scheffel in der Mühlen legte, so viel das Korn auf dem Marckte wohlfeiler, als 12. Groschen gölte, dann auf solche Weise könte es kein lebendiger Mensch geringer als vor 12. Groschen consumiren, per consequens könten die Tagelöhner und andere Handwercks-Leute sich der wohlfeilen Zeit nicht mißbrauchen, und würden auch die Pretia der andern Dinge sich nicht dergestalt verringern können. Dann es koste das Korn auf dem Marckte so wenig als es wolle, so könte es doch keiner wegen einer solchen Accise unter 12. Groschen verbrauchen, und dadurch Anlaß nehmen, die Pretia der andern

Victua-

Victualien und andern erbaueten Sachen zu verringern, und also den Geld-Mangel im Lande zu verursachen. Damit aber dieser Nutzen der bey wohlfeilen Zeiten erhöheten Mehl-Accise noch mehr ergrössert werde, so will ich weisen, wie occasione dieser die Obrigkeit, das andere Extremum der theuren Zeit desto füglicher dadurch præcaviren könne. Es ist bey Krieges-Zeiten eine hochbeliebte und belobte Maxime, wann gewisse Magazinen zu Unterhaltung der Armeen aufgerichtet werden, da doch diese Anstalten und grosse Kosten nur auf eine wenige und kurtze Zeit ihren Usum haben; zu verwundern aber ist es, daß bey Friedens-Zeiten keine solche Anstalten gemachet werden, die doch perpetuirlich ihren Nutzen haben, und dadurch die Unkosten reichlich ersetzen könten. Ich halte demnach davor, daß in allen Städten und auf dem Lande, zum wenigsten in iedwedem Land-Kreise einer Provintz ein gewisses Korn-Magazin, darinnen etliche tausend Scheffel Korn aufgeschüttet werden könten, erbauet werden solte. Die Unkosten sowohl solche Magazinen zu erbauen, als auch die erbaueten mit Korn anzufüllen, würde gar leicht von dieser, bey wohlfeilen Zeiten erhöheten Mehl-Accise, und zwar von der blossen Erhöhung herzunehmen seyn. Dann wann diese Mehl-Accise in einem wohlfeilen Jahre v. g. nur 6. Groschen, und also 2. Groschen über die gesetzten viere wären, in einem solchen Kreise aber wohneten 100. tausend Menschen, welche des Jahres 900. tausend Scheffel Korn consumirten, so trügen diese 2. Erhöhungs-Groschen in solchem Kreise in einem Jahre 75000. Thaler aus. Ecce, wer wolte zweifeln, daß davor nicht ein ansehnlich steinern und sicher Magazin gebauet werden könte, darauf mehr als 20. tausend Scheffel Korn zu schütten wären. Wer wolte auch zweifeln, daß solches nicht in einem oder zwey Jahren auch von einem eintzigen Erhöhungs-Groschen gefüllet werden könte. Ist dann solches bey etlichen wohlfeilen Jahren gefüllet, und würde selbiges in einem Jahre, da der Scheffel 1. Thaler zu gelten anfänget, geöffnet, wer wolte zweifeln, daß nicht allein bey solchen Zeiten die Mehl-Accise gar aufgehoben, und von dem wohlfeil aufgeschütteten aber um 1. Thaler verkaufften Korne ersetzet werden, sondern auch, daß nicht der Theurung dergestalt solte gewehret werden können, daß der Scheffel

selten

selten oder gar nicht über 1. Thaler steigen könte. Dann wann bey einer anfangenden Theurung der Preiß nur auf ein Jahr lang gehemmet, und durch ein solch Magazin denen Nothdürfftigen Rath geschaffet werden kan, biß die andere Erndte heran kommet, so muß der Preiß solches Korns schon wieder fallen, und der Theurung ein Ende werden. Wolteſt du aber sagen was 20. tausend Scheffel Korn unter 100. tausend Menschen, so der gemachten Hypotheſi nach in einem Kreiſe wohneten, thun solten, so must du wiſſen, daß unter dieſen 100. tausend Menschen eine grosse Anzahl seyn werden, welche selbst Korn bauen, und also keines zu kauffen nöthig haben; Eine grosse Anzahl werden auch seyn, welche das Korn ohne dem auf Theurung aufgeschüttet. Weilen nun dieſe bey anfahender Theurung nicht weniger als das Magazin verkauffen werden, so sind etliche 20. tausend Scheffel, so auf dem Kreiß-Magazin aufgeschüttet, und bey anfahender Theurung loßgeschlagen werden, genugsam hinlänglich unter 100. tausend Menschen eine grosse Theurung zu verhindern. Ja durch dieſe Magazinen selbst wird verhindert, daß das Korn nicht leicht zu solchen extrem-wohlfeilen Preiß, als etwa vor 4. Groschen der Scheffel Magdeburgiſch herunter kommen kan. Dann wann die Magazinen einen Anfang machten das Korn aufzukauffen, wann der Scheffel 6. Groschen gölte, so würde der Landmann lieber in das nahe gelegene Magazin das Korn um gewiſſen Preiß liefern, als auf ein ungewiſſes nach denen entfernten Kornstädten, v. g. Magdeburg, Northausen zu führen; Würden nun auf solche Weiſe die Kornstädte nicht überführet, so würde der Preiß nicht so extrem fallen, als ietzo bey wohlfeilen Zeiten zu geschehen pflegt, da kein ander Abgang des Korns, als nach denen Kornstädten iſt; Wer siehet nun hieraus nicht was vor Nutzen die Acciſe vermag.

V. Iſt ſie eine gantz fruchtbare Mutter und Beförderin der Tugenden, und sonderlich der Demuth, (wie oben bey der Kleider-Acciſe angeführet) und dann der Sparsamkeit. Dann weilen die gantzen Obrigkeitlichen Onera in der Acciſe auf Eſſen und Trincken geleget sind, so muß derjenige, so viel Diener und Knechte hat, auch sonſt dem Sauffen ergeben iſt, nothwendig mehr geben, als andere

Leute. Dieses wird manchen verursachen, unnöthige Diener abzuschaffen, auch den herrlichen Wein und Bier nicht so vergeblich und überflüßig zu verschwenden. Dann wer seine Güther durch Fleiß und Sparsamkeit vermehret, der wird durch die Accise am wenigsten, und der durch Faulheit und Verschwendung seine Güther vermindert, der wird mit derselben am meisten beschweret, daher mit Fug gesagt werden kan, daß die Accise die Untugend beschweret, und die Tugend allerdings erquicket. Dann diejenigen, so durch die Accise sich von der Verthuligkeit und Verschwendung nicht abschrecken lassen, wie dann die Menschen das meiste Theil ihres Einkommens durch Pracht, Verschwendung und Wollust verthun, und diejenigen so der Völlerey ergeben, wenig darnach fragen dürfften, so werden doch dieselben durch die Accise ohne Nachtheil und Execution ipso facto um eine merckliche Summe Geldes, so dem Publico zukömmt, gestraffet. Dann wann ein solcher Vollsäuffer, an statt da ein sparsamer Mensch des Tages mit ein paar Maas Bier auskommen könte, sich angewehnet ein Maas oder 10. ordinarie, und zuweilen 15. 20. oder mehr zu verschlucken, der müste dem Publico ordinarie täglich 8. Pfennige mehr als der Sparsame, und des Jahres zum wenigsten 10. Thal. an der Bier-Accise zur Straffe geben.

§. 40. Die mehr gedachte Ordinar- und Extraordinar-Accise ist auch darum die allerbeste Collecte II. Weilen sie die Unterthanen gantz nicht enerviret, wann schon überaus grosse Summen des Jahres aufgebracht werden müssen. Dann (1) nimmt sie das Contingent von denen Leuten niemahls zur Unzeit, und ist also klüger und hellsehender, als aller Menschen Verstand und Vorsichtigkeit, weilen sie gleichsam allwissend, ob die Leute Geld haben oder nicht, alsdann erst was begehret, und ohne Bitten (geschweige dann mit Strengigkeit, Befehl oder Gewalt) freywillig solches erhält, wann die Menschen das Geld parat, und sich entschlossen haben, dasjenige, was ihnen gefället, zu kauffen, da dann die Accise, so zu reden, just das Moment zu treffen weiß, etwas gleichsam vor das Publicum zu betteln, was die Leute schon selbst mit beyden Händen darreichen. (2) Fodert sie das Contingent nicht bey grossen Summen ein, welches den

Leu-

Leuten beschwerlich wäre, sondern bettelt es bey lauter Pfennige zusammen. (3) Erfodert sie gantz keine viele Bedienten, welche ein groß Stück von den aufgebrachten Contingent abnehmen, und also die Unterthanen desto mehr beschweren könten, welches sonst einer nicht der geringsten Mängel der Contribution, und der gemeinen übel eingerichteten Accise ist, daß gar zu vielerley Bedienten gehalten werden müssen; Aber das thut die rechte Accise nicht, dann sie brauchet vors erste keine absonderlichen vielen Einnehmer, indem nur bey der Ordinar-Accise der Müller das Korn nicht eher mahlen, der Schlächter das Vieh nicht schlachten, der Brauer das Bier nicht eher brauen, und der Schencke das Bier nicht eher in den Keller bringen darff, biß er einen Accise-Zettel gelöset, und die Gebühr erleget, bey der Extraordinar-Kram-Waaren- und Kleider-Accise auch es gar keiner absonderlichen Einnehmer nöthig hat, daß also die Accise freywillig, theils mediate, theils immediate auf das Rath-Hauß getragen werden muß. Vors andere braucht sie nicht viel Einmahner, welche von Thüren zu Thüren herum giengen, und die Leute zur Bezahlung erinnerten, und sich mit demselben öffters herum zanckten, wie bey der Contribution. Vors dritte bedarff sie auch gar nicht, die Extrema der so verhaßten Execution zu gebrauchen, die Schreck-Gäste, die Soldaten, denen Elenden über den Halß zu schicken, und ihre Unmüglichkeit die Gebühr zu erlegen, durch Executions-Kosten zu verdoppeln. Vors vierdte brauchet es auch nicht derjenigen kostbaren Land-Tage, so Geld aufzubringen ausgeschrieben werden, da zum öfftern 20. 30. und mehr tausend Thal. verfressen werden, ehe der Modus ausgefunden wird, eine grosse Summe Geldes zu des Landes Nothdurfft, aufzubringen, weilen die Accise ohne viel Kopffbrechens und Deliberirens Geld aufbringen kan, indem nur bey entstehender grössern Nothdurfft die Extraordinar-Accisen hervorgesucht, insonderheit aber, der Bier-Fleisch- und Brod-Pfennig, ohne sonderbare Beschwerde der Unterthanen verdoppelt oder verdreyfachet werden darff, (welches bey dem Brod-Pfennig bey wohlfeilen Zeiten die Nothwendigkeit und das bonum publicum wie oben §. 39. num. 4. erwiesen, selbst erfodert) so kömmt alsobald an statt 20. tausend eine Summe von 40. und

60. tausend heraus. Hier möchte mich iemand fragen, wie solches zugehe, daß eine doppelt grosse Summe Geldes ohne sonderbare Beschwerde der Unterthanen erhoben werden solle? Solches zu beantworten wird mir Gelegenheit an die Hand gegeben, einen grossen Errorem, welcher so gar bey vielen Gelehrten eingerissen, als wann ein Land dadurch, wann der Obrigkeit grosse Summen Geldes gegeben werden müssen, verarmete, handgreifflich zu widerlegen. Ich sage kühnlich, daß nicht durch Erhebung sondern durch ungleiche Erhebung, und unrechtmäßige Ausgebung solcher Summen die Armuth und das Lamentiren entstehe. Dann weilen das Gewerbe von dem Gelde derjenigen Natur ist, daß wann es von einem hinweg, nothwendig dem andern zukömmt, und also nur aus einer Hand in die andere gespielet wird, und zum öfftern zu seinem Centro wieder endlich zurück kehret, so wird hierdurch nicht das Land ärmer, sondern es verändern sich nur die Possessores, also daß dieses individuum, das reicher war, ärmer, und das andere, so ärmer war, reicher wird; das Land hingegen befindet sich dadurch weder ärmer noch reicher. Demnach kan ich so wahrhafftig sagen, daß wann eine grosse Summe Geldes der Obrigkeit gegeben wird, daß dadurch das Land reich werde, als insgemein das Contrarium gesagt wird, dann weilen dieses Geld diejenigen bekommen, so es zuvorher nicht hatten, warum solte ich nicht sagen, daß dieselben dadurch reicher würden. So absurd aber dieses, daß durch Geldgeben das Land reich würde, gehalten werden möchte, so ungegründet ist auch, daß ein Land dadurch, daß die Obrigkeit, so grosse Summen gegeben werden müssen, verarme. Daß aber gleichwohl wegen des Gebens viel Lamentiren gehöret wird, geschiehet dahero, wann ihrer wenige zur Unzeit das Contingent geben müssen, (wie bey der Contribution geschicht) welches alle tragen solten, so müssen dieselben gravirten freylich lamentiren, indem sie über Gebühr, darzu mit der schärffsten Execution beschweret, und also arm gemachet werden; Wann aber solch Contingent durch die Accise einkäme, so würde gewiß wenig Lamentirens seyn, auch keine Armuth entstehen, weilen zu dem Contingent ihrer gantz viel geben müssen. Ferner wird ein Land auch dadurch arm, wann die hohe Obrigkeit solch Geld unrecht-

rechtmäßig ausgiebt, v. g. wann solches in fremde Länder vor ohnnöthigen Pracht versendet wird. Wann aber der Landes-Herr solches zu Stabilirung der Commercien und anderer nutzbaren Dinge, it. zu Unterhaltung einer proportionirten Anzahl eines militis perpetui (davon unten im 2. Cap. und im folgenden §. dieses Cap. mit welchen ein Herr zuläßig, löblich, und viel ansehnlicher als ein ander in überkostbaren Kleidungen und Hoffart prangen kan) anwendet, welcher bey Friedens-Zeiten zu Versicherung des Reichs gehalten, und dadurch fremde Potentaten dasselbe anzufallen abgeschrecket würden, so ist gantz falsch, daß ein solch Land, zumahlen wann es die gerühmte Accise hat, da der gemeine Soldat, welcher in seinem Qvartier lieget, von seinem eigenen Sold, an Bier und Brod, so er consumiret, genau den vierdten oder fünfften Pfennig sich selbst bezahlet, durch Abstattung grosser Summen Geldes verarme, so gar daß ich etliche Casus, v. g. wann ein Fluß dadurch Schiffreich gemacht würde, gar leicht vorstellen könte, daß das Land durch Gebung grosser Summen Geldes, nothwendig reicher werden müste.

§. 41. Die belobte Ordinar- und Extraordinar-Accise ist auch darum die beste Collecte, III. weilen sie ein kräfftig Mittel weiset, einen militem perpetuum, als den rechten Arm der Obrigkeitlichen Gewalt und Amts, bey Friedens-Zeiten ohne Beschwerde der Unterthanen zu unterhalten. Dann weilen sie nach der vorhergehenden Ration die Unterthanen nicht enerviret, und dennoch eine grosse Summe Geldes ohne Beschwerde aufbringen kan, so werden sich die Einwohner eines Landes über solchen militem nicht zu beschweren haben. Es wird bey unsern Römischen Reiche vor keinen geringen Fehler gehalten, daß ein solcher miles perpetuus nicht vorhanden, und weilen alle Politici denselben, als das eintzige Mittel, das Römische Reich in Ruhe und Wohlstand zu setzen, rathen, so möchte man sich wundern, warum man nicht längst zu solchen Mittel geschritten, und noch diese Stunde keinen rechten Ernst gebrauche. Wann man aber der Sachen ein wenig nachdencket, so wird man die Ursache leicht darinnen finden, daß bißhero fast alle Onera in gantz Teutschland oder doch an den meisten Orten entweder durch die Steuern und Contri-

bution gantz allein von denen Unterthanen erhoben worden, oder doch welches noch ärger, die Contribution, oder wohl gar die Mittel-Schatzungen bey der Accise conjungiret gewesen ist. Weilen aber diese die Unterthanen dergestalt in ein Jahren oder 6. enerviren, daß viel Leute darüber zum Bettler werden, und sowohl die Häuser als andere Immobilien lieber verlassen, als solche exactiones länger ausstehen wollen, indem bey der Contribution und falschen Accise einer trägt, was bey der rechten Accise wohl 6. tragen müsten, wodurch die Obrigkeiten den Ruin der Unterthanen leicht wahrnehmen, ja mit Händen greiffen können, so werden die Obrigkeiten wider ihren Willen genöthiget, so bald der wirckliche Krieg vorbey, die Soldaten zu quittiren, damit die Unterthanen sich wiederum ein wenig erholen können; ja wann der Krieg selbst zum öfftern in den besten Zustand ist, und so weit gebracht worden, daß man dem Feinde leicht einen mercklichen Vortheil abgewinnen, oder denselben gar dämpffen könte, so muß dennoch zur Unzeit Friede gemachet werden, nur damit dem Lamentiren des Volcks ein Genüge geschehe, welches bey diesem letzten Kriege in Teutschland genugsam wahrgenommen worden. Wann aber in Teutschland aller Orten die Accise eingeführet, und dadurch die zu dem milite perpetuo gehörigen Spesen ohne Beschwerde der Unterthanen zusammen gebracht würden, so hätten weder die Unterthanen sich über solchen militem zu beschweren, noch die Obrigkeiten denselben zu cassiren Ursach, und dann würden sich die exteri gar wohl bedencken, das Röm. Reich anzufallen, oder aber daferne ja solches geschehe, würden sie keine solche Progressen, wie bißhero, machen können, und durch Werbung einer stärckern Anzahl Soldaten ein solcher Krieg in wenig Jahren glücklich zu Ende gehen, welcher aber bey ietziger gemeinen Anstalt sich gar weit hinaus zu dehnen pflegt. Damit auch der gedachte miles perpetuus desto weniger die Unterthanen graviren möge, so dürffte nur diese Cautel gebrauchet werden, daß zu solchem keine andere als Handwercks-Gesellen und Acker-Knechte erwehlet würden, als welche an den Orten ihre Ordinar-Qvartiere bey Friedens-Zeiten Wechsels-weise bey ihrer Sorte, Handwercks-Meistern oder andern Herren arbeiten könten, wodurch sie also

von

von dem gewöhnlichen Müßiggang und liederlichen Leben der Soldaten abgehalten, auſſer ihrem Mond-Gelde vor ſich ſelbſt etwas erwerben, und alſo der Obrigkeit und dem Lande nicht ſo viel zu erhalten koſten, noch den Unterthanen in den Qvartieren überläſtig fallen würden.

§. 42. Die belobte Ordinar- und Extraordinar-Acciſe iſt auch darum die beſte Collecte IV. weilen ſie der Obrigkeit genugſame Koſten verſchaffen kan, nutzbare Wercke zu ſtifften. Dann weilen durch die Acciſe ein groſſes Geld einkömmt, und zwar ohne der Unterthanen Beſchwerde, ſo hat die Obrigkeit Gelegenheit Zucht-Häuſer, Spinn-Häuſer, Werck-Häuſer, Wäyſen-Häuſer, Spitäle vor die Gebrechlichen, Land- und Stadt-Magazinen, und andere Dinge aufzubauen, Flüſſe Schiff-reich zu machen, Canäle zu führen, ſumpffichte Oerter auszutrucknen, und fruchtbar zu machen, Wege und Stege zu beſſern, und allerley dergleicheu nutzbare Dinge zu bauen, wodurch die Bequemlichkeit der Commercien befördert, und die Armen ſonderlich in Werck-Häuſern Arbeit die Menge bekommen werden, wie ſolches in Holland tota die practiciret wird, welches aber auſſer der Acciſe unmüglich geweſen wäre. Wer nun in Teutſchland eben dergleichen Commoditäten zu Beförderung der Commercien zuwege bringen will, wie dann ſolches allerdings nöthig iſt, der wird ſolche groſſe Koſten durch nichts beſſer als die Acciſe erlangen können, ja ohne die Acciſe ſolche unmüglich aufbringen. Obiter muß ich allhier erinnern, daß bey etlichen neuen Authoribus ſtattliche Vorſchläge zu Beförderung der Commercien geſchehen, inſonderheit wie zu denen Manufacturen gewiſſe Werck-Häuſer, und zu denen Negotien und Kaufmannſchafften Kauf- und Stapel-Häuſer aufgebauet und verleget werden müſten. Nun möchten ſich zu dem Verlag der Manufacturen und Negotien ſelbſt noch wohl die Kaufleute gebrauchen laſſen, aber die gröſte Difficultät findet ſich darinnen, wer ſolche Häuſer anfangs ſoll bauen laſſen. Dann weilen dieſes ſehr viel koſtet, und den Gewinn etlicher Jahre von dem zukünfftigen Verlag wegnehmen kan, ſo ſind die privati ſchwer zu ſolchen wichtigen Werck zu bringen. Wann aber die Obrigkeit ſolche Häuſer erbauete,

bauete, und die Kosten hierzu von der Acciſe nehme, wie dann einer unter den neueſten, ſo von Manufacturen geſchrieben, von den bloſſen Toback- und Brandtewein-Acciſen die gantze Seiden-Manufactur zu ſtabiliren, und ein Zucht-Hauß zu bauen ſich getrauet, ſo zweifele ich nicht, daß alle gute Vorſchläge, welche von gedachten Authoribus zu Beförderung der Commercien auf die Bahn gebracht, eher und beſſer alsbißhero von ſtatten gehen werden.

§. 43. Die belobte Ordinar- und Extraordinar-Acciſe iſt auch darum die beſte, V. weilen durch deren Beytrag die Manufacturen am allerbeſten und geſchwindeſten in einem Lande ſtabiliret, und dadurch ein Land in Aufnehmen gebracht werden kan. Ich will hier nicht berühren den groſſen Nutzen der Manufacturen insgemein, ſondern nur in ſpecie der Wollen-Manufactur, welche allein Teutſchland reich machen könte, wann dieſelbe recht und mit Nachdruck durchgehends eingeführet würde, welche aber faſt mehr als die Seiden-Manufactur, da doch die Seide in Teutſchland nicht wie die Wolle gezeuget wird, Verhinderniß findet, darum ſonderlich, weilen mit einem eintzigen Briefe man vor 100. tauſend Thaler bereiteter Seiden aus Italien und ſonſt bekommen kan, welche alſobald auf den Webe-Stuhl zu bringen tüchtig, aber ein eintzig Pfund Wollen-Garn zu einer melirten Sarge de Niſmes und andern guten Zeugen iſt von keinem Orte um Geld zu haben, dann wer ſolches hat, der läſt es ſelbſt verarbeiten. Wer demnach ſolche Wollen-Manufactur ſtabiliren will, der muß vor allen Dingen dieſes ſchon zuwegen gebracht haben, daß an ſolchem Orte genugſame gute Spinnerin, und dann gute Weber gefunden werden, auſſer welchen ihm ſonſt alles ſchwer gemachet wird, und die Manufactur in ihrem beſten Curs ſtecken bleiben muß. Nun finden ſich dreyerley Wege, wodurch die Manufacturen zu ſtabiliren bißhero geſucht worden. Den erſten Weg haben diejenigen hervor geſucht, welche groſſen Herren einen überaus groſſen Profit vorgeſtellet, und erwieſen, daß in vielen Sorten der Manufacturen 30. 40. 50. und mehr pro cento zu gewinnen, dadurch ſie dann ſolche Herren und deren Miniſtren zum Verlag beredet. Es wäre auch ein ſolcher Gewinſt bey etlichen Manufacturen wohl zu verificiren, wann dieſelben ſchon

in

in vollen Flor stünden, und die Consumtion nach allem Wunsche von statten gienge. Allein in dem Zustande, da erst der Anfang derselben gemachet werden soll, so finden sich darbey hunderterley Verhindernissen, v. g. daß die Meister mit schweren Kosten aus Niederland gesuchet, mit grössern hieher gebracht und erhalten werden müssen. Und wann solche gefunden, so stehet dahin, wann ihnen einiger Verlag unter die Hand gegeben worden, ob dieselben nicht mit den Schelmen darvon gehen; Bleiben sie aber, so giebt es von neuen Difficultäten und Kosten wegen der Lehr-Jungen und Gesellen, wegen der Instrumenten, wegen der Wohnung und Häuser, wo sie arbeiten sollen, und endlich wann alles von statten gehet, so mangelts hernach an der Consumtion, durch welche Obstacula dann der Profit solcher Manufacturen dergestalt geschmälert wird, daß grosse Herren so wohl die Manufacturirer, als die Ministren, so solche geheget und angegeben, nicht anders als die Goldmacher, wann sie ein grosses verthan, fortjagen, dadurch dann das ganze Werck solcher Manufacturen, so nützlich es ist, übern Hauffen gehet, worzu auch die mißgönstigen Kaufleute, deren unzuläßiger grosser Gewinn dadurch verhindert werden könte, getrost helffen, und an spendiren nichts unterlassen, damit ja solche Manufacturen nicht aufkommen möchten. Demnach ist solcher Weg gantz nicht rathsam, und werden sich grosser Herren Ministri, so denen Manufacturen gönstig, in Zukunfft wohl mit anderer Schaden und Exempel hüten, diesen Weg ferner zu ergreiffen.

Den andern Weg haben diejenigen erwehlet, welche einer gantzen Landschafft remonstriret, was vor grosser Landes-Vortheil darinnen bestehe, daß etliche tausend arme Leute durch Spinnen und Weben in die Arbeit gestellet werden, und sich dadurch ernähren könten, wodurch dann die von Leuten und Häusern öde und wüste Städte von neuen wieder bemannet und populiret werden könten, und weilen solche Leute sodann ein ehrliches erwürben, so könten sie auch nicht allein dem Lande die Onera desto besser abtragen, sondern es würden auch die Tücher und Zeuge viel wohlfeiler im Lande können gekauffet werden, durch welche Persvasiones sie eine solche Landschafft beredet, daß

aus deren Cassa die Manufacturen verleget worden. Nun ist zwar dieser Weg ein gut Theil sicherer als der vorige, allein es finden diejenigen, so solchen betreten, auch nicht wenige Difficultäten darbey. Dann weilen die Stände einer Landschafft ein solch Corpus machen, das viel Köpffe hat, und dann solch Corpus darum zum Verlag beredet worden, daß hinfüro die Manufacturen wohlfeiler, und die Unterthanen vermögender werden sollen, welche beyderley Dinge doch solche Wirckungen sind, die nicht eher handgreifflich, als wann die Manufactur in vollem Flor gebracht, gespüret werden können, so werden die Kosten zu solchem grossen Verlag gar sehr, und öffters zur Unzeit menagiret, auch dem Angeber so viel verdrießliche Ein- und Vorwürffe gemacht, daß derselbe vor seine grosse Mühe in effectu nichts anders, als Undanck spüret. Der dritte Weg, so wohl der sicherste, bestehet darinnen, daß durch einen geringen Beytrag der Accise, so doch in effectu nur vor einen Vorschuß zu achten, solche Manufactur stabiliret werde. Solches wird am füglichsten also geschehen können, daß eine Landschafft oder vornehme Stadt nur etwa 1000. Thal. aus dem Mittel der Accise denjenigen, welche die Wollen-Spinnerey in Schwang brächten, zur bessern Belohnung destinirte; Dieses könte nun solcher gestalt geschehen, daß ein offen Edict angeschlagen würde, daß einem ieden, so sich auf das Wollen-Spinnen legen würde, von einem ieden Pfund Garn, so er lieferte, 3. Groschen ex publico, über dasjenige, wie es dem Curs nach von dem Kaufmann bezahlet, spendiret werden solte: daß also eine solche Spinnerin, wann sie dem Kaufmann v.g. das so genannte Reinische Garn vor 6. Groschen Spinner-Lohn das Pfund verkauffet, und von demselben ein Zettelgen vorwiese, noch 3. Groschen ex publico, und hierdurch in effectu vor ein Pfund Garn zu spinnen 9. Groschen bekäme. Oder aber wann sie das Pfund melirtes Zeug-Garn dem Kaufmann vor 12. Groschen Spinner-Lohn verkaufft, noch 3. Groschen ex publico, und also zusammen 15. Groschen erhielte. Auf diese Art könte mit 1000. Thal. zuwege gebracht werden, daß acht tausend Pfund Garn besser belohnet, und das Spinnen hierdurch überaus befördert würde: dann womit die Leute Profit machen können, darauf leget sich iedermann, und weilen nun von einer Weibes-Person die Woche über 1. Pfund solches Garn nicht viel gesponnen werden kan, so würden zu hundert Pfunden in einem Jahre zu spinnen 2. Weiber, und zu acht tausend Pfund über 160.

Per-

Personen erfodert. Wann nun auf solche Art 1000. Thal. von der Accise ausgegeben werden, so müssen nothwendig 8000. Pfund Garn gesponnen, und 160. Spinnerin an der Hand seyn. Sind dann an einem Orte 160. Spinnerin durch einen solchen Lohn stabiliret worden, welche zuvor daselbst nicht gewesen, so werden die spendirten 1000. Thal. in effectu nicht verthan, sondern nur gleichsam als ein Saamen reicher Früchte, auf zehnfachen Gewinn vorgeschossen seyn. Dann diese 160. Personen würden nur durch die dreyfache Ordinar- wie auch Kleider-Accise a 4. Thal. die Person in einem Jahre über 600. Thal. geben, und also die vorgeschossenen 1000. Thal. über die Helffte in einem Jahre realiter wieder bezahlet; zu geschweigen, daß solche 600. Thaler auf ewig, und so lange die Spinnerin an solchem Orte Geld verdienen, bestehen könte: Und wann nun auf solche Weise das Fundamentum primum zu der Wollen-Manufactur durch die Spinnerin geleget; so könten alsofort 10. Weber von solcher Landschafft oder Stadt aus denen Niederlanden beschrieben werden, welche genugsam und voll auf zu thun haben würden, das Jahr 8. tausend Pfund Garn, so viel nemlich die stabilirten 160. Personen in einem Jahr verfertigen würden, zu consumiren und zu verweben. Diese Weber würden gar leicht zu erhalten seyn, wann ihnen versprochen würde, daß einer die Woche 12. Groschen mehr, als bey denen Niederländischen Fabricanten und Verlegern der Manufacturen verdienen solte, v.g. daß da einer etwa die Woche sonst 18. Groschen, allhier 30 verdienen solte. Fragst du aber, wie solches geschehen könte? So antworte ich: Gar wohl kan solches geschehen, wann der Gewinst, so nach der Niederländischen Art dem Fabricanten gewidmet, demselben entzogen, und solchen Arbeitern zugewendet wird. Dann v.g. wann ein Stück Beuteltuch zu Dreßden vor 2. Thal. verkauffet wird, so kostet solches nach dem gemeinen Verlag anderthalben Thaler, und 12. Groschen bleiben dem Fabricanten oder Verleger zum Gewinn. Weilen nun zu einem solchen Stück Beuteltuch etwas über 2. Pfund Garn kommen, und der Weber vom Stück (deren über drittehalbes er die Woche verfertigen kan) 6. Groschen Weber-Lohn bekömmt, so könten mit gutem Fug von denen 12. Groschen Fabricanten- oder Verleger-Gewinn 9 Gr. entzogen, und davon 6. Gr. vor die zwey Pfund denen Spinnerin, 3. Gr. aber vom Stück dem Weber zugeleget werden, daß also die Spinnerin von dem Pfund Garn zu spin-

nen beständig 9 Groschen, und der Weber die Woche 27. biß 30. Groschen verdienen könte; Dann würden durch eine solche Ordnung in wenig Jahren die Spinnerin und Weber sich dergestalt durch einen solchen herrlichen Gewinn und Verdienst vermehren, daß kein ferner Verlag dem Publico nöthig wäre, ausser die 1000. Thal. im ersten Jahre, davon ich oben erwehnet. Dann die 3 Groschen so im Anfang der Spinnerin ex publico gegeben würden, wären nunmehro, wann das Garn nicht mehr in die Fremde verhandelt, sondern vor 9. Groschen verwebet werden könte, im Lande selbst, nicht mehr zu bezahlen nöthig. Der Weber aber könte ohne des Publici Kosten seinen halben Thaler über das gewöhnliche geringe Weber-Lohn verdienen, wann er von dem Stück 3. Groschen mehr als gewöhnliche Arbeits-Lohn bekäme. Ein noch grösserer Gewinn ist bey der Sarge de Nismes, darinnen bey der Dreßdischen Fabrica 3. Thal. 22. Groschen dem Verleger zum Gewinn gelassen werden. Wann von diesem Gewinn anderthalben Thal. entzogen, und solcher denen Spinnerin und Webern durch eine Landes-Ordnung und Taxe zugeleget würde, so ist kein Zweifel, daß solche Leute guten Gewinn haben, und sich dannenhero zusehens vermehren solten. Und dann dürffte es keines Fragens, wie es doch käme, daß die Wollen-Weber bißhero so häuffig betteln giengen. Dann wann ein solcher Weber die Woche biß 30. Groschen verdienen könte, da er wohl bißhero kaum 18. oder 12. Groschen verdienet, so hätte er des bettelns nicht nöthig. Man würde auch das Garn zu bekommen, keine Spinn-Schulen anstellen dürffen, weilen der Gewinn, da eine Spinnerin zum wenigsten 9. Groschen, und bey den Zeug-Garn 12. biß 15. Groschen die Woche verdienen konte, solche Kunst des Spinnens denen Weibern ohne grosse Mühe gar bald beybringen würde, und dürfften nur etliche Spinnerin aus der Fremde verschrieben werden, welche gewiß in kurtzen so viel Schülerinnen würden bekommen, daß dem Publico solche zu erhalten nichts kosten dürffte. Hier möchte aber ein Verleger der Manufacturen, oder ein nach der Niederländischen Art so genannter Fabricante sagen: Wann ich nicht mehr als etwa 3. Groschen von dem Stück Beuteltuch, oder etwa anderthalben Thal. an einem Stück Sarge zum Verlags-Gewinst haben solte, so werde ich nimmermehr eine solche

Fabri-

Fabricam, oder Hauß, darinnen die Manufacturen gearbeitet und verleget werden, anrichten; dann ausser Hoffnung von guten Nutzen kein Mensch zu solcher Mühe und Sorge, denen die Fabriquen zugleich unterworffen, zu bewegen ist. Es dienet aber hierauf zur Antwort, daß die Art die Manufacturen durch gewisse auf Niederländische Art gerichtete Fabriquen zu verlegen nicht eben die beste; dann wann solche Fabricanten mit grossen Kosten gantze grosse Häuser bauen, darinnen sie die Wollenschneider, Wollenkämmer, die Spinnerin, die Weber, die Presser, und wohl auch gar die Färber beysammen unterhalten, so kostet zwar solches freylich grossen Verlag, Mühe und Sorge; es ist aber dem Publico damit nicht zum Besten gedienet; denn alle diese Arbeiter bekommen von dem Fabricanten einen solchen geringen Lohn, daß dieselben kaum ihr Leben davon hinbringen, und also hierdurch zu denen Oneribus publicis des Landes wenig beytragen können. Wann aber die Spinnerin, Weber, Kämmer, Färber, Presser durchgehends einen ehrlichen Lohn durch eine gute Landes-Ordnung und Taxa bekommen, so können solche Leute sich wohl und besser ausser solcher Fabricanten ihren grossen Häusern ernähren, und besetzen also entweder eigenthümlich, oder doch Miethweise, die in denen Städten leer und wüste gestandene Häuser, können auch dem Publico durch die Accise ein ehrliches beytragen, wann sie zuvor durch ehrlichen Lohn ein ziemliches erworben. Wann nun der Verleger durch grosse Holländische Gebäude nicht solchen grossen Verlag thun, und so viel Sorgen anwenden dürffte, so hätte es auch solchen grossen Gewinstes nicht nöthig, und könten durch eine Landes-Ordnung unsere Kaufleute, welche ohne dem diese Manufacturen von fremden Kaufleuten kauffen müssen, sodann ohne grossen Zwang zu solchem Verlag angehalten werden, v. g. daß sie denen Spinnerin das Garn vor 9 oder 12. Groschen nach der Taxe bezahlten, ingleichen auch die Weber um den gesetzten Lohn mit solchen Garn verlegten, da ihnen dann Gewinst genug seyn würde, wann sie in Grosso an dem Stück Sarge anderthalb Thal und am Stück Beuteltuch 3 Groschen erwürben. Ecce, auf diese Weise könten mit blossen 1000. Thal. Vorschuß aus der Accise die Wollen-Manufacturen viel geschwin-

der, als durch die kostbaren Niederländischen Fabriquen, welche so vielen Sorgen und Mühe unterworffen, und doch dem Publico den wenigsten Vortheil bringen, in Schwang gebracht werden, daß also die Accise auch mit höchsten Recht eine geneigte Beförderin der Manufacturen zu nennen ist. Hier möchte gleichwohl mit gutem Nachdruck iemand mir diesen Einwurff machen: Weilen die Kaufleute ihres vorberührten Privat-Interesse wegen denen Manufacturen ungünstig sind, und nicht wohl durch den gewöhnlichen grossen Fabricanten-Gewinst zum Verlag der Manufacturen zu bringen sind, so werden sie viel weniger durch eine Landes-Ordnung und einen darinnen bestimmten geringen Gewinst, zum Verlag solcher Manufacturen zu bringen seyn, und also wird man nolens volens denen Fabricanten einen ziemlich grossen Gewinst lassen müssen, wann anders solche Manufacturen nicht gar unterbleiben sollen. Es dienet aber hierauf zur Antwort: Wann ja die Kaufleute so obstinat wären, (wie ich doch zweifele, daß sie allenthalben so seyn sollen) daß sie die Manufacturen auf gedachte masse nicht verlegen wolten, so wird folgender Vorschlag nicht undienlich seyn, der Sachen am besten zu rathen. Es ist aus der täglichen Erfahrung genugsam bekannt, daß grosse Herren immer mehr und mehr auf die Gedancken kommen, daß sie von ihrem eigenthümlichen Land-Güthern und Vorwergen, welche durch Rechnungen administriret werden, keinen Vortheil geniessen, und dannenhero vermeynen besser zu thun, wann sie dieselben mit samt den Aemtern verpachten, weilen sie auf solche Weise nicht allein viel Practiqven, so bey denen Rechnungen mit unterlauffen, vermeiden, sondern auch die Besoldung ersparen können. Nach aller solcher Vorsichtigkeit aber werden sie doch ihr Capital, so in einem solchen Vorwerg stecket, über 4. pro cento nicht geniessen können. Dann wann ein solch Vorwerg schon vor 20. tausend Thaler verkauffet werden könte, so wird doch der Pacht schwerlich über 8. hundert Thaler, nach abgedungenen Mißwachs, zu bringen seyn. Warum solte nicht besser seyn, ein solch Vorwerg gar, als ein Mann-Lehn und Ritter-Guth um 20. tausend Thal. zu verkauffen, als vorgedachter massen zu verpachten. Zwar vor alten Zeiten, da Teutschland noch in solcher wilden Beschaffenheit gewesen,

wesen, wie es der Tacitus beschreibet, ist vor grosse Herren keine bessere Staats-Maxime gewesen, das Land in Anbau zu bringen, als daß sie selbst mit ihren Kosten und Verlag ein Stück Landes zu einen Vorwerg gemachet und angebauet, auf deren Exempel sich die Unterthanen gegründet, und denenselben kräfftig nachgefolget, biß endlich Teutschland in solchen guten Anbau gerathen, daß Tacitus dasselbe anietzo nicht mehr kennen würde. Nachdem aber solcher Land-Bau zur Vollkommenheit nunmehro gebracht, so hat sich das vorgedachte Interesse grosser Herren dißfals gantz verändert, und gehet nunmehro dahin, daß durch deren gutes Exempel und kräfftigen Vorgang die Manufacturen, wie vormahls der Acker-Bau in Schwang gebracht werde, dannenhero die Politici nicht widerrathen, daß grosse Herren mit der Zeit alle solche Vorwerge verkauffen, und ihr Capital auf nützlichere und dem Lande zuträglichere Dinge verwenden. Unter solchen nun wird eines von denen wichtigsten seyn, daß gewisse Manufactur-Fabriquen, nicht zwar nach der Niederländischen Art, sondern auf solche Weise, wie sie die Kaufleute vorgedachter massen verlegen sollen, aber wegen ihres Privat-Interesse nicht gewolt, (welches in effectu nichts anders als gewisse Verlags-Cassen seyn werden,) mit solchen Capital angeleget werden. Dann wann ein Capital von 20. tausend Thalern, so zuvor in einem Land-Vorwerge gestecket, in einer solchen Fabrica, oder Manufactur-Verlags-Casse deponiret, und damit die Manufacturen verleget würden, mein GOtt, was solte nicht dadurch ein zehnfach grösserer Nutzen als aus dem Vorwerg einem grossen Herrn und dem gantzen Lande entstehen. Dann gesetzt, daß das Capital der 20. tausend Thaler des Jahres nur zweymahl angeleget, und also in effectu allezeit ein halbes Jahr müßig lege, ehe es wieder angewendet würde, so könten doch die Woche 32. Stück Sarge mit ohngefehr 800. Thal. und also des Jahres über 16. hundert Stück Sarge von solchem Capital verleget, und hierdurch in effectu über hundert Weber, und anderthalb tausend Spinnerin reichlich ernähret, und auf diese Weise das Land populiret werden. Wann nun über solchen grossen Landes-Nutzen an einem Stück Sarge nach obigen Anschlag die Casse nur anderthalben Thal. verdienete, so bliebe der Jährliche Verlags-Gewinst

von

von dieser Fabrica dennoch 2400. Thaler; wodurch dann zum Privat-Nutzen dem Landes-Herrn sein Capital der 20. tausend Thaler nicht allein mit 12. hundert Thalern, und also mit 6. pro cent noch wohl verzinset, und in die Fürstl. Cammer ein gutes höher, als vormahls die Intraden von dem Vorwerge berechnet werden könten, sondern es blieben auch denenjenigen Bedienten, so das Capital der 20. tausend Thaler in dieser Verlags-Casse administrirten, noch 12. hundert Thaler zu ihrer Besoldung übrig, wodurch (1) ein Director solcher Casse, dazu ein begüterter Mann, so auf 20. tausend Thal. Caution vor dieses Capital, so ihm in die Hände gegeben würde, machen könte, genommen, und mit 400. Thal. besoldet; (2) die übrigen 800. Thal. aber zu Besoldung eines Buchhalters und anderer geringen Bedienten angewendet werden könte. Wann nun dieses Consilium mit Verkauffung eines Vorwerges und Verlegung einer solchen Manufactur-Fabrique vor gut befunden wird, so können deren Vorwerge mit der Zeit mehr verkauffet, und an deren statt so viel Fabriquen angeleget werden, als des Landes und fernere Consumtion erfodert und erträget. Was gilts, es werden die Manufacturen auf solche Weise besser als bißhero in Flor kommen.

§. 44. Die rechtschaffene Accise ist auch darum die allerbeste Collecte VI. weilen sie ein kräfftig Mittel weiset, die liebe Justiz (welches die stärckeste Grund-Seule ist, dadurch das Gebäu des gantzen Welt-Regiments erhalten werden muß,) aus dem verderblichen Labyrinth des Rechts-Processus heraus zu wicklen. Es ist eine hölliſche Blendung, daß das eintzige Mittel, welches alles Klagen denen Unterthanen benehmen, und von allem Verderben sie befreyen soll, selbst in dem allerkläglichsten Verderben gelassen wird, also daß niemand sichere Zuflucht bey der Justiz finden kan, weilen die langsame Hülffe derselben vor die höchste Injustiz selbst zu halten ist. Ob nun schon alles dieses von dem gröſten Theil der Menschen erkannt wird, so ist doch kein Wunder, warum solchem Unheil so geraume Zeit her nicht abgeholffen worden. Dann eben wie so viel tausend interessirte Pfaffen die Reformation der Religion etliche Secula durch verhindert haben, so ist auch kein Wunder, daß die Justiz in eben solchen Verwirrungen

rungen gelassen wird, weilen diejenigen, so den Proceß verstehen, ebener Gestalt wie die Pfaffen bey der Religion interessiret sind, so gar daß auch die Aufrichtigen wegen einer eingewurtzelten Verblendung fast auf die Gedancken gerathen, es wäre eine wahre Unmöglichkeit denselben abzuhelffen. Dahingegen bin ich der beständigen und unveränderten Meynung, daß dem weitläufftigen Proceß gar bald gesteuret werden könne, wann man die Ursachen derselben recht erwegen und nachgehends mit denselben die Wurtzel der Weitläufftigkeit abschneiden will. Solche Weitläufftigkeit nun des Processus entstehet daher (1) daß nicht alleine der Reus, sondern am allermeisten der Justiz verpflichtete Diener die Richter und Beysitzer, die Advocaten und Procuratores, die Secretarien und Copisten in Verzögerung des Processus ganz tief interessiret sind. Dann wann die vielen Umschweiffe des Processus nicht in rerum natura wären, so würden alle diese Bedienten zum wenigsten ihrer Einbildung nach, wenig zu thun haben, und davon schmale Bissen essen können. (2) Daß so wohl die Richter als Advocaten, sonderlich der ausgedachten vielen Proceß-Umschweiffe und vergeblich multiplicirten Actuum wegen sehr viel zu thun haben, und dannenhero die Termine zum öfftern weit hinaus setzen, die Advocaten aber dieselben abschreiben müssen, damit sie alle diese Sachen expediren können. (3) Daß so wohl die Richter als Advocaten theils ex ignorantia des nimmer auszulernenden Processus, theils ex corruptione, theils ex negligentia die Sache liederlich tractiren, und in den Tag hinein sprechen, dahero die Sache öffters gantz vergeblich aufgehalten wird, dann wann schon ein solcher Modus dem Kläger und Beklagten nichts hilfft, so hilfft er doch dem Richter und Advocaten gewiß. (4) Daß die Rechts-Collegia, da die meisten Urtheile gesprochen werden, ziemlich entfernet sind, und dannenhero lange Zeit hingehet, ehe die Urthel von dannen eingeholet werden können. Diesen vier Haupt-Ursachen nun der Verzögerung des Processus kan folgender massen abgeholffen werden, daß nemlich (1) bey allen Gerichten nach Beschaffenheit der Menge der Unterthanen eine behörige Anzahl v. g. von 2. 3. 4. oder mehr Ordinar-Advocaten (welche zugleich ex officio denen Par-

theyen zu Procuratoren bestätiget werden müsten) in verpflichtete Bestallung so wohl als die Richter und Secretarien dergestalt genommen würden, daß sie alle Morgen um 9. Uhr, und Nachmittags um 2. Uhr vor der Richter-Stube aufwarteten, und sich diesen oder jenen Clienten von dem Richter zu der vorfallenden Sachen zu Procuratoren bestellen lassen müsten; Und allen diesen eine zulängliche ehrliche Besoldung ex publico gemachet, nachgehends allen bey ihren schweren Eydes-Pflichten, ja Leib- und Lebens-Straffe verboten würde, so wohl einige Geschencke, als auch einen Heller an Gerichts-Sportuln und Advocaten-Gebühr (ausser wenigen so unten specificiret) zu nehmen, sondern allen die Justiz gratis zu administriren; Auf diese Weise würde denen Bedienten der Justiz das Interesse benommen, den Preiß zu verzögern, auf welche Art so wohl Richter als Advocaten sich lieber der Kürtze, als der Weitläufftigkeit befleißigen würden. Dann wann sie vor ihre Mühe nichts, als ihre ehrliche Besoldung verdieneten, warum solten sie nicht lieber eine Sache durch drey oder vier Termine zu Ende bringen wollen, als durch 30. 40. und mehr. (2) Daß auf iedweden Landes-Creiß, darinnen etwa 10. oder mehr Amtleute begriffen, ein absonderlicher Land-Schöppen-Stuhl von etwa 3. Assessoribus ordinariis ex publico bestellet und besoldet werde, dahin alle Acten in die Nähe verschicket, und daselbst die Urthel zum längsten binnen 2. Tagen gesprochen werden könten. Damit auch so wohl die Advocati ordinarii, als die Assessores dieses Schöppen-Stuhls sich über Vielheit der Sachen nicht beschweren, und dadurch die Termine protrahiren dürfften, so müsten so wohl etliche Advocati als Assessores extraordinarii, iedoch ohne Besoldung in Pflicht cum spe succeſſionis genommen werden, welchen doch vor ihre Mühe die unten beniemten geringen Gebühren zukommen könten, damit, wann die Ordinarii vermeynten verhindert zu seyn, die Extraordinarii alsofort gegen Erhebung der Gebühr parat wären. Auf diese Art könten die weiten Termine und vielen Dilationes, auch Verzögerungen der Urthel mercklich beschnitten werden. (3) Damit auch die Urthel von denen Schöppen-Stühlen nicht nach Affecten und Inclination

zu

zu einer oder andern Partie gesprochen werden könten, so wäre sehr dienlich, daß so wohl der Kläger als Beklagter nur ihre Tauf-Nahmen in denen Gesetzen ausdruckten, an statt des Zunahmens aber der bekannten Wörter, Titius, Mævius, Sempronius sich gebrauchten, welche Wörter auf dem ersten Bogen und Titul der Acten durch einen clavem expliciret würden. Wann nun die Acten verschicket, und der erste Bogen von dem Judice hinweggenommen würde, so könten die Assessores des Schöppen-Stuhls nicht wissen, wen die Sache angienge, und würden also ohne Affection bloß auf die Acten und deren Merita sehen. (4) Daß ein kurtzes Model des Processus so dann nach Art und auf die Fundamenta des Inquisitions-Processus vorgeschrieben, und darinnen alle Actus inutiles beschnitten, bloß aber diejenigen erhalten würden, dadurch man zu Erörterung der Klage gelangen könne. Leuterungen und Appellationen können der menschlichen Schwachheit wegen, weilen irren menschlich ist, wohl erduldet werden, in so weit, daß man dadurch eine Sache zum andern und dritten mahl erwege, (weilen 2. oder 3. Collegia weniger irren können als 1.) daß aber so viel unnöthige, unnütze und weitläufftige Fatalia und Formalia bey der Sache was thun solten, kan ich nicht begreiffen. Der Inrotulations- und Publications-Termine, weilen die Advocaten und Procuratores alle Tage ex officio vor der Richter-Stube aufwarteten, hätte es auch nicht vonnöthen, weilen ihnen die Publication gleich mündlich angekündiget, und alsofort geschehen könte. Wann demnach solche und andere Ceremonien beschnitten werden, was solte wohl fehlen, daß man den Processum civilem nicht so kurtz, wie den Inquisitions-Proceß zu Ende bringen könte? Es bestehet ja eine Klage so wohl in einem eintzigen Facto und Quæstione, wie die Inquisition über einem Delicto ergehet. Hat nun bey dieser das Interesse gelehret, den Processum darum, weilen er dem Richter wenige Sporteln und noch gar dem Gerichts-Herrn Unkosten verursachet, dergestalt zu verkürtzen, daß auch die wichtigste Inquisition in einem vierthel- oder halben Jahre zu Ende gehet, da doch der Judex viel andere unnöthige Termine in Civil-Sachen halten muß, und dadurch öffters die Inquisition selbst aufhält, und der Advocate, so

darbey ziemlich durch die Defensiones sein Interesse machen kan, nicht unterlässet, denselben so viel möglich zu verzögern; Warum solte nicht der Civil-Process eben so bald zu Ende gehen, wann weder Richter noch Advocaten denselben zu protrahiren, Nutzen und Profit hätten, beyderseits mit vielen unnützen Terminen nicht überhäufft wären, und der Process nach Art der Inquisition aufs kürtzeste eingerichtet würde. Es möchte wohl iemand sagen, daß es extra oleas vagiret sey, wann ich allhier, da ich von der Accise schriebe, das Model eines kurtzen Processus entwürffe. Aber was schadets, daß auch zur Unzeit das Gute befördert werde? Demnach lasse ichs auf diesen Vorwurff ankommen. Damit ich nur die Essential-Partes dieses kurtzen Processus determinire, so bestehen dieselben darinnen, (1) daß das Factum und Jus ex hoc facto von dem Kläger kürtzlich erzehlet, und alsobald probiret werde. (2) Daß der Beklagte das Factum selbst in Person beantworte. (3) Daß des Beklagten Exceptiones dilatoriæ vorgestellet und gleich probiret werden. (4) Daß desselben Exceptiones peremtoriæ vorgestellet und probiret werden. Damit ich auch das Model selbst in actibus minutissimis vorstellen möge, so bestehet solches kürtzlich darinnen:

(1) Sollen sich alle diejenigen, so etwas zu klagen haben, und von dem Richter wollen gehöret seyn, vor 9. Uhren in Person vor der Richter-Stube angeben, und von den Gerichts-Fronen einschreiben lassen, diejenigen aber, so nach 9. Uhren kommen, desselben Tages nicht gehöret werden.

(2) Soll der Richter nach 9. Uhren alle angegebene vorlassen, und sich erklären, daß er sie nach der Ordnung, wie sie sich angemeldet, hören wolle, und zwar einem ieden eine halbe Stunde beniemen, diesen Vor- oder den Nachmittag, welche der Angegebene præcise in acht nehmen müste.

(3) Wann der Angegebene seine determinirte halbe Stunde erschienen, so soll er dem Judici das Factum, so einfältig er selbst kan, erzehlen und der Judex darüber ex officio eine Registratur machen, auch alsobald diesem Kläger einen Advocaten geben, der aus solchem Facto und Registratur eine Klage Articuls-weise zu formiren, auch

solche

solche innerhalb 1. oder 2. Tagen einzugeben verbunden, wovor dem Advocato alsobald 12. Groschen erleget werden müsten.

(4) Nach denen verflossenen Tagen müste der Advocat die Klage eingeben, oder an statt deren seine Rationes, warum er meyne, daß aus solchem Facto seinem Clienten kein Jus agendi zukomme.

(5) Wann nun solche Rationes eingegeben würden, und der Cliente wolte damit nicht zufrieden seyn, so müste er 1. Thaler erlegen, daß man bey einem Rechts-Collegio sich darüber könte informiren lassen.

(6) Wolte aber der Cliente damit noch nicht zufrieden seyn, so könte er um einen andern Advocaten bitten; Wann nun derselbe auch seine Rationes in contrarium eingebe, und ein Rechts-Collegium spreche darauf, so müste der Client damit zufrieden seyn, und bliebe also gäntzlich mit allen Klagen abgewiesen, und auf solche Weise würden viel vergebliche Klagen und Streit unterwegens bleiben.

(7) Gebe aber der Advocate auf den bestimmten Tag eine articulirte Klage vor 9. Uhren ein, so müste der Richter nach 9. Uhr demselben eine halbe Stunde determiniren, darinnen er ihn mit seiner Klage hören wolle.

(8) In der determinirten halben Stunde nun müste der klagende Advocate, in Beyseyn des Klägers, den Judicem informiren, worin diese Klage fundiret, auch seine Sache oder Zeugen, wodurch er solche Documenta probiren wolle, zur Hand bringen, und würcklich die Zeugen abhören lassen, oder wann er keines von beyden hätte, anzeigen daß er dem Beklagten das Gewissen ruhren, und stante pede das Juramentum calumniæ zuvor deswegen abschweren wolle. Wann nun der Judex auf solche Art nach Nothdurfft informiret, dann hätte der Kläger nichts mehr in Judicio zu thun, sondern sein ex officio gegebener Advocate und Procurator müste das übrige allezeit verrichten. Es müste aber der Judex so dann

(9) Den Reum citiren, innerhalb 10. Tagen in Person in Judicio, und zwar bey Straffe eines Goldgüldens, zu erscheinen, und dieses ohne Notification einer Ursache, wie in Inquisitionibus bräuchlich. Dann die Communicatio der Klage und des Spa-

tium deliberandi operiret nichts als eine Astutiam lites protrahendi.

(10) Erschiene der Reus nicht, so müste der Judex aber absque contumaciæ accusatione ex officio den Reum zum andern mahl citiren, bey Vermeidung 5. Goldgülden Straffe.

(11) Erschiene der Reus abermahl nicht, so müste der Judex ex officio bey 10. Goldgülden Straffe denselben zum dritten mahl citiren.

(12) Erschiene der Reus zum dritten mahl nicht, so müsten die 10. Goldgülden ohne eintzige Gnade exequiret werden, und so dann

(13) Der Reus binnen andern 10. Tagen zum vierdten mahl citiret, auch wann er nicht erschiene, gar captiviret, und in die Gerichte gebracht werden.

(14) Erschiene aber der Reus zum andern oder dritten mahl, und docirte in continenti impedimenta legitima, so wäre er der dictirten Straffe frey. Der Judex aber müste demselben die Klage alsobald vorhalten, und Articuls-weise fragen, ob er dieses, dieses und sofort an der Klage gestünde oder nicht, und wann er es nicht gestünde, demselben ernstlich zureden, daß er dieses und jenes zu verleugnen nicht Ursach habe, dann es würde durch Zeugen oder Brief und Siegel genugsam zu erweisen seyn, oder er müste das Juramentum delatum darüber alsofort abschweren. Es möchte nun der Reus die Klage in ihren Puncten gestehen oder nicht, so müste dennoch

(15) Der Judex dem Reo ex officio nach gethaner Antwort einen Advocaten, der zugleich Procurator wäre, damit der Reus in Person nicht ferner erscheinen dürffte, geben, demselben die Klage und des Beklagten Antwort zustellen, auch auferlegen, daß er des Rei Advocatus innerhalb 1. oder 2. Tagen alle des Rei Exceptiones dilatorias in einer kurtzen Schrifft eingebe, davor der Reus 12. Groschen erlegen müste.

(16) Wann nun der Advocate an dem gesetzten Tage die Exceptiones dilatorias vor 9. Uhren übergebe, nachgehends in der von dem Richter determinirten halben Stunde, durch Zeugen, Brief und Siegel oder Eydes-Delation genugsam demselben informiret, und

und binnen 2. Tagen mit 2. Gesätzen von Mund aus in die Feder drüber verfahren wäre, so müste der Reus 1. Thaler erlegen, daß man aus dem Schöppen-Stuhl ein Urthel einholen könte, welches mit solchen Formalien einzurichten wäre, entweder daß die Exceptiones dilatoriæ nicht erheblich, und dannenhero der Reus seine Peremtorias einzubringen schuldig. Oder aber, daß diese oder jene Exceptio dilatoria erheblich, und dannenhero der Reus mit Einbringung weiterer Exceptionen zu verschonen, oder aber, daß der Reus diese und jene vorgeschützte Exceptionem dilatoriam besser zu bescheinigen schuldig.

(17) Wäre nun der Reus oder der Actor mit einem solchen Urthel nicht zufrieden, so müste er sich alsobald des andern Tages vor 9. Uhren erklären, und der Judex ihme alsofort einen andern Advocaten zugeben, welchem der Gravirte gleichfals 12. Groschen erlegen, und der Judex anbefehlen müste, daß er binnen 2. Tagen die Exceptiones dilatorias besser ausführen oder beantworten solte.

(18) Wann nun der andere Advocatus in termino die anderweitigen Dilatorias übergebe oder beantwortete, und in 2. Tagen darüber verfahren wäre, müste der Gravirte abermahl 1. Thal. erlegen, daß ein ander Urthel eingeholet werden könte, bey Straffe, daß sonst das vorige Urthel Res judicata seyn solte.

(19) Wann aber das vorige Urthel Res judicata, und also erkannt wäre, daß der Reus seine Exceptiones peremtorias einzubringen schuldig, so müste der Judex ex officio dem Reo den Advocaten zugeben, dessen Urthel super dilatoriis res judicata worden, welcher binnen 2. Tagen alle des Rei Exceptiones peremtorias einbringen solte, worbey der Reus abermahl 12. Groschen erlegen müste.

(20) Wann nun der Reus in termino die Exceptiones peremtorias vor 9. Uhren übergebe, so müste der Judex demselben eine halbe Stunde, darinnen er ihn hören, und wann solches geschehen, und er, der Judex genugsam informiret, sodann einen kurtzen Termin, daß darüber verfahren werden solle, benennen.

(21) Wann nun darüber verfahren, so müste der Reus alsofort 1. Thaler erlegen, daß ein Urthel darüber eingeholet werden könte, welches

ches in formalibus so einzurichten: entweder daß die Exceptiones peremtoriæ erheblich, und dannenhero der Beklagte von der angestellten Klage zu entbinden, oder daß die Exceptiones peremtoriæ nicht erheblich, und also Beklagter dem Kläger diß oder jenes zu thun schuldig.

(22) Wäre nun der Reus oder Actor mit diesem Urthel nicht zufrieden, und sich dessen vor dem Richter alsofort des andern Tages vor 9. Uhren erkläret hätte, so müste der Richter dem Gravirten einen andern Advocaten geben, und demselben auferlegen, daß er binnen 2. Tagen die Sache besser ausführe. Wann nun solches in termino geschehe, und nach dem Versetzen und Erlegung 1. Thalers in dem benachbarten Schöppenstuhl darüber gesprochen wäre, so müste es bey solcher Definition billich verbleiben.

(23) Wolte aber der Gravirte noch nicht zufrieden seyn, so müste der Judex demselben wieder einen andern Advocaten, gegen Erlegung 12. Groschen, und 2. Thaler Urthels-Gebühren, (oder mehr nach Beschaffenheit der Umstände) zugeben, und müsten sodann nach dem Verfahren coram judice a quo die Acten in das Appellations-Gerichte, nur bloß wie in einen Schöppenstuhl geschicket, und daselbst zum letzten gesprochen werden. Dann wozu die weiten Fatalia, die mühsamen Introductiones & Remissiones actorum bey denen Appellationen dienen, sehe ich nicht, genug daß der Gravirte daselbst ein unpartheyisch Urthel bekäme. Und wann nur dieses eintzige in der Cammer dem Reichs-Hof-Rath, und allen Appellations-Gerichten observiret würde, daß die Sachen, so dahin per appellationem kommen, daselbst nicht durch die Appellation-Gerichts-Advocaten ventiliret, sondern nur die Acten dahin (nach dem coram judice a quo anderweitig in der Kürtze darüber verfahren) zum Spruch Rechtens verschicket würden, mein GOtt, was solten nicht die Processe dadurch beschleuniget werden. Und wann nur der Proceß nach diesem Model, dabey doch noch viel wird erinnert und verbessert werden können, eingerichtet wäre, was solte wohl fehlen, daß eine gantze Sache in einem vierthel- oder halben Jahre nicht solte zum längsten zu Ende gehen. Summa summarum, die Sache wäre so leicht müglich, als

durch

durch diesen projectirten Vorschlag dieser Justiz-Kranckheit die Artzeney gewiesen worden. Die einige Verhinderniß bestehet wohl darinnen, daß die Artzeney so kostbar scheinet, und grossen Herren schwer eingehet, sowohl den Advocaten als Secretarien ehrliche und zulängliche Besoldungen zu machen. Weilen aber die rechte Accise eine reiche Gold-Grube zu nennen ist, daraus diese Kosten so wohl, als zu andern dem Publico nutzbaren und nöthigen Sachen, ohne Ruin und Murren der Unterthanen genommen werden kan, und zwar zu diesen so löblichen Justiz-Kosten um so viel desto lieber, so vielmehr die Unterthanen hierdurch bey schleuniger Justiz in ihrer Nahrung und Erwerb überaus grossen Vortheil erhalten, so zweifle ich nicht, die Obrigkeiten werden dermahleins zur Reformation der lieben Justiz schreiten, die Kosten von der Accise nehmen, und hierdurch denen Unterthanen dieselbe gantz beliebt machen.

§. 45. Die offtgedachte rechte Accise ist auch darum die allerbeste Collecte, VII. weilen sie eine genaüe und scharffe Inspectorin und Erhalterin guter Policey ist. Es ist in denen Policey-Ordnungen genugsam bekannt, daß in Teutschland das Brau- und Schenck-Recht fast eines von den wichtigsten ist, bürgerlicher Nahrung. So ist auch kein gering s Lob einer wohlbestalten Stadt, wann auf Brod und Fleisch eine gute Aufsicht gehalten wird. In Italien, und sonderlich zu Rom, ist diejenige Charge, welche darauf bestellet wird, Aufsicht zu haben, eine von den grösten, und wird dannenhero meistentheils einem Favoriten oder gar Nepoten des Pabsts gegeben. In Teutschland aber ist diese Charge fast eine von der verächtlichsten, und wird deswegen gantz geringen, öffters gantz unverständigen und eigennützigen Leuten zugeschantzet. Male secundum Accursium. Dannenhero erfähret auch manche vornehme Stadt, daß derselben zur Schande nachgesagt wird, es wäre in kleinen Städtgen und Flecken besser Fleisch und um wohlfeilern Preiß als daselbst zu bekommen. Aber das macht, die Rechts-Personen derselben vermeynen, es wäre eine geringe Sache um diese Inspection, und wäre der Stadt Wohlfahrt nicht eben daran gelegen. Wann aber die Ordinar-Accise auf diese drey Stücke, nemlich Bier, Brod und Fleisch, und zwar alleine gele-

get wird, dann sehen sie, was vor ein Grosses daran liege, auf diese Stücke eine genaue Aufsicht zu haben. Dann v. g. ich könte ein Kalb auf dem Marckte selbst vor 18. 20. biß 24. Groschen kauffen. Nach Abzug der Kosten, und was ich wieder an dem Felle und andern Stücken lucrirte, käme das Pfund Fleisch auf 4. oder 5. Pfennige zu stehen. Wäre nun nicht ein grosser Ubelstand, wann dieses Fleisch dem Fleischer vor 8. 9. 10. Pfennige, und drüber bezahlet werden müste, sonderlich an einem Orte, da die Accise nicht im Gebrauche? Und dennoch gehet dieses tota die vor. Wo aber die rechte Accise im Gebrauche, und sonderlich, wo die belobte dreyfache Accise nur ordinarie eingeführet wird, dann wird die Obrigkeit leicht sehen, daß von einem eintzigen Pfennig, so des Fleischers unbilligen Profit entzogen und der Accise zugelegt würde, das Publicum jährlich etliche tausend Thaler mit Verschonung der Unterthanen prosperiren könne, per consequens bey dem Fleisch-Schatzen desto genauere Aufsicht haben. Es weisets auch die Erfahrung, daß an denen Orten in Teutschland, wo die Accise eingeführet, das Fleisch wohlfeiler, als an andern sey. Das macht die Inspection, welche darbey interessiret ist. Und eben dieses geschicht auch bey Brod und Bier. Dann weilen die Accise bey beyden interessiret ist, so wird sie denen Beckern und Schencken desto besser Achtung auf die Garn geben, und verhüten, daß denjenigen, welchen das Jus braxandi und die Schenck-Gerechtigkeit nicht zukömmt, das verstohlne Handwerck geleget, und dadurch die Accise nicht defraudiret, zugleich gute Policey dißfals erhalten werde.

§. 46. Die belobte Ordinar- und Extraordinar-Accise ist auch ferner vor einen wohl eingerichteten Staat eine gantz nöthige und unentbehrliche Collecte. Diese Proposition ist vornehmlich zur Sublevation meines Gewissens, und dann denenjenigen entgegen gesetzet, welche von zukünfftigen Dingen allezeit des schlimmeste hoffen, und sagen: Ja wann die Accise schon auf der projectirten Art sehr gut wäre, und zur Sublevation der Unterthanen gereichen würde, bey dem ietzigen Contingent, so würden doch die Obrigkeiten solches mißbrauchen, die Contingente immer erhöhern, und würde also durch meine wohlgemeynte Intention nichts anders, als Böses, daß nemlich

die

die Unterthanen immer mehr gedrucket würden, hervor kommen, dannenhero ich es im Gewissen zu verantworten haben würde, da die Accise nur mehr durch diesen Tractat bekannt gemacht, da doch viel besser würde gewesen seyn, die viel gerühmten Nutzbarkeiten der Accise nicht wissen, und bey der ietzigen, wiewohl schweren Last der Contribution, ein kleines Contingent zu geben, als in Zukunfft nach deren Erkäntniß zu einem doppelten oder dreyfachen Contingent angestrenget zu werden. Diesen Einwurff nun zu begegnen, so sage ich kürtzlich, posito, daß die Obrigkeiten solches mißbrauchen würden, (worinnen ich doch ein besser Vertrauen habe, aber auch dieses vor keinen Mißbrauch halte, wann die Obrigkeiten zu Verbesserung ihres Landes, worunter der Unterthanen Wohlfahrt allezeit zugleich mit befördert wird, davon in denen angezogenen Nutzbarkeiten der Accise gedacht worden, ein doppeltes oder dreyfaches Contingent nach denen Umständen der Zeiten fodern,) so wird doch auch dieser Mißbrauch dem gantzen Lande viel nützlicher und erträglicher seyn, als die Last der Contribution bey dem alten kleinen Contingent. Dieses kan ich nun nicht besser erweisen, als durch Behauptung dieser Propositiion, daß wann man auch schon in einem gantz glückseligen und überaus reichen Lande der Onerum publicorum gantz entbehren, dennoch der Accise, als einer herrlichen Medicin nicht entrathen könte, zum wenigsten zur Conservation der gegenwärtigen Glückseligkeit, noch vielmehr aber ein an sich selbst geringes Land in solche Glückseligkeit und Reichthum, wie Holland ist, zu setzen, und sage ich dannenhero mit einem vornehmen Autore, daß Holland ausser der grossen Last der Accise nimmermehr zu dem gegenwärtigen Holland worden wäre; ja daß Holland, wann es alle seine Schulden würcklich bezahlet hätte, dannenhero die schwere Accise auf die Victualien gäntzlich cassiren, und bey solchen Zustande eine eingebildete mehr als irdische Glückseligkeit seinen Einwohnern gönnen wolte, nicht lange das gegenwärtige reiche und glückselige Holland bleiben würde, nach der bekannten Regel, daß eine iede Sache durch Mittel conserviret wird, dadurch sie in solchen Zustand gesetzet worden. Damit nun dieses nicht allein gesaget, sondern auch dargethan werde, so setze ich den Fall, daß der Staat an sich selbst, wegen

seiner guten Situation gantz keiner Defension nöthig hätte, und sonst wegen vieler Domanial-Güther so reich wäre, daß er davon gantz alle Staats-Unkosten nehmen, und wider alle Feinde sich genugsam beschützen könte, ohne daß er deswegen vonnöthen hätte, die Unterthanen mit Anlagen zu beschweren, wie solches cæteris paribus bey nahe von Engeland gesaget werden kan, so würde doch solcher Staat, wann er sich in guten Wohlstande und Ruhe conserviren wolte, dennoch der Accise nicht entbehren können, und dieses darum, weilen in einem solchen Staat, da die Unterthanen zu der Last desselben gar nichts beytrügen, zumahlen wann sie sonst in einem reichen und nahrhafften Lande wohneten, nothwendig sehr reich und wollüstig werden müsten, daraus dann alsobald drey grosse Staats-Kranckheiten entstehen, welche, wann ihnen nicht remediret wird, capabel sind den gantzen Staat zu ruiniren. Dann (1) werden solche wollüstige und reiche Unterthanen stets, und zum wenigsten mehr, als ihre benachbarte im Fressen und Sauffen leben, auch viel delicater sich, als andere tractiren, öffters Gastereyen anstellen, woraus dann grosse überhäuffte Sünden, GOttes Zorn und unfehlbare Straffe, und endlich gar der Ruin solches Staats leicht erfolgen kan. Wer dieses nicht glauben will, der sehe nur an, ob eben die Engeländer dem vielfältigen und delicaten Fressen und Sauffen nicht mehr als die Holländer und andere ihre Nachbaren ergeben sind. Wider dieses Haupt-Laster nun des Fressens und Sauffens bey solchen delicaten Leuten kan keine Policey-Ordnung so scharff gestellet, daß solche nicht übersehen, und in kurtzen gar unter die Füsse getreten werden. Wenn aber in einem Lande die Accise auf Essen und Trincken, und sonderlich die delicaten Victualien geleget ist, dann hat es solcher Policey-Ordnungen nicht einsten vonnöthen, indem die Leute solches Orts dergestalt sich der Frugalität und Sparsamkeit ergeben, daß solche demselben gleichsam angebohren scheinet. Wer dieses mit Händen greiffen will, der sehe nur, wie es in Holland gantz anders, als in Engeland dißfals zugehet, so gar, daß auch die verständigsten Politici verleitet werden zu statuiren, als wann die Holländer von Natur zur Sparsamkeit gebohren, dahingegen die Engeländer von Natur unersättlich wären, wie

sie

sie dann allen Vortheil der Holländischen Commercien vor den Engeländischen darinnen suchen, daß die Engeländer ihre Schiffe mit mehrern frischen und delicaten Victualien versehen, und also grössere Kosten, als die Holländer machen müsten, per consequens den Effect der Sparsamkeit und Völlerey der Natur dieser zweyen Nationen zuschreiben, da doch solches eintzig und allein aus der Accise herkömmt. Was gilts wann die Accise in Engeland und zwar so hoch, als in Holland auf die Victualien geleget wäre, man würde in kurtzer Zeit finden, daß die Engeländer so wohl, als die Holländer sparen könten. (2) Werden solche wollüstige und reiche Unterthanen sich dem Haupt-Laster des schädlichen und verschwenderischen Kleider-Prachts ergeben, welches Laster den göttlichen Zorn so nachdrücklich mit sich auf dem Rücken trägt, daß darauf nichts anders, als der Ruin eines Landes erfolgen kan. Was helffen aber wider solchen Pracht die Kleider-Ordnungen? Weniger dann nichts. Und ob schon in diesem Laster das Engeländische Frauen-Zimmer vor andern excediret, dahingegen in Holland unter den gemeinen Bürgern eine grosse Frugalität und Sparsamkeit gespüret wird, so wird man doch bey denen reichen Holländern und sonderlich denen Kaufleuten an kostbaren Mobilien öffters einen Königlichen Pracht finden. Woher dieses? Wann man in Holland die Kleider-Accise in specie, und sonderlich auf die kostbaren Mobilien so wohl, als wie bey denen Victualien practicirte, wie auch in diesem Tractat vorgeschrieben, v. g. daß zwar ein kostbarer Spiegel oder Schilderey oder Venise-Kante bey dem Kauffmann nicht mehr, als gewöhnlich kostete, dahingegen der Käuffer, welcher sein Hauß und Cammer damit meubliren wolte, so viel Thal. oder Groschen zur Accise geben müste, was gilts, diese delicaten Holländer würden dißfals so wohl von Natur sparsam sich erweisen, als sie solches mit Essen und Trincken thun. (3) Werden solche wollüstige und reiche Unterthanen theils selbst mehr Kinder zeugen und erziehen, als andere, so in grosser Armuth und Belästigung leben, und sich nicht wohl ernähren können, theils werden sich auch von fremden Orten viel Leute in einem solchen Staat, da sie nicht so beschweret werden, begeben. Und ob zwar dieses an sich selbst nichts böses, son-

sondern der gröste Seegen und Vortheil vor ein Land ist, so kömmt per accidens, daß wann die Leute in einer Stadt und Land übermenget werden, daß eines dem andern, zum wenigsten dem Schein nach, die Nahrung nimmt, und also unter solchen Unterthanen, sonderlich denen Armen, welche bey solchen Reichen allezeit untermenget sind, nothwendig ein grosses Unvergnügen verursachet wird, woraus dann Aufruhr, Uneinigkeit, und allerhand Unheil entstehen kan. Wider solches Mißvergnügen der zunehmenden Menge Volcks in einer Stadt und Lande ist nun kein besser, heilsamer und dem Staat verträglicher Mittel zu finden, als daß die alten Städte ergrössert, und gantz neue Gassen, ja gantz neue Städte angeleget und gebauet werden, worein die überhäufften Unterthanen von Zeiten zu Zeiten, gleichsam als neue Colonien geführet werden, wie solches sowohl an Amsterdam, als vielen andern Städten in Holland wahrgenommen wird, und ist durch dieses Mittel Holland in hundert Jahren so reich und mächtig worden, daß es an Menge der Unterthanen und Reichthum grossen Königreichen es zuvor thun kan. Wer nun es Holland dißfals nachthun will, der muß in seinem Lande die alten Städte vergrössern und neue aufbauen, wodurch er in Effectu in seinem Lande ein Holland bauen kan. Wann dann solchen Bau, sonderlich bey gantz neuen Städten die Privati verrichten sollen, dann gehet dieses Werck langsam, ja gar nicht von statten, weilen ein Privatus auf gerath wohl, so viel aus seinem Vermögen nicht entbehren kan, daß er an einem neuen Platze neue Häuser aufbauen, und ein grosses, ob er an solchem Orte Nahrung haben würde oder nicht, wagen solte; Wann aber der Magistrat sowohl aus andern Mitteln, als insonderheit von derjenigen Accise, so auf die Victualien und Kleider bloß zu dem Ende geleget worden, daß die Unterthanen dadurch als eine Medicin curiret, und von dem verderblichen, und GOtt über alle massen erzürnenden Luxu des Kleider-Prachts und üppigen Fressens und Sauffens abgehalten werden, auf einmahl gantz neue Gassen Verlags-weise aufbauete, und den Bau solcher Häuser nach einer zierlichen Mathematischen und zugleich Politischen sparsamen Architectur (dergestalt, daß die Unterthanen darinnen viel wohlfeiler und dennoch bequemer

leben

leben könten, als sonsten, wie dann von einem solchen Politischen Kunst-Gebäude, und dessen überaus grossen Vortheil, daß nemlich dadurch ein Landes-Herr in kurtzer Zeit neue Städte erbauen, und dasjenige wohl in 20. Jahren verrichten könte, was die Holländer in ihrem Lande in 100. Jahren bißhero zuwege gebracht, ein neuer Author einen gantz absonderlichen Tractat elaboriret, und dem Drucke ehistens zu gönnen, in einer gedruckten Sciagraphia [deren Titul, Oeconomia Major,] einrichtete, so würde solcher Bau gantz geschwinde von statten gehen, und das von der Menge und Uberfluß der Unterthanen in einer Stadt und Lande verursachte Mißvergnügen nicht alleine cessiren, sondern dem Magistrat noch dieser grosse Vortheil entstehen, daß er ohne Krieg neue Unterthanen erlangen, und sich also mächtiger und reicher machen wird; Aus diesen dreyen Ursachen und Umständen nun erhellet genugsam, daß so nützlich die Accise, so nöthig auch dieselbe zugleich einem wohl eingerichteten Staat sey, wann er den höchst-verderblichen Luxum und die daraus erfolgenden Haupt-Sünden und Laster steuren, und die Menge des Volcks sich nicht schaden lassen, sondern dieselbe zu seinem Vortheil ziehen will. Und wann nun ja die Accise zu unnöthig höhern Contingenten mißbrauchet, dennoch aber dadurch zuwege gebracht würde, daß die Haupt-Laster des Fressens, Sauffens und schändlichen Prachts dadurch gedämpffet würden, so durch keine Policey-Ordnung und das schärffste Predigen der Geistlichkeit sonst nicht zu erhalten gewesen, so wird verhoffentlich iedermann begreiffen, daß der Author dieses Tractats sein Gewissen nicht beschweret, wann er von einer Sache geschrieben, so nur per accidens mißbrauchet worden, ordinarie aber dem menschlichen Leben so viel Gutes zuwege bringen, dahingegen so viel Böses vertreiben kan, daß dieselbe vor ein solch Ding, welches unmöglich der menschlichen Wohlfarth wegen zu entrathen, gehalten werden muß.

§. 47. Nach allen obgesetzten Nutzbarkeiten, so von der Accise beygebracht worden, sind nur ex post facto noch zwey Dubia und Einwürffe wider dieselbe erreget worden, welche ich allhier nachzusetzen vor rathsam befunden. Vors erste wurde opponiret: ob denn in Effectu nicht einerley sey, ob die Unterthanen mit der Steuer enerviret, oder

oder mit der Accise gedrucket würden, indem ja durch die Accise nur elusorie die Onera ex realibus in personalia verwandelt würden, welches denen Unterthanen weniger denn nichts helffen, oder dieselben subleviren könte. Auf dieses Dubium nun desto deutlicher zu antworten, so will ich hypothetice eine Stadt fingiren, welche bißhero funfzehen hundert Thaler jährlich aufbringen müssen, und wären doch darinnen nicht mehr als hundert Bürger, darunter ohngefähr siebentzig Brauer; das Städtchen aber wäre gleichwohl ziemlich volckreich, also daß wohl 1500. erwachsene Leute sich da aufhielten. His præsuppositis muß ich gestehen, wann diese 100. Bürger allein, wie bey der Steuer, also auch bey der Accise das Contingent der 1500. Thal. aufbringen müsten, so wäre es nur eine Elusio und keine Ergötzlichkeit, ob diese 100. Bürger die 1500. Thal. von ihren Personen, oder von ihren Gütern geben müsten, und käme also die Last einem Bürger (welche ich doctrinæ causa, per hypothesin arithmetice æquales fingiren will) utroque modo des Jahres auf 15. Thal. weilen aber durch die Accise diese hundert Thaler von allen 15. hundert Einwohnern, so sich daselbst befinden (ja in Effectu auch von denen unerwachsenen Kindern, deren daselbst auch noch viel, von denen Bettlern, von denen Fremden und durchreisenden, Tagelöhnern, Knechten und Mägden, Handwercks-Gesellen, von denen rentenirern, von denen Eingemieteten, durch das gestämpelte Pappier, von vielen fremden und einheimischen Edelleuten, von denen civil- und militar-Bedienten) erhoben wird, so wird iedermann leicht sehen, daß der Bürger, so zuvor von seinen Gütern 15. Thal. gegeben, nunmehro von seiner Person noch bey weiten nicht 1. Thaler giebt; und wann schon ein solcher Bürger 1. Thal. durch die Accise geben müste, so wäre er doch von denen übrigen 14. Thal. Beneficio der Accise befreyet, welches keine Elusio. Und ob man schon hier sagen möchte, es hätte doch dieser Bürger noch mehr Personen in seiner Familie, die er übertragen müste v. g. 1. Frau, 1. Magd, etliche Kinder, welche ich hypothetice auch vor 3. erwachsene Personen rechnen will, (ohneracht nach obiger Erinnerung die Kinder von der Brod-Accise Freyheit haben) E. müste er durch die Accise nicht einen, sondern 6. Thal. jährlich geben; so dienet doch zur Antwort: (1) Bliebe doch dieser Bürger

durch

durch die Accise noch von 9. Thal. auf diese Weise entlastet. (2) Die übrigen fünff Thaler, so der Bürger vor die übrigen Personen seiner Familie bey der Accise tragen müste, wird er in Effectu nicht fühlen, denn eo ipso da er, oder sonderlich dessen Frau siehet, daß Essen und Trincken durch die Accise theurer wird, so wird er theils unnütze Gesinde abschaffen, theils nicht so reichlich, oder des Tages wohl nur einmahl ordentlich essen, an statt 2. Maas 1. Maas Bier, an statt Bier Covent trincken, und zu trincken geben, und also so viel, oder wohl mehr ersparen, als die 5. Thal. so er vor seine Familie zahlen muß, austragen. (3) Giebt der Bürger diese 5. Thal. durch die Accise ohne alle Molestie und ruinirende Execution, und welches das meiste ist, gantz eintzeln und Pfennig-weise, welches in Effectu nicht empfunden wird. Dann eben wie insgemein ein armer Bürger oder Bauer dasjenige Schwein, so er in ein paar Jahren gezogen, da er doch, wann man es genau rechnen wolte, wohl so viel Futter hinein gestecket, daß er damit das Schwein kauffen können, dennoch vor einen Gewinn rechnet, bloß darum, daß er gantz eintzeln und unvermerckt zu diesem Schatz kommen, also wird e contrario die Accise vor keine Last, oder Abgang gerechnet, darum weilen sie gantz eintzeln, ja guten theils durch den Fleisch- und Bier-Pfennig, gantz ohnwissend, von den meisten bezahlet wird. (4) Und wann nun endlich, obschon eintzeln dennoch in rei veritate der Haußvater diese Last erträget, so wird doch sein Capital nicht vermindert durch die Accise, wie durch die Steuer, welches das vornehmste Bedencken ist. Dann weilen v. g. in der fingirten Stadt ein Bürger von seinem Brauen des Jahrs über 15. Gülden Steuer geben muß, da das Brauen wohl 50. Gülden jährlich abwerffen können, so ist es vor diesem nach diesem Ertrag vor 1000. Gülden Capital angeschlagen, auch würcklich also verkauffet worden. Da aber bißhero so viel Steuren davon gegeben werden müssen, so wird ietzo über 700. Gülden zum höchsten nicht davor bezahlet. E. Ist die Steuer dem Bürger nicht allein darinnen zur Last, daß sie den jährlichen Nutz und Gewinst, und also seine Nahrung sehr vermindert, sondern am allermeisten darum, daß das Capital ohne Verthulichkeit und Verschwendung überaus vermindert wird, welches aber bey der Accise

nicht ist. Dann weilen durch die rechte Accise von den Gütern, und sämtlichen Immobilien nichts gegeben wird, so wird das Capital derselben nicht vermindert, sondern noch um ein gutes vermehret, weilen die Besitzer nicht ohne Ursache alsdann von solchen gewissen Stücken, so gewissen und ohnverrückten Nutzen abwerffen, nur 4. pro cento rechnen, und nach diesem Ertrag das Capital anzuschlagen pflegen. Welches Experientia in Holland also befunden wird, da alle Immobilien überaus hoch angeschlagen sind, und also verkauffet werden, da man hingegen bey den Steuren bey uns ie mehr und mehr wahrnimmt, daß die Besitzer Hauß, Hoff und Acker stehen lassen, und davon lauffen, und also in Effectu diese Immobilien vor gar nichts schätzen, daß also verhoffentlich hieraus erhellet, daß durch die Accise die onera revera und nicht cum elusione vermindert werden.

§. 48. Ferner wurde opponiret, daß die Accise zwar allerdings eine löbliche Sache, und daß wider dieselbe, wann sie zumahlen nach denen obigen Principiis und Cautelen, recht eingerichtet wird, nichts zu sagen sey; Allein die Einnehmer derselben machen zu grossen Unterschleiff, beschweren die Unterthanen über Gebühr, und stecken den gröSten Theil davon in ihre Beutel. Dann v. g. wann der Accise-Einnehmer diesem oder jenem Freunde einen Zettel giebt, als hätte er die Accise von diesem Faß Bier, von diesem Stück Viehe, von so viel Scheffeln mahlen bezahlet, welches er doch diesem Freunde geschencket, wer kan diesen Betrug mercken? Wann der Accise-Einnehmer die Accise von einem Fuder Holtz berechnet, und hat doch von fünffen und mehr die Accise erhoben, wer wird diesen Betrug entdecken? wenn nun wider solchen Betrug ein kräfftig Mittel ersonnen werden könte, so wäre alles gut, und würde sodann von der Accise noch eins so viel zu halten seyn. Nun wohlan dann, wann es nicht mehr, als hieran fehlet, so dencke ich diesem auch gar bald abzuhelffen, und zwar durch Aufrichtung einer eintzigen Charge, nemlich eines Gegen-Schreibers, welcher auf eine iede Stadt und Amt conjunctim besoldet werden soll. Damit nun die Art und Weise, wie durch diesen Gegenschreiber aller Betrug der Accise-Einnehmer vermieden werden solle, erhellen möge, so will ich von dessen Amt und Verrichtungen folgende Reguln machen.

chen. (1) Præsupponire ich, daß kein besoldeter Accise-Einnehmer einen Heller an Accise einnehmen kan, daß er nicht vor solche Einnahme einen Accise-Zettel ausantworte, daß entweder der Thor-Schreiber dessen Vorzeiger aus der Stadt passiren lassen, oder der Schlächter das Stück Vieh schlachten, oder der Müller das Getrayde mahlen, oder der Brauer das Maltz brauen soll, welcher Zettel dann diesen Personen nothwendig ausgeantwortet werden muß. Wenn nun (2) auf diesen Zettel specifice die Summe gesetzet werden müste, an Thaler, Groschen, Pfennige, so der Vorweiser dieses Zettels davor bezahlet, wie auch der Tag und Stunde, da solcher Zettel ausgeantwortet worden, und (3) alle diese Zettel-Einnehmer, nemlich der Thor-Schreiber, Schlächter, Müller und Brauer auf ihre Pflicht verbunden wären, wochentlich auf einen gewissen Tag alle ihre Zettel bey einer gewissen nahmhafften Straffe des Verzugs und Verlusts dem Gegen-Schreiber einzuliefern, dahingegen (4) der Gegen-Schreiber auf seine Pflicht, und bey einer gewissen Straffe verbunden wäre, alle diese Zettel unter gewisse Titul in ein Buch und zwar nach Ordnung der Tage und Stunden deren Ausantwortung, und solches wöchentlich den andern Tag hernach, als die Zettel-Einnehmer solche dem Gegen-Schreiber eingeliefert, einzutragen, dann (5) die Accise-Einnehmer verbunden wären, wöchentlich auf einen gewissen Tag in Gegenwart des Gegen-Schreibers vor dem Directore ihre Accise-Büchsen auszuleeren, und die Summa dem Ober-Einnehmer zuzustellen, da dann der Accise-Einnehmer Journal, ihre verschlossene Einnahme, und des Gegenschreibers Buch auf einen Heller accordiren, oder derjenige, so gefehlet, dem Ober-Einnehmer eine gewisse Straffe erlegen müste. Nachgehends (6) der Ober-Einnehmer verbunden wäre, des Gegenschreibers Buch mit seinem Nahmen, daß er solche Posten alle richtig empfangen, zu unterschreiben, und endlich (7) solche Wochen-Rechnung des Gegen-Schreibers von dem Ober-Einnehmer unterschrieben, wochentlich zu der Landschaffts-Cassa vom Gegen-Schreiber eingeschicket würde, so sehe ich nicht, auf was Weise sowohl der Unter- als Ober-Einnehmer auf einen Heller betriegen, oder solchen in seinen Beutel stecken könne. Solches noch deutlicher zu verstehen, so will ich nachfolgendes

erinnern. (1) Daß über eine Stadt, und das nächstgelegene Amt, oder gar einen gantzen Kreiß nur ein einiger Gegen-Schreiber bestellet, und besoldet werden kan, und dürffen nur absonderliche Tage zu der Stadt, absonderliche zu des Amts oder Krayses Einnahme bestimmet werden. (2) So kan nach Beschaffenheit der Sachen die Lieferung der Zettel und des Geldes wohl monathlich geschehen, welches ich oben wöchentlich zu geschehen verlanget. (3) Müsten auch die unbesoldeten Accise-Einnehmer, als die Kramer und Handwercks-Leute, so ihre Büchsen wöchentlich auszuleeren verbunden (davon oben bey der Extraordinari-Krammaaren-Accise gedacht worden) an diesen Gegen-Schreiber und Ober-Einnehmer verwiesen werden, und muß der Gegen-Schreiber zwar die Summe einer ieden Büchse in sein Buch aufschreiben, der Ober-Einnehmer aber unter iedes Blat, daß er solche Posten empfangen, durch Unterschreibung seines Nahmens quittiren. (4) Müste in des Gegenschreibers Eyd diese clausul stehen, daß er bey hoher Straffe mit keinem Einnehmer colludiren und etwa denenselben die Accise-Zettel zurück geben dürffte, wann solche nicht in das Buch getragen und dem Ober-Einnehmer bezahlet wären. Wann nun allen diesem nachgelebet, und die Accise-Einnahme auf die beschriebene Art eingerichtet wird, so zweifele ich nicht, daß auch dieser Fehler und Einrede wider die Accise beantwortet sey. Und also dieselbe von allem Tadel gäntzlich befreyet werde.

Das 2. Capitel.

Von der Contribution oder Steuer.

§. 1.

NUn will ich zu dem andern Theil, nemlich der Contribution kommen, und dieselbe in etwas comparative gegen der Accise betrachten.

§. 2.

§. 2. Demnach ist aus dem Exordio zu præsupponiren, daß der Schutz der menschlichen Güther nur per accidens um des Menschen Leben und dessen Bequemlichkeit willen geschehe, per consequens nur præter ordinem vor den Schutz der Güther der Obrigkeit gegeben werde.

§. 3. Aus diesem folget nun, daß die Contribution, weilen dieselbe auf die Güther, und sonderlich die Immobilien geleget ist, und wegen deren Schutz gegeben wird, bey Friedens-Zeiten nicht practiciret werden dürffe, sondern totaliter cessiren müsse. Ratio, dann bey Friedens-Zeiten, da die Einwohner nur durch Obrigkeitliche Autorität nemlich durch Gesetz und Gerichte (dahin auch billich zu rechnen die proportionirte Anzahl eines Militis perpetui, welche Proportion in Teutschland von den Politicis sufficient geschätzet wird, daß das gantze Reich funffzig tausend, oder ieder Cräyß nach advenant 5. tausend Mann hielte, als wodurch die Feinde des Reichs kräfftigst abgeschrecket werden könten, das Reich anzufallen,) defendiret und geschützet werde, so darff es keiner excessiven und extraordinar-grossen Kosten, daß dieser oder jener Herr ein absonderlich Kriegs-Corpus unterhalten, und seiner Einwohner Güter mit würcklicher Kriegs-Action wider des Feindes Gewalt bedecken dürffte. Zu den Ordinar-Kosten aber bey Friedens-Zeit wird die Accise hinlänglich genug seyn können.

§. 4. Dahingegen folget, daß bey wircklichen Kriegs-Zeiten, da ein Landes-Herr durch wircklicher Kriegs-Action und eine grössere Anzahl Soldaten sein Land beschützen muß, die Contribution billich gefodert werde. Ratio, dann zu solcher Zeit werden nicht allein der Einwohner Person und Leben, sondern auch die Güther sonderlich geschützet; Wer nun mehr Schutz geniesset, und wircklich brauchet, der muß auch billich mehr geben, als andere, die weniger geniessen. Per consequens müssen die Gütherhabenden sodann auch davor geben, anders als die Armen, weilen denen Reichen an dem Schutz ihrer Person wenig gelegen seyn würde, wann sie alles des Ihrigen durch den Feind beraubet würden, per consequens müssen diejenigen, so viel Immobilien besitzen, und deren Schutz sich mehr extendiret, billich noch ein mehrers geben, als die nur sonst an Geld und Mobilien

reich sind. Dieses geschiehet nun durch die Contribution, davon allerley Immobilien, Aecker, Wiesen, Gärten, Häusern, auch denen Gewerben der Handels- und Handwercks-Leute, von den Pferden und Rind-Vieh, und von allen, was nur einigen Nutzen und Profit abwirfft, nach einer gewissen Proportion gewisse Anlagen gegeben, und hierdurch das Contingent, welches von der Ordinar-Collecte oder Accise noch nicht völlig erhoben werden könte, compliret wird. Mit einem Worte, darinnen bestehet der Unterscheid der Accise und der Contribution, daß diese von dem Nutzen, jene von dem Verthun oder der Consumtion; Diese nach Proportion des Gewinns, jene nach dem Grad und Maas der Verschwendung gegeben wird.

§. 5. Es erhellet aber hieraus, daß die Contribution nur zur Completion des grössern Contingents geschehen müsse. Per consequens ist die Accise, als die Ordinar-Collecte, bey Krieges-Zeiten nicht aufzuheben, und die Contribution alleine vorzunehmen, dann dieses wäre die gröste Unbilligkeit von der Welt, daß weilen die Reichen oder Besitzer der Immobilien bey würcklichem Kriege mehr geschützet würden, als die andern, so keine Immobilien besitzen, sie deswegen die Kosten allein tragen solten. Dieses aber ist billich, daß weilen sie so dann nicht allein als Menschen, sondern auch als wohlhabende Menschen geschützet werden, sie nicht allein von ihren Leben, sondern auch von ihren Gütern geben, und also das Contingent, so durch die Accise nicht aufgebracht werden kan, durch die Contribution compliren.

§. 6. Und dieses erfodert nun nicht allein die Ratio æquitatis naturalis, wie ietzo erwiesen, sondern auch Interesse politicum. Dann wann die Reichen zu Friedens-Zeiten mit der Extraordinar-Collecte der Contribution verschonet werden, so kan es nicht fehlen, daß sie sodann nicht ein ziemliches in Vorrath und erworben haben, von welchen sie bey Krieges-Zeiten gerne etwas mehr, als ordinarie, damit sie dasselbe erhalten mögen, beytragen werden. Es hat auch so dann die Obrigkeit bey diesen zur Zeit der Noth eine gewisse Reserve, und kan sich dannenhero bey denenselben erholen, auf dieselbe sich verlassen, und gewisse Rechnung seines Krieges-Staats machen. Wann aber hingegen auch bey Friedens-Zeiten die Reichen mit der Contribution

bution ausgesogen, und enerviret worden, dann ist bey Krieges-Zeiten niemand, darauf sich ein Herr verlassen kan.

§. 7. Aus diesem erhellet nun, wie sehr von vielen Obrigkeiten dißfals pecciret werde, theils daß sie sich der Accise gar nicht bedienen, sondern nur der Contribution zu allen Contingenten, so aufgebracht werden müssen, auch zu Friedens-Zeiten, welches in Effectu nichts anders ist, als alle Unkosten des Obrigkeitlichen Schutzes von wenigen, nemlich denen würcklichen Bürgern (so wohl kaum den 6ten Theil der Einwohner austrägt) einfodern, und die andern, so doch des Obrigkeitlichen Friedens-Schutzes eben so wohl, und so gut, als die würcklichen Bürger geniessen, (wie solches aus dem Exord. hypoth. 2. zu ersehen) welches mir Gleichniß-weise zu reden eben so vorkömmt, als wenn ein Stieff-Vater von 2. oder 3. seinen Stieff-Kindern ein solch starck Kost-Geld nehme, daß er davon allein sich, sein Weib, und seine andern Kinder ernähren könte: theils daß sie die Contribution zu der Ordinar-Collecte machen, und hernach, wann sie die Wohlhabenden mit der Contribution dergestalt ausgesogen, daß sie ohne besorgenden Aufstand nichts mehr auf solche Weise erheben können, alsdann erst die Accise zu Hülffe nehmen wollen; dann weilen durch die vielen Pressuren es nicht fehlen kan, daß sich unterdessen nicht viel Einwohner aus dem Lande werden begeben haben, und zwar nicht allein die Reichen, sondern auch die Armen, als welche sich allein von denen Reichen unterhalten müssen, so ist es dann bey einem würcklichen Kriege viel zu spät die Accise einzuführen, dann weilen keine versicherte Reserve mehr sodann bey den Reichen, als welche sich unterdessen aus dem Lande gemachet, anzutreffen, die Accise auch, weilen das Land nicht mehr volckreich, sodann nicht erklücklich seyn wird, ja die Einwohner sodann mit Hauffen vollends aus den Lande lauffen werden, so ist mit Händen zu greiffen, daß die Accise alsdann weniger dann nichts hilfft.

§. 8. Weilen nun aus obigen erhellet, daß die Contribution nur præter ordinem, und zu Krieges-Zeiten vorzunehmen, und zwar nicht exclusive, sondern cumulative und conjunctim mit und nebst der Accise, und daß darinnen leicht verstossen werden könne, so fragt sich

sich hier billich: Wann und wie dann zu rechter Zeit zur Contribution zu schreiten? Hierauf dienet nun zur Antwort, daß nicht darzu zu eilen, sondern zuvor alles versuchet, und sonderlich die Extraordinar-Accisen auf den höchsten Grad erhöhet werden müssen, ehe die Contribution practiciret wird, darum weilen auch die schwerste Accise dennoch wohl 6. mahl leichter ist, als die geringste Contribution, wie oben erhellet. Dann weilen der Obrigkeit ein grosses daran gelegen, daß sie in dem Beutel der Reichen einen versicherten Schatz haben, so ist daraus leicht zu schliessen, daß derselbe nicht eher dann im Fall der Noth angegriffen werden dürffe. Wann aber ein würcklicher Krieg angehet, und dann alle Ordinar- und Extraordinar-Accisen zu dem verlangten Contingent nicht zureichen wollen, alsdann erst kan zu fernerer Completion die Contribution vorgenommen werden. Jedoch damit darinnen behutsam verfahren und nicht verstossen werde, folgender gestalt, daß (1) und vor allen Dingen auf die Wohn-Häuser, und zwar nicht überhaupt, sondern nach dem Fundament der bewohnten Stuben oder anderer genutzten Zimmer ein gewisses angeleget werde, dann weilen diese Auflage etlicher massen eine Accise genennet werden kan, indem sie alle Menschen betrifft, (weilen kein Mensch unter freyen Himmel, sondern alle in Häusern wohnen,) so ist diese Hauß-Steuer zuerst zu practiciren, weilen die Einwohner dieser Häuser mit solcher Anlage nicht als Reichen, sondern guten theils, als Menschen belegt, dannenhero die Commercien dadurch nicht beschweret werden. Und ob man schon sagen möchte, daß nicht alle Einwohner Häuser besässen, so ist doch dieses gewiß, daß niemand in einem Lande sich aufhalten kan, der nicht in einer Stube oder Kammer wohne; wann nun die Auflage auf die Häuser nicht überhaupt, sondern von den bewohnten Zimmern geschicht, so soll es nicht viel fehlen, daß diese Auflage nicht fast eine Accise genennet werden könne, zumahlen wann man betrachtet, daß derselben Erhebung keiner Execution bedarff. Dann wann der Hauß-Wirth und Eigenthums-Herr entweder gantz alleine damit beleget würde, welches er hernach von seinen Pachtern wieder zu erheben hätte, oder aber diese Stuben- und Wohnungs-Steuer dem publico zu schaffen verbunden wäre, anderer gestalt er weder auf die erste, noch

die

die andere Manier seine Accise-Zettel zu Mahlung des Korns oder Brauung des Biers, oder Schlachtung des Viehes bekommen könte, so sehe ich fast keine Ursache, warum ich diese Auflage nicht eine durchgehende Accise nennen könte, zumahlen wenn ich bedencke, daß auch der gravirte durch Sparsamkeit sich davon entlasten kan, nachdem er viel oder wenig Zimmer bewohnen will. Dennoch aber weilen der Eigenthums-Herr ein groß Capital darinnen stecken hat, und hactenus reich ist, auch durch dessen Wegbrennung das Capital verlieren kan, und sonst wann das Haus ihm leer stehet, einen grossen Nutzen entbehren muß, so ist die Auflage hiervon, in so viel sie den Reichen und Eigenthums-Herrn betrifft, deren wenig und nicht alle Einwohner sind, vor eine Steuer zu achten. Es erhellet dannenhero, daß die Bewohnung des Hauses ordinarie gleichsam per modum einer Accise, das Eigenthum aber und dessen Nutz nicht anders als durch eine Contribution beschweret werden könne. (2) Wann nun diese Anlage auf die Häuser, und sonderlich nach dem Fundament des Nutzes, das Contingent noch nicht compliren kan, so folget dann erst billich auch die Anlage auf die andern Immobilien, als Aecker, Gärten, Weinberge und Wiesen, Saltz-Güter, Bergtheile, Mühlen, iedoch dergestalt, daß nachdem die Aecker oder Gärten dieses oder jenes Jahr, mehr oder weniger tragen, als die Weinberge und Wiesen & contra, darauf ein Absehen genommen werde, darbey aber gleichwohl nicht weiter zu gehen, als daß dem Eigenthums-Herrn, wann die Contribution mehr als 2. Jahr dauren solte, noch 4. pro cento, und wann sie länger als 4. währet, noch 3. pro cento in Nützung seines Capitals übrig bliebe; damit nicht hierdurch die Reichen depauperiret, und alle Immobilien dadurch depretioriret werden, welches zu vermeiden ein Landes-Herr grosse Vorsorge zu tragen Ursache hat. Dann wann ein solcher Nutzen des Capitals noch übrig gelassen wird, so finden sich noch allezeit andere Fremde, welche solche Stücke an sich erhandeln, und derjenigen, so etlicher massen verarmet sind, Stelle wieder ersetzen. Wann aber die Immobilien dergestalt beschweret sind, daß sie keinen Nutz mehr abwerffen, dann lassen die Eigenthums-Herren dieselben stehen, und lauffen davon, finden sich auch keine andere, welche solche Sachen kauffen

 wollen,

wollen, davon sie nichts als Schaden und gewaltsame Execution zu gewarten haben. Demnach muß solches zu vermeiden bey Zeiten noch ein ander Modus ausgefunden werden, dann wann ein ander Modus mit der angezogenen Cautel das Contingent noch nicht compliren kan, so müssen (3) die Anlagen auf die Gewerbe, als die Handels- und Handwercks-Steuren, dem Verdienst der Tagelöhner, der Advocaten, auf die Besoldungen der Bedienten, auf die Aecker, Pferde und das Vieh, und mit einem Worte, auf alles, davon der Besitzer einigen Nutzen hat, hervor gesuchet werden. Sed o durum remedium, wann es hierzu kommen muß, welches viel Lamentirens nach sich ziehet, und denen Commercien nicht wenig schadet; iedoch ist es noch erleidlicher, als wann die Immobilien dergestalt beschweret werden, daß der Besitzer davon gar keinen Nutzen mehr übrig hat. Es sind aber unter diesen Gewerben am wenigsten die Kaufleute und Handwercker zu beschweren. Denn weilen in unserm Teutschland an Beförderung der Commercien, Handel und Wandel, unser gantzes Aufnehmen, so wohl als eines andern Landes ruhet, so müssen diejenigen, so die Commercien vornemlich treiben, auf das allerwenigste beschweret werden, damit nemlich unsere Handwercker und Kaufleute ihre Waaren denen Fremden wohlfeiler als andere geben können, und also die Fremden unsere Kauffmanns-Güther und Manufacturen zu kauffen, und Geld ins Land zu bringen bewogen werden, denn wer eine Sache wohlfeiler geben kan, als andere, der hat den Kauff und Abgang. Wann nun auch dieser Modus das Contingent noch nicht compliren kan, dann muß die leichte Schatzung hervor, davon im folgenden Capitel.

Das 3. Capitel.
Von der Schatzung.

§. 1.

NUn komme ich auf die dritte Sorte der Collecte, welche durch Schatzung geschicht, und darinnen bestehet, daß alle Mobilien und Immobilien in einen Anschlag gebracht, und nach diesem Fundament, so und so viel vom hundert gegeben werden. Kurtz und

mit

mit wenig Worten, es werden mit solcher Schatzung alles Haab und Guth beleget, und also nicht allein unbewegliche, als wie bey der Contribution, sondern auch bewegliche, nicht allein das werbende, sondern auch das im Kasten müßig liegende Geld, alle Obligationes und Capitalia, so nicht caduc, alle Mobilien und Haußrath, und was nur der Besitzer lieber behalten, als wegwerffen und verlassen will.

§. 2. Diese Collecte ist die allerschwereste und empfindlichste vor die Unterthanen, indem sie blosserdings den Preiß der Sachen zum Fundament hat, es mag nun dieselbe Nutzen und Renten bringen oder nicht. Es ist genug, daß sie der Besitzer lieber erhalten, als verlieren will. Und darinnen bestehet nun der Unterscheid zwischen der Contribution und der Schatzung, daß nemlich bey jener die Anlage nach dem Nutzen, bey dieser aber dieselbe nach dem Werth und Preiß der Sachen, davor sie der Besitzer entbehren wolte, gemachet werden.

§. 3. Es ist aber hier alsobald zu notiren, daß ein grosser Unterschied zu machen, zwischen der leichten, mittel und hohen Schatzung. Die leichte Schatzung bestehet darinnen, daß nur etwa ein halb pro cento auf einmahl gegeben, und solcher Anlagen zum allerhöchsten nicht über 4. des Jahres angeleget werden, welches in Effectu über 2. von hundert nicht austrägt. Eine solche Schatzung nun ist der Holländer ihr 200ster Pfennig, in so weit er moderate gebrauchet, und nicht gar zu offt, nemlich nicht über 4. mahl des Jahres angeleget wird. Diese Schatzung aber ist nicht eben gar zu empfindlich, sondern noch guten Theils erleidlicher, als die Contribution, und dienet zu derselben mercklicher Erleichterung, wann nemlich dieselbe so hoch steiget, daß denen Besitzern nicht 3. pro cento Profit von ihren Güthern und Gewerbe übrig bleiben will. Dann weilen die Schatzung durchgehends von allen Güthern, so gar auch von denen unnutz iedoch kostbaren Mobilien gegeben werden muß, dannenhero der delicaten und dißfals verthulichen Weiber ihre Gerade und Schmuck darzu billich gezogen, und von ihnen absonderlich verschatzet wird, und dann ein Bürger, der etwa v. g. fünff tausend an Immobilien besitzet, leicht noch ein tausend oder drey an baaren Gelde und andern Mobilien besitzen kan, von welchen insgesamt die Schatzung gegeben werden muß,

so wird ihm viel erträglicher seyn, wann er v. g. 200. Thal. von 8. tausend durch diese leichte Schatzung, als wann er solche zwey hundert von seinen fünff tausend als Steuer geben müste; Theils, weilen, wann 200. von 5000. erhoben werden, solches 4. vom hundert austrägt, da wohl solche 5000. Thaler keine 200. Nutzen abgeworffen, und also das gantze Einkommen verschlungen wird, welches das allerempfindlichste ist, so einem sparsamen und fleißigen Besitzer wiederfahren kan; Wann aber solche 200. von 8. tausend erhoben werden, solches kaum drittehalben vom hundert austrägt: Theils, weilen diese leichte Schatzung Anlaß zur Sparsamkeit giebt, daß nemlich ein solcher, der ein tausend oder 3. an müßigen Gelde, oder andern unnutzbaren Mobilien auch Immobilien v. g. Lust-Häuser, und dergleichen besitzet, verursachet wird, solche unnutzbare Stücke fortzuschaffen, und mit dem Gelde einen Profit zu machen, welches sonst wohl unterbliebe, wann er durch die leichte Schatzung nicht auch von solchen Mobilien zu geben, angehalten würde. Und dieses ist die Ursach, warum die Holländer über ihre vielfältigen Accisen niemahls zu der Contribution, sondern zu der leichten Schatzung des 200sten Pfenniges schreiten, damit nemlich ihre Einwohner auf alle Weise zum Erwerb und Sparsamkeit angetrieben werden, woraus dann klar dieses folget, daß an keinem Ort von der Welt das Jus collectandi so wohl und klug, als in Holland eingerichtet. Die Mittel-Schatzung bestehet darinnen, daß 4. oder 5. vom hundert, und solches nicht durch viel Anlagen, sondern auf einmahl von allem Haab und Guth erleget werden muß, dergleichen in Francken unter dem Nahmen der Losung gebräuchlich, und nicht sonder murren von denen Unterthanen ertragen wird, weilen dadurch in Effectu aller Profit, welcher durch sauren Schweiß und Mühe erworben, durch die Obrigkeitl. Collecte verschlungen wird. Die hohe Schatzung bestehet darinnen, daß 10. vom hundert, oder 20. 30. 40. oder so viel als zu dem Contingent nöthig, von Haab und Guth gegeben werden müssen. Und von diesen zweyen, nemlich der Mittel- und hohen Schatzung ist es zu verstehen, daß dieselben die allerschwereſten und unerträglichsten Collecten vor die Unterthanen sind, welche dannenhero ausser Special-Fällen von der Obrigkeit nicht ohne Gefahr practiciret werden können.

§. 4.

§. 4. Frageſt du nun nach dem Fundament ſolcher Schatzungen, ſo beſtehet ſolches darinnen, daß durch ſolche Collecte Haab und Guth gerettet wird, und das præſumirlich, daß der Beſitzer lieber den ſechſten, fünfften, vierdten, dritten oder gar zweyten Theil ſeiner Güther gutwillig hingeben, und dadurch den Reſt erhalten, als alles verlieren wolle; dann weilen in ſolchem Fall der Beſitzer nicht anſiehet, wie viel ihm dieſes oder jenes Stück ſeiner Haabe Nutzen bringe, ſondern um was vor eine Summe er daſſelbe entbehren wolte, ſo iſt gantz nichts unrechtes, daß die Schatzung auf der Sachen Wehrt ſich fundiret, weilen wann das verlangte quantum durch ſolche Schatzung nicht zuſammen gebracht würde, alles verlohren gienge.

§. 5. Aus dieſem erhellet nun, daß die Schatzung nur in der äuſſerſten Noth vorgenommen werden müſſe, v. g. wann der Feind eine Stadt oder Land gebrandſchätzet; wann die Obrigkeit durch den Krieg ſchon alles verlohren, und nicht mehr, als dieſe Stadt oder Provinz mehr übrig hätte, welche wann die verlangte Summe Geldes, und damit eine ſolche Anzahl Soldaten zur Reſiſtenz nicht erhalten würde, dem Feinde nothwendig auch müſte zu theil werden. Wann ſich eine Stadt auf Diſcretion ergeben, und der Uberwinder bey Vermeidung des Brandes eine ſolche Summe foderte; wann eine groſſe Summe Geldes erfodert würde, zu koſtbaren Wercken, dadurch ein Land oder Inſul von der gäntzlichen Uberſchwemmung müſte gerettet werden, und was dergleichen Caſus extremæ neceſſitatis mehr ſeyn können. Dann bey allen dieſen heiſſet es, wer nicht ein groß Stück ſeiner Haabe hergeben will, der muß alles verlieren.

§. 6. Es erhellet aber auch aus dieſem, daß auſſer dem Extremo caſu neceſſitatis die Collecte durch Schatzungen die unbillichſte Sache von der Welt ſey. Dann weilen dieſe Collecte nicht auf den Nutz und Renten der Sachen ſiehet, ſondern durch Erhebung 4. oder 5. vom hundert, alles Intereſſe und Profit, ſo mit ſaurem Schweiß erworben, und durch Erhebung 10. oder 20. vom hundert das Capital ſelbſt angreiffet, ſo iſt leicht zu ermeſſen, daß wann dieſe Schatzungen etliche Jahr nach einander hin währen, oder wann ſie des Jahres ein Stück oder etliche mahl kommen ſollen, dieſelben in kurtzer Zeit das gantze Capital conſumiren, und die Einwohner totaliter ruiniren müſten.

§. 7. Es ist auch hieraus klar zu schliessen, was vor eine grosse Ungerechtigkeit und politische Faute diejenigen Obrigkeiten begehen, und dannenhero der Unterthanen Murren rechtmäßig über sich laden, welche nur bey gemeinen Krieges-Zeiten, da ein groß Corpus von Soldaten, oder bey Friedens-Zeiten, da nur zu dem milite perpetuo die proportionirte Anzahl unterhalten werden muß, das Contingent durch eydliche oder wohl gar willkührliche Mittel und hohe Schatzungen eintreiben, und die Unterthanen zu Erlegung 4. 5. oder gar 10. vom hundert anhalten wollen; dann diese thun nichts anders, als daß sie die Reichen und Wohlhabenden, welche auf dem Fall der Noth zu einer sichern Reserve gesparet werden solten, unwillig und auf einmahl ruiniren, dadurch des Staats Untergang entweder durch einen Aufstand oder Verlauffung der Einwohner, und Verödung des Landes von sich selbst erfolgen muß. Dahingegen muß man sich höchlich über der Holländer ihre kluge Conduite dißfals verwundern, daß sie auch in ihrer höchsten Noth bey dem letzten Frantzösischen Kriege, weder zu der hohen noch mittel Schatzung geschritten, sondern nur etliche wenige mahl die Schatzung des 200sten Pfennigs auf 9. Anlagen gesteigert, welches fünfftehalb pro cento austrägt, sonst aber diese Schatzung niemahls so hoch gestiegen, und allezeit dieses in acht genommen worden, daß denen Besitzern noch ein Profit von ihrem Capital übrig geblieben; wiewohl ich gäntzlich glaube, daß auch diese leichte Schatzung bey ihnen totaliter unterblieben, wañ ihnen die obenberührte Kleider- und 4te Extraordinar-Accise bekant gewesen wäre. Und ob man dächte, wann ja absolute eine solche Summe Geldes aufgebracht werden müste, so würde es nicht viel verschlagen, ob solches durch die leichte Schatzung (als welche ohne dem vorgedachter massen noch erleidlicher als die Contribution selbst ist,) oder eine solche Extraordinar-Accise geschehe. So dienet doch hierauf zur Antwort, daß auch die allerleichteste Schatzung nur die würcklichen Bürger, und also nicht den 6ten Theil der Einwohner betrifft, dannenhero 6. mahl schwerer, als die gedachten Extraordinar-Accisen seyn muß. Es brauchet auch dieselbe bey denen säumigen Zahlern so wohl der Execution, als bey der Contribution, welches aber bey denen Extraordinar-Accisen nicht ist, indem dieselben freywillig bezahlet werden; Dann wer nicht so viel von einem neuen Kleide, it. von

denen

denen Kramwaaren zur Accise geben will, der kan es wohl bleiben lassen, und solche Accise durch nicht kauffen des Kleides oder der Waaren ersparen. Dahingegen kan auch von der allerleichtesten Schatzung nicht ein Heller ersparet, sondern es muß dieselbe nothwendig von dem Hauß-Vater, der ohnedem Weib und Kinder zu ernähren, Ausgabe genug hat, bey Vermeidung der Execution, und deren schweren Kosten bezahlet werden, aus welchem also klar genug ist, daß so lange noch einiger massen die Ordinar- und Extraordinar-Accise erhöhert werden kan, dieselbe allezeit denen Unterthanen leichter, als die geringste Contribution und leichteste Schatzung seyn müsse, und also von der Obrigkeit vor jenen zu erwehlen sey.

§. 8. Dahingegen erhellet auch, daß es unrecht sey, wann ein solcher Casus extremæ necessitatis vorkäme, da ausser der Schatzung alles Haab und Guth verlohren gehen müste, die Obrigkeit bey einem andern Staat, oder auch bey ihren reichsten Einwohnern das Contingent erborgen, und hernach bey Friedens- und Ordinar-Zeiten solch Capital und Zinsen, durch die Accise in denen folgenden Jahren abtragen wolte. Dann weilen bey uns Christen die Knecht- und Leibeigenschafft nicht recipiret, und also dem Feinde in solchem Fall nicht mit des Menschen Person und Leben gedienet ist, sondern mit dessen Guth, so ist hieraus klar, daß die Schatzung ihr Fundament einzig und allein auf des Menschen Güther hat, und daß per consequens niemand damit beleget wird, qt. ein Mensch, sondern als ein habender Mensch, und der zeitliche Güther besitzet, es sey wenig oder viel. Und weilen also in casu extremæ necessitatis nicht des Menschen Leben principaliter geschätzet wird, als nur per accidens, so darff auch dieses Contingent nicht durch Accise, auch nicht durch Contribution (als wodurch diejenigen, so weniger verlieren können, v. g. die Aecker und dergleichen Immobilien haben, mehr, und die andern, so mehr verlieren können, v. g. die baar Geld und Mobilien haben, weniger graviret würden,) sondern durch Schatzungen eingetrieben, und dieselben auf das Fundament, den Preiß der Sachen gerichtet werden. Und ob schon nicht unrecht, daß das zum Casu extremæ necessitatis erborgte Capital bey Ordinar-Zeiten an Capital und Zinsen nach und nach abgetragen werde, so muß doch auch in folgenden

Zei-

Zeiten das rechte Fundament derselben Collecte nicht auf des Menschen Leben, als wie bey der Accise, sondern eintzig und allein auf die Güther, und zwar deren Wehrt gerichtet werden, und also diejenigen viel geben, so viel von dem casu necessitatis erhalten und gerettet, diejenigen aber wenig, so wenig gerettet haben. Es sey dann, daß man dieses Fundament erwehlen wolle, weilen der Status civilis eine Societas, da zumahlen bey uns Christen einer dem andern zu helffen aus Christlicher Liebe verbunden, und da das Interesse publicum erfodert, die drey Hauptstände qt. tales, so viel möglich, zu verschonen, auf welche Art endlich geschehen könte, daß auch das gedachte Capital lieber durch eine Accise, als die Schatzungen wieder bezahlet werden könte; Ich habe aber in meinem Deciso nicht so sehr auf das Interesse publicum, und die Rationem status, als auf das Fundamentum Juris naturalis & æquitatis, nemlich den Obrigkeitlichen Schutz gerichtet, aus welchem Fundament ich also nicht anders schliessen können, als daß das Extraordinar-Contingent auch bey Friedens-Zeiten durch eine Extraordinar-Collecte, nemlich die Schatzung, bezahlet werden müsse.

§. 9. Und also vermeyne ich nun aus dem Fundament des Obrigkeitlichen Schutzes, und dessen Kosten nicht unklar ausgeführet zu haben, was von allen drey Sorten der Collecte, sonderlich der Billichkeit nach, zu halten, darnebst dann auch nicht vergessen worden, was das Interesse Reip. erfodere, und wiewohl mein Absehen auf nichts anders, als die Accise allein gerichtet gewesen, so habe ich doch nicht unterlassen können, auch comparative die Contribution und Schatzungen, in so weit solche zu besserer Erklärung der Accise nöthig gewesen, mit zu berühren. Ob nun diese Gedancken dem Leser gefallen werden oder nicht, das stehet dahin; Ich aber vergnüge mich damit, daß ich meinem geliebten Vaterlande und denen Ständen in Teutschland einen guten Dienst gethan zu haben verhoffe, wenn dieselben hieraus erkennen, daß in der Accise und deren Einführung sie die Verbesserung ihres Staats, und das Aufnehmen der Commercien finden können und werden.

TANTUM.

)o(

Zugabe

Zugabe.

NAchdem der Abdruck dieses Tractätgens schon fertig gewesen, und darüber, wie leicht zu vermuthen, unterschiedene Discursen vorgefallen, so sind folgende Fragen dem Authori moviret worden, darüber er sich zu erklären, und solches anstatt einer Zugabe dem Werckgen selbst beydrucken zu lassen, vor nöthig erachtet:

I. Ob wohl möglich, und dannenhero zu glauben sey, daß die Accise, wie sie von dem Authore in ihrer vermeynten Vollkommenheit beschrieben worden, an einem einigen gewissen Orte eingeführet werden könne?

Hierauf dienet zur Antwort, daß, so lange der Ort, oder das Individuum der Provintz oder Stadt, mit allen ihren Particular-Umständen nicht benennet wird, auch die Resolution nicht absolute erfolgen könne. Dann aus dem Context des Tractätgens wird der geneigte Leser genugsam finden, daß ein grosser Unterscheid zu machen, ob die Accise an einem Orte allererst eingeführet werden solle, oder ob sie nur zu vermehren und zu vermindern sey? Ein grosser Unterscheid ist zu machen, ob derselbe Ort auf den Gräntzen, oder in der Mitte eines Landes liege? Ob er in vollem Friede lebe, oder in wircklicher Krieges-Verfassung stehe, zum wenigsten Krieg zu befürchten habe? Ob der Ort nach seinem Interesse schon in vollem Flor der Commercien stehe, oder ob er dieselben erst einrichten wolle? Ob er nach seiner Situation mehr den Land-Bau als die Manufacturen und Negotien befördern wolle? Nach allen diesen Umständen muß allerdings zuvor gefraget, und alles genau untersuchet werden, ehe das Urtheil gefället wird. Auf solche Erinnerungen sage ich rotunde, daß unmöglich alles Gute nach denen General-Regeln an einem einigen Orte eingeführet werden könne, es sey dann, daß der Ort selbst in solcher guten Beschaffenheit und allen Umständen der Zeit sich befinde, wie man es nur wünschen könte, welches aber selten oder niemahls geschehen wird: v. g. gesetzt, daß Holland von seinen Schulden gäntzlich befreyet, in vollem Friede lebte, und ihre Commercien ihren freyen Lauf hätten, so würde ihnen überaus nützlich seyn, daß sie alle Impoſten auf die Immobilien und die Moventien (als das nutzbare Viehe) it. auf die Kaufmanns-Güther, so gar auch der Convoy- und Licent-Gelder, da eins oder zwey von hundert von allerhand Kaufmanns-Guth gegeben werden muß, abschaffeten. Man wird aus denen Histo-

rien und Avisen genugsam erlernen, daß zu allen Zeiten, da die Holländer ein wenig in Fried und Ruhe stehen, von Abschaffung solcher Convoy-Gelder bey ihren Deliberationen reden. Gleichwie aber solches in der That in Holland (welches wohl in puncto der zeitlichen Glückseligkeit und der menschlichen Nahrung den vollkommensten Grad unter allen Europäischen Ländern erreichet) niemahls erfolget, so ist leicht zu schliessen, daß auch an andern geringern Orten nicht alle Regeln der besten und von mir so genannten rechten Accise, practiciret werden können; Deswegen folget bey weiten nicht, daß nicht an einem geringern Orte eine oder die andere von denen besten Reguln practiciret werden könne, welches wohl in Holland selbst nicht müglich oder nöthig, v. g. man wird an geringen Orten finden, daß die Häuser totaliter von allen Impostten befreyet werden können, und daselbst die Unterthanen nach aller Lust die Städte anbauen, welches in Holland, da die Schorstein-Gelder gnugsam zu finden, zu practiciren nicht nöthig befunden wird, weilen daselbst ohne dem schon alles in überflüßigen Anbau ist. In Summa, der Author hat keine Gesetze und Ordnungen, sondern einen General-Discurs geschrieben, darinnen er gewiesen, was gut und nützlich sey, daraus dann alles, was die Umstände zulassen wollen, zu practiciren billich aller Fleiß anzuwenden und zu hoffen ist, daß durch Verschonung der Kaufmanns-Güther, als Güther, viel reiche Kaufleute und Verleger der Manufacturen, so uns ermangeln, nach Teutschland gezogen werden dürfften, eben wie durch Verschonung der Häuser sich Leute die Menge finden, welche schöne Häuser bauen. Will aber ein solches die Unbeqvemlichkeit des Landes, die Bosheit der Leute, oder die gefährlichen Zeiten nicht zulassen, deßwegen ist der Author nicht zu beschuldigen, daß er in thesi, an und vor sich selbst nicht geschrieben, was rechtschaffen gut und nützlich wäre. Ja im Gegentheil wird der geneigte Leser durch öfftere Durchlesung dieses Werckgens und Gegenhaltung etlicher Particular-Ordnungen finden, daß eben wie eine special Accise-Ordnung vor diese und jene Provintz zu schreiben, wegen der vielen Umstände nicht wenig Untersuchung gebrauchet, indem das Model nicht bloß von einer andern beliebten Particular-Ordnung, weilen auch ein einiger Landes-Herr in unterschiedenen seinen Provintzen gantz andere und differente Ordnungen von der einigen Accise haben kan, füglich zu nehmen ist, also auch einen General-Discurs, welcher von allen Particular-Accisen abstrahirt, und darinnen doch effective und

essen-

essentialiter alle Special-Accisen begreiffen, nicht weniger Mühe erfodert, und daß dannenhero der General-Discurs von der Accise, wie dieser ist, gantz anders, als eine Special-Ordnung formiret werden müssen.

II. Ob nicht der Author die Special-Accisen v. g. in Holland, Franckreich, Schweden, Polen, in der Marck, in etlichen Krieges-Städten, da die Regenten durch ihre Special-Ordnungen allerseits die Accisen nicht nach des Authoris Regeln, sondern nach ihrem Staats-Interesse eingerichtet, in effectu tadele, indem er vielfältig dieses und jenes einen Errorem bey der Accise nennet, welches alles doch in solchen Special-Accise-Ordnungen in terminis sich also befindet?

Resp. Wann der Author einen Errorem in der Accise benennet, so wird er meistens mit gewissen Umständen reden, als in cap. 1. §. 3. in medio sagt er: Es ist ein Error bey der Universal- und Ordinar-Accise, wann dieselbe auf anders, als Essen und Trincken geleget wird. §. 5. Es ist ein Error bey der Ordinar- und Universal-Accise, wann dieselbe auf allerley Essen und Trincken geleget wird. Weiter §. 6.7.8.9.10.11.&12. sagt er allezeit nicht absolute, daß solches ein Error sey, sondern bey der Ordinar- und Universal-Accise, pag. 33. & 36. wird der geneigte Leser diese Ordinar- und Universal-Accise eingeschräncket finden, daß dieselbe allezeit in einer Stadt oder Provintz zu Anfangs einzuführen sey. Pag. 42. wird er sehen, daß diese Universal-Accise ferner determiniret sey nur auf ein gewisses Mittel-Contingent, da v. g. von einer Stadt von 1000. Bürgern zwantzig tausend Thaler aufgebracht werden sollen, und also nach Proportion. Pag. 54. stehet mit klaren derben Worten, daß sowohl die Ordinar- als Extraordinar-Accisen, so doch das Contingent von solcher Stadt wohl auf eine Tonne Goldes bringen können, nur auf Friedens-Zeit erkläret, wann nemlich die Einwohner nicht durch ein absonderliches Kriegs-Corpus, sondern nur durch Obrigkeitl. Autorität, und einen militem perpetuum, da v. g. in unserm Röm. Reich ein Creiß nach advenant nur fünff tausend Mann hielte, defendiret würde. Was nun bey diesen Umständen ein Error bey der Accise genennet wird, das ist in terminis terminantibus nach des Authoris eigenen Worten kein Error, wann die Umstände sich anders befinden, v. g. P. 43. wann bey Friedens- und Ordinar-Zeiten eine grössere Summe Geldes, als die determinirten 20. tausend Thaler zu des Landes Besten aufgebracht werden sollen, verstehe, 40.60.80. oder 100. tausend Thaler, in solchem Fall kan gar wohl (und also absque Errore) eine und die andere oder alle Extraordinar-Accisen appliciret werden. Pag. 48. stehet: Ob nun schon oben zu der Ordinar-Accise nicht mehr als dreyerley Objecta genommen worden, so können doch wohl bey einem grössern nöthig habenden Quanto, welches zwar NB. ausser dem Fall der Noth vor einen

Error

Error gehalten worden, auf allerley Waaren, so von den Kramer und Handwercksmann verkauffet, eine Accise geleget werden. Pag. 53. & 54. wird behauptet, daß bey theuren Zeiten, da der Scheffel Magdeburgisch gantz oder bey nahe einen Thaler gölte, in solchem Fall diese Kram-Waaren-Accise vor der ersten und andern Extraordinar-Accise zu practiciren sey. Pag. 103. f. stehet mit ausdrücklichen Worten, daß bey Krieges-Zeiten (worunter per interpretationem der Friedens-Zeiten p. 100. sq. auch diejenigen zu rechnen, da ein Potentat wegen besorglichen Läufften in grosser Kriegs-Verfassung stehen, und also an statt fünff tausend, zwantzig tausend Mann auf den Beinen halten muß,) nicht die Accise (sowohl Ordinar als Extraordinar) alleine, sondern die Contribution cumulative und conjunctim mit und neben der Accise vorzunehmen, und also eine Accise- und Steuer-Ordnung conjunctim zu introduciren sey. Wer nun alle diese Umstände wohl und reiflich überleget, der wird ohnmöglich sagen können, daß der Author dieses Tractätgens die Schwedische, Polnische, Märckische, und andere Accisen heimlich tadele. Dann alle diese Regenten haben sich bey ihren Ordnungen billig nach denen Umständen der Zeit, und denen Beschaffenheiten ihres Staats richten müssen, welche dannenhero die Ursachen ihres veränderten Verfahrens von dem Autore dieses Werckgens durch seine Reguln, so gleichfals nach denen Umständen eingerichtet sind, mehr geschützet, als getadelt finden werden. Solten aber unverständige Leser daran sich irren, so müssen solche nothwendig der Spinnen Art haben, welche auch aus denen lieblichsten Blumen Gifft ziehen können.

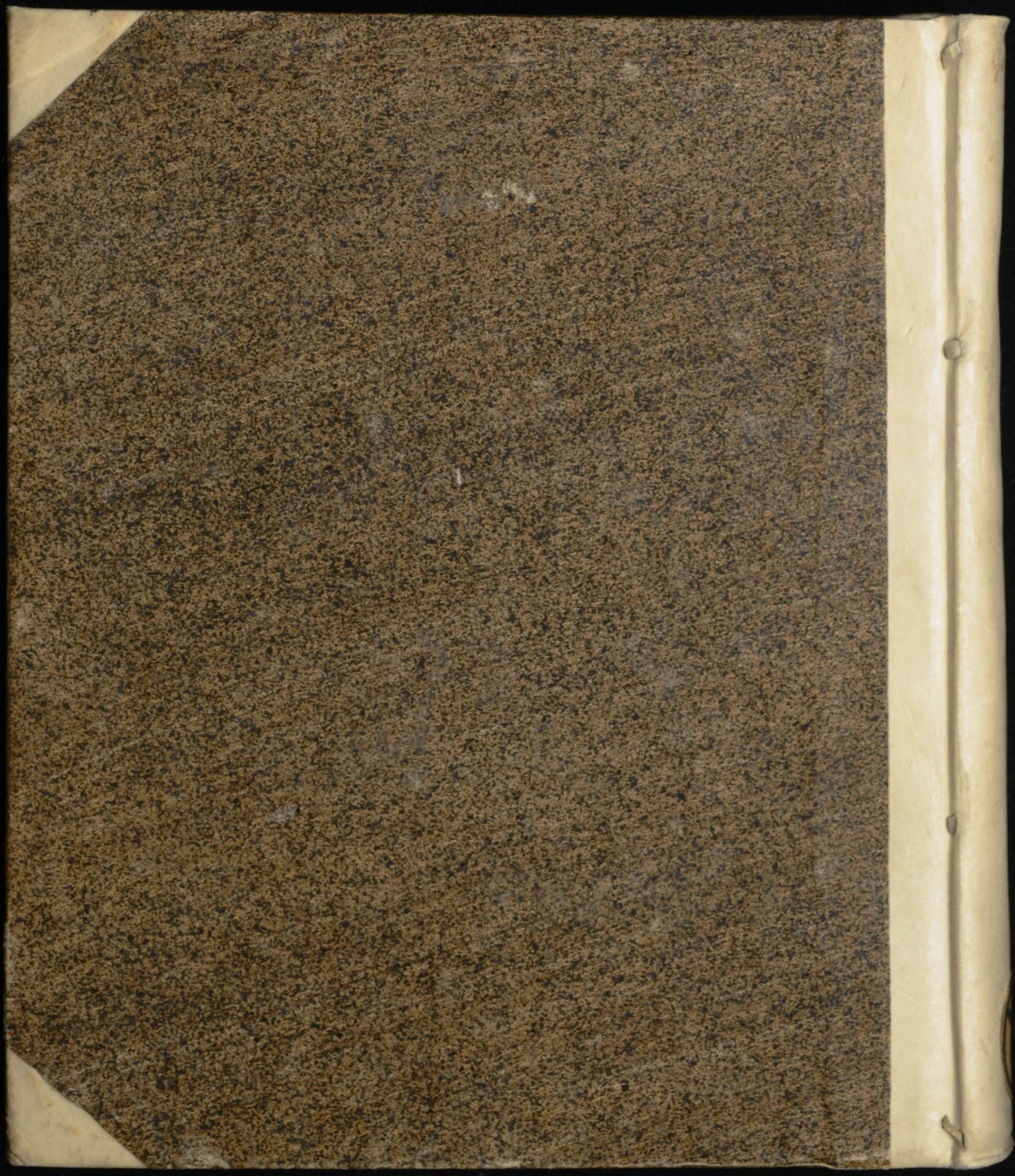
III. Ob es vor einen politischen Fehler zu halten, wann in einer Provintz oder Stadt die erste Accise-Ordnung zum andern und dritten oder mehr mahl geändert wird?

Resp. Kein Fehler, sondern die gröste Staats-Maxime ist es, daß das Contingent einer Stadt, wie pag. 31. zu ersehen, alle Jahr nach dem Fundament der consumirenden Personen geändert werde. Wann nun das Contingent und die Zeit sich ändern, so werden die Regenten aus diesen und andern Umständen genugsame Ursachen durch die General-Reguln finden, auch die Accise und Steuer-Ordnungen zu ändern.

IV. Ob nicht besser und der natürlichen Billigkeit gemässer sey, eine vermischte Accise und Steuer, als eine blosse und absolute Accise-Ordnung?

Resp. Nach Beschaffenheit und Umständen der Zeit, Ort und Gelegenheit kan eines und das andere besser und billiger genennet werden. In specie aber mich zu erklären, sage ich aus obigen Principiis, daß bey Friedens- und ordinar-Zeiten eine absolute Accise-Ordnung, bey Krieges-Zeiten hingegen eine vermischte Accise- und Steuer-Ordnung besser und billiger sey, wie solches aus dem Tractätgen selbst leicht zu decidiren.

)o(



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818774967/phys_0132
DFG

Braunschweigische Pistolen, als ein noth-
bel anzusehen wären, und wenigstens be-
z nicht Ausländer den grossen dabey zu ma-
nn an sich zögen. Hat man aber wohl Ur-
gen zu lassen, zu Abkehrung einer schädli-
olche Mittel zu gebrauchen, die nicht allein
aden bringen, sondern annoch nachtheili-
le mag der Verfasser des Schreibens von
den des Reichs eine so grosse Liebe zum
mpel fordern, daß sie mittelst dessen ihren
das gute Geld entziehen, und sie dagegen
igern versehen lassen sollen? Der Scha-
ächsische, Brandenburgische, Hannoveri-
e umliegende Unterthanen dadurch leiden,
, er mag durch eine aus- oder einländische
asset werden. Alle Gründe, wodurch in
n dargethan ist, wie unverantwortlich es
t Holländische Ducaten und Französische
einem so hohen Preis gelten lasse, als ge-
n demnach, wie nothwendig und denen Lan-
Pflichten gemäs es gewesen, die Braun-
istolen abzuwürdigen, und dieselbe finden
so mehr ihre Anwendung, da sie noch ge-
ls jene sind. Gleichwie man daher vor
ichs-Stände, die solches gethan, keine nach-
ertheidigung abfassen kan, wie das Schrei-
nthält, also ist selbiges zugleich eine offen-
legung der Gründe, womit diese neue Mün-
get werden will.

essen Verfasser die wahre Auflösung solches
Hand geben solte, so würde er sagen, daß

durch